Paed. Th.
2532

Paed. Th. 2532

<36608290190012
S
<36608290190012
Bayer. Staatsbibliothek

Paed. Th. 2532

<36608290190012

<36608290190012

Bayer. Staatsbibliothek

Der
Staat und die Schule.

Oder
Politik und Pädagogik

in ihrem gegenseitigen Verhältnisse
zur Begründung einer Staatspädagogik
dargestellt

von

Wilhelm Traugott Krug,
Professor der Philosophie in Leipzig.

Min. d. Innern

Leipzig
bei Georg Joachim Göschen. 1810.

Paed. th. 2532

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

44 B.Sch.

Verehrungswürdigster,

Wem möcht' ich die gegenwärtigen Blätter lieber widmen, als einem Manne, der, viele Jahre mit dem öffentlichen Erziehungswesen des Vaterlandes beschäftigt, so mannichfaltige Gelegenheit gehabt hat, nicht nur die größten Verdienste um dasselbe zu erwerben, sondern auch mit den Ideen und Grundsätzen, welche sich auf die Leitung desselben beziehn, praktisch vertraut zu werden! Nicht also, um jene Verdienste zu preisen — die der Welt längst bekannt sind — noch auch, um die Gesinnungen der Achtung und Liebe gegen Sie auszu-

sprechen — die ein dankbares Gemüth tiefer im Innersten fühlt, als es sie mit Worten darstellen kann — sondern, um Sie zu einer nähern Prüfung der hier niedergelegten Ideen zu veranlassen und durch Mittheilung des Resultats dieser Prüfung eine neue Wohlthat von Ihnen zu empfangen, hab' ich diesen Blättern Ihren hochgefeierten Namen vorgesetzt. — Möchten Ihrer Tage noch viel zum Glücke des Vaterlandes sein! — Dieß ist der innigste Wunsch

Ihres

Leipzig,
den 24. März, 1810.

treuesten Verehrers

Krug.

Vorrede.

Wie Völker zu regieren und Kinder zu erziehen seien, ist in den vielen politischen und pädagogischen Schriften älterer und neuerer Zeit ausführlich zu lesen. Auch haben Manche zwischen jenen beiden Geschäften eine große Aehnlichkeit entdecken wollen und deshalb eine natürliche Verbindung derselben vorausgesetzt. Doch scheint das Problem noch immer nicht gehörig aufgelöst, was denn eigentlich die, denen das erste Geschäft anvertrauet ist, in Beziehung auf das zweite thun und lassen können, dürfen und sollen. Eine Theorie, die dieses Problem vollständig aufzulösen suchte, würde mit Recht den Namen einer Staatspädagogik führen. Materialien zu einer solchen enthalten die politischen und pädagogischen Schriften allerdings. Aber jene Theorie müßte diese Materialien nicht bloß sammeln und systematisch ordnen, sondern auch durch

Ableitung aus den höchsten und bewährtesten politischen und pädagogischen Grundsätzen in Einstimmung zu bringen suchen. Daß der Verfasser eine solche Theorie hier nicht geben wollte, erhellet aus dem Titel sowohl als aus dem Werke selbst. Er wollte nur die Idee einer Staatspädagogik in ihrer Reinheit aufstellen und in ihren ersten Grundlinien zeichnen; er wollte aus dem Wesen des Staats und der Schule überhaupt ihr gegenseitiges Verhältniß darstellen und daraus anderweite Ideen und Regeln ableiten, welche einer künftigen Staatspädagogik zur sichern Grundlage dienen könnten. Dieß allein war sein Zweck. Ob und wiefern er denselben erreicht habe, mögen Andre beurtheilen. Freilich hätte der Verfasser manches noch ausführlicher behandeln können. Aber da er auch auf Leser rechnete, die ein großes Buch für ein großes Uebel halten, weil sie nicht viel Muße zum Lesen haben, so mußte er sich hin und wieder mit bloßen Andeutungen begnügen.

Leipzig, den 24. März, 1810.

Der Verfasser.

Dem

Herrn Oberhofprediger Reinhard

in Dresden.

Inhalt.

Einleitung. §. 1. Ansicht der Alten von der Verbindung des Staats und der Schule, so wie der Politik und Pädagogik. §. 2. Trennung beider in neuern Zeiten, wiewohl ohne gänzliche Aufhebung ihrer Verbindung. §. 3. Verkennung ihres eigentlichen Verhältnisses. §. 4—6. Beweisgründe dafür. §. 7. Nothwendigkeit einer neuen Untersuchung hierüber. § 8 u. 9. Zeitgemäßheit und Zweck derselben. §. 10. Zerfällung der Abhandlung in drei Abschnitte.

Erster Abschnitt: Was ist der Staat? §. 11. Gang der Untersuchung. §. 12. Bestandtheile des Staats — Menschen. §. 13. Vernünftige und freie Wesen. §. 14. Staatsgebiet — Unterschied zwischen Staat und Volk. §. 15. Materiale Bedingungen vom Dasein des Staats. §. 16. Formale Bedingung. §. 17. Wille und Kraft der Individuen. §. 18. Wille und Kraft der Gesammtheit. §. 19. Gesetz und Oberhaupt des Staats — Staatsformen. §. 20. Vorläufige Erklärung des Begriffs vom Staate. §. 21. Uebergang zur Erforschung des Staatszwecks. §. 22 Sinnliche oder

thierische Zwecke des Menschen — Glückseeligkeit. §. 23. Vernünftige oder rein-menschliche Zwecke — Vollkommenheit. §. 24. Vereinigung beiter Arten von Zwecken. §. 25 Realisirung der Zwecke — das Recht überhaupt. §. 26. Freiheitssphäre — Rechtsgebiet. §. 27. Naturstand. §. 28. Mangel einer rechtlichen Ordnung der Dinge in demselben. §. 29. Bürgerliche Gesellschaft — bestimmtere Erklärung des Begriffs vom Staate. §. 30. Erster oder unmittelbarer und nächster Zweck des Staats — Schutz oder Sicherheit des Rechts. §. 31 u. 32. Beziehung dieses Zwecks auf die Vollkommenheit und Glückseeligkeit der Bürger. §. 33. Zweiter oder mittelbarer und entfernter Zweck des Staats — allgemeines Wohl. §. 34. Politik als öffentliche Klugheitslehre betrachtet. §. 35 Staatswissenschaft und Staatskunst — pragmatischer Geist und Achtung gegen die Menschheit überhaupt als Bedingungen ihrer Ausübung. §. 36. Verhältniß der Staatswissenschaft zur Philosophie, Anthropologie und Geschichte. §. 37. Uebung des pragmatischen Geistes — pragmatischer Blick oder Takt des Politikers. §. 38. Das Recht als Grundlage aller Politik betrachtet. §. 39 Verhältniß der Politik zur Moral. §. 40. Höchste Aufgabe der Politik. §. 41. Verfassungs- und Verwaltungspolitik. §. 42. Zweige der letzten in Beziehung auf das Innere, das Aeußere und das Militär. §. 43 — 45. Weitere Zergliederung der innern Staatsverwaltung in Beziehung auf das Finanz-, Justiz- und Polizeiwesen. §. 46. Wirksamkeit des Staats in Beziehung auf die gesammte Volksbildung, als Zweig der polizeilichen Staatsverwaltung betrachtet. §. 47 — 50.

Allgemeine Betrachtung über die verschiednen Staatsministerien.

Zweiter Abschnitt. Was ist die Schule? §. 51. Gang der Untersuchung. §. 52. Allgemeines Gesetz der organischen Natur. §. 53. Natürliche Reife und Unreife organischer Wesen. §. 54. Dauer des Zustands der Unreife. §. 55. Anwendung auf den Menschen. §. 56. Mögliche Veredlung des jungen Menschen oder des Kindes durch Einwirkung der Erwachsnen auf dasselbe. §. 57. Erziehen — Unterrichten. §. 58. Begriff und Zweck der Erziehung und des Unterrichts — Verhältniß derselben zu einander. §. 59. Begriff der Schule im weitern und engern Sinne — häusliche und öffentliche Erziehung. §. 60. Allgemeine und besondre Schulen — Erziehungs- und Unterrichts- oder Lehranstalten. §. 61. Charakter und Zweck der Erziehungsanstalten. §. 62 und 63. Verschiedenheit derselben nach Geschlecht und Stand. §. 64. Charakter und Zweck der Lehranstalten. §. 65. Volksschulen. §. 66. Kunstschulen. §. 67. Gelehrtenschulen — Humanism und Philanthropism — Stufenunterschiede der Gelehrtenschulen — hohe Schulen oder Universitäten. §. 68. Pädagogik — Didaktik. §. 69. Erziehungswissenschaft und Erziehungskunst — pragmatischer Geist und Liebe zur jungen Menschheit als Bedingungen ihrer Ausübung. §. 70. Verhältniß der Erziehungswissenschaft zur Philosophie, Anthropologie und Geschichte. §. 71. Uebung des pragmatischen Geistes — pragmatischer Blick oder Takt des Pädagogen. §. 72. Verhältniß der Pädagogik zur Tugend- und Religionslehre. §. 73. Höchste Aufgabe der Pädagogik. §. 74. Privatpädagogik und

Staatspädagogik. §. 75. Nähere Charakterisirung der letzten. §. 76. Uebergang zum dritten Abschnitt.

Dritter Abschnitt. Wie verhalten sich Staat und Schule gegen einander? §. 77. Nähere Bestimmung dieser Frage. §. 78. Pädagogische Separatisten. §. 79. Behauptungen derselben. §. 80. Negatives Verhältniß des Staats und der Schule, als Folge jener Behauptungen. §. 81. Annahme eines positiven Verhältnisses. §. 82 — 88. Erklärung und Beweis desselben. §. 89. Daraus abzuleitende Verhaltungsregeln, als oberste Prinzipien der Staatspädagogik. §. 90 u. 91. Verhalten des Staats in Ansehung der häuslichen Erziehung. §. 92. Verhalten des Staats in Ansehung der öffentlichen Erziehung. §. 93. Errichtung öffentlicher Lehranstalten. §. 94 und 95. Verhalten des Staats in Ansehung der Volksschulen. §. 96 und 97. Verhalten desselben in Ansehung der Kunst- und Gelehrtenschulen. §. 98. Uebergang zur Auflösung einiger besonders wichtigen staatspädagogischen Probleme. §. 99 und 100. a) In Beziehung auf die verschiednen Erziehungs- und Unterrichtsmethoden. §. 101 — 103. b) In Beziehung auf Einheit und Zusammenhang im öffentlichen Erziehungs- und Lehrwesen. §. 104 — 106. c) In Beziehung auf die Verfassung des Staats und deren Einfluß auf die Jugendbildung. §. 107 und 108. d) In Beziehung auf nöthige Reformen gewisser pädagogischen Anstalten und damit kollidirende Rechte. §. 109. e) In Beziehung auf die oberste Leitung des gesammten Erziehungswesens eines Staats.

Der Staat und die Schule

oder

Politik und Pädagogik

in ihrem gegenseitigen Verhältnisse zur Begründung einer Staatspädagogik dargestellt.

Einleitung.

§. 1.

Von jeher haben die gebildetsten Völker die Erziehung der Jugend als eine öffentliche Angelegenheit betrachtet und es als eine ausgemachte Wahrheit anerkannt, wenn auch nicht immer gehörig befolgt, daß der Staat die Schule als ein organisches Glied seines eignen Körpers, als die eigentliche Wurzel seines Lebens und Gedeihens, mit treuer Liebe hegen und pflegen müsse. Deshalb waren auch Politik und Pädagogik bei dem gebildetsten Volke des Alterthums, den Griechen — von welchen sie auch, wie die meisten unsrer Wissenschaften und Künste, ihren Namen empfingen — auf das Innigste vereint. Die letzte machte sogar bei ihnen nur einen Theil der ersten aus. Will man daher die pädagogischen Grundsätze derjenigen griechischen Weisen, welche auch die Erziehung zu einem Gegenstand ihres angestrengten Nachdenkens machten, kennen lernen, so muß man sie in ihren politischen Schriften suchen.

Anmerkung. So findet man z. B. die pädagogischen Grundsätze Platon's in dem zweiten und den folgenden Büchern seiner Republik, und die des Aristoteles im siebenten und achten Buche seiner Politik; und was hier diese Männer über die Erziehung, immer mit Hinsicht auf den Staat, sagen, darf die Vergleichung mit den Lehrsätzen neuerer Pädagogiker keineswegs scheuen.

§. 2.

In neuern Zeiten hat man zwar, wie manche andre Zweige der menschlichen Erkenntniß, so auch jene von einander gesondert, und die Pädagogik zu einer eignen von der Politik unabhängigen Wissenschaft erhoben. Allein ihre natürliche Verbindung ist dadurch, wenn auch hin und wieder etwas aus den Augen gerückt, dennoch keineswegs aufgehoben. Man erkennt im Allgemeinen noch immer unter uns die Nothwendigkeit an, daß der Staat für die Erziehung seiner künftigen Bürger sorge, wenn man auch hier und da sich diese Sorge nicht sonderlich zu Herzen nimmt; und diejenigen, welche die Angelegenheiten der Menschheit aus einem höhern Gesichtspunkte ansehn, betrachten sogar den Staat selbst als ein Erziehungsmittel der Menschheit, als eine Schule, in welcher diese zur Erreichung des höchsten und letzten Zwecks ihres Daseins nach und nach heranreifen solle.

§. 3.

Gleichwohl scheint es, als wenn man das eigentliche Verhältniß des Staats und der Schule, und folglich auch der Politik und Pädagogik, zu einander noch nicht deutlich und bestimmt genug erkannt und bei der Ausübung der politischen und pädagogischen Regeln gehörig in's Auge gefaßt hätte.

§. 4.

Wir schließen dieses einmal aus der noch immer unter Theoretikern und Praktikern fortgeführten Streitfrage, ob unsre Jugend zum Bürgerthum oder zum Menschenthum herangezogen werden solle — eine Frage, die unsers Erachtens gar nicht hätte aufgeworfen werden, vielweniger in Ansehung ihrer Entscheidung zweifelhaft sein können, wenn man eine völlig reine Ansicht von jenem Verhältnisse (§. 3.) gehabt hätte.

§. 5.

Wir folgern es ferner aus dem verschiednen Benehmen der Staaten in Beziehung auf neuerfundne Erziehungsmethoden, indem diese hier mit der sorglosesten Gleichgültigkeit unbeachtet gelassen, dort mit der unvorsichtigsten Uebereilung zur allgemeinen Richtschnur des Erziehungswesens angepriesen und aufgenommen werden.

§. 6.

Wir schließen es endlich daraus, daß man in so vielen Staaten entweder nur die von den Wissenschaften und höhern Künsten abhängige Kultur begünstigt, dabei aber die eigentliche Volksbildung fast ganz vernachlässigt und diejenigen, welchen dieß heilige Geschäft anvertraut oder vielmehr aufgebürdet ist, ihr Leben in Schmach und Elend kümmerlich hinbringen läßt — oder in beiderlei Hinsicht so sorglos ist, als wenn von einer Sache die Rede wäre, die den Staat ganz und gar nichts angehe oder sich, soweit man ihrer bedürfe, wohl von selbst mache, ohne daß man Kosten und Kräfte darauf verwende, die man zu andern Zwecken weit nützlicher brauchen könne — oder wohl gar dem menschlichen Geiste drückende Fesseln anlegt, damit er ja nicht weiter vorwärts schreite, indem man voraus setzt, daß Unwissenheit, Aberglaube und Geschmacklosigkeit die sichersten Bürgen der öffentlichen Ruhe und Wohlfahrt seien.

§. 7.

Diese so verschiednen und zum Theil so verkehrten Ansichten und Handlungsweisen (§. 4—6.) scheinen uns hauptsächlich entweder aus der gänzlichen Verkennung oder wenigstens aus einer nicht völlig klaren Anerkennung des eigentlichen Verhältnisses jener beiden menschlichen Angelegenheiten und der darauf sich beziehenden Wissenschaften (§. 3.) hervorzugehn. Wir glauben daher nichts Ueber-

flüssiges oder für die allgemeine Wohlfahrt Gleichgültiges zu unternehmen, wenn wir diese in den zahlreichen politischen und pädagogischen Schriften unsrer Tage entweder ganz übergangene oder nur beiläufig berührte oder auch aus falschen Gesichtspunkten erwogne Sache dergestalt zur Sprache bringen, daß wir ihr allein und ausschließend die gegenwärtige Abhandlung widmen und dadurch denkende und wohlgesinnte Männer, denen die höchsten Angelegenheiten der Menschheit am Herzen liegen, zur gemeinschaftlichen Untersuchung dieses Gegenstandes und zugleich zur gründlichen Prüfung unsrer eignen Ansicht desselben einladen. Denn nur durch gemeinschaftliche Untersuchung und gründliche Prüfung ist es möglich, zu sichern und durchaus anwendbaren Resultaten zu gelangen, indem die Denkkraft des Einzelnen immer beschränkt und ebendarum mehr oder weniger dem Irrthum unterworfen ist.

§. 8.

Wir finden aber in den Zeitumständen und der besondern Lage unsers teutschen Vaterlandes — denn wir glauben noch an ein solches, da es noch ein teutsches Volk giebt, das innerhalb seines Wohnsitzes seine eigenthümliche, ihm angestammte, Sprache redet und größtentheils von Fürsten aus seiner Mitte regiert wird — eine ganz besondre Veranlassung zu dieser Untersuchung. Denn bei ber unverkennbaren Ge-

fahr, in welcher sich das teutsche Volk befindet, nicht nur sein politisches Dasein, sondern auch mit demselben seine Denkart, seine Sitte, sein Gesetz und selbst seine Sprache durch Vermischung mit der herrschenden Ausländerei zu verlieren, haben vaterländisch gesinnte Männer, auf das kommende Geschlecht allein hoffend, das einzige Rettungsmittel gegen jene Gefahr in der öffentlichen Erziehung gesucht. Sie glaubten also, daß die teutsche Politik, für sich allein zu schwach, nur in Verbindung mit der Pädagogik stark genug sein werde, unser Vaterland vor dem gänzlichen Verluste seiner Selbständigkeit und Freiheit zu bewahren.

§. 9.

Ohne uns nun über diesen, außer den Gränzen unsrer gegenwärtigen Untersuchung liegenden, Gegenstand in besondre Erörterungen einzulassen, glauben wir dennoch mit Recht behaupten zu können, daß, wenn durch eine beßre Nazionalerziehung das Wohl der Völker überhaupt, und also auch des teutschen befödert werden soll, man vor allen Dingen das wahre Verhältniß zwischen Staat und Schule und den auf beide sich beziehenden Wissenschaften mit Klarheit anzuschauen suchen müsse. Mithin dürfte ein Versuch dieser Art wohl als Zeitbedürfniß angesehen werden, wenn er auch weiter kein Verdienst als das der

Anregung fremder, vielleicht noch besser zum Ziele treffender, Ideen hätte.

§. 10.

Um aber das Verhältniß zweier Dinge einzusehn, ist es durchaus nöthig, sie vorerst im Einzelnen genauer zu betrachten, damit man das Wesen eines jeden für sich kennen lerne, und dieser Kenntniß zufolge auch das Verhältniß beider zu einander bestimmen könne. Unsre Abhandlung muß also natürlich in drei Abschnitte zerfallen, welche folgende Fragen beantworten sollen: Was ist der Staat? Was ist die Schule? Welches Verhältniß findet zwischen beiden statt? — Bei Beantwortung der ersten beiden Fragen werden auch zugleich die Begriffe der Politik und Pädagogik ihre nähere Bestimmung finden.

Erster Abschnitt.

Was ist der Staat?

§. 11.

Eine viel besprochne und vielfach beantwortete Frage! Um einer willkürlichen Entscheidung derselben möglichst vorzubeugen, wollen wir die Merkmale, die im Begriffe des Staats enthalten sein mögen, nach und nach aufsuchen und uns so des Begriffs durch eine allmälige Annäherung bemächtigen. Wir wollen daher mit einer kurzen Betrachtung derjenigen Elemente des Staats, welche sogleich jedermann in die Augen fallen, beginnen und dann zu einer tiefern Ergründung seines Wesens fortschreiten.

§. 12.

Menschen sind es, die einen Staat ausmachen; ohne sie würd' es, auf der Erde wenigstens, keinen Staat geben. Denn wenn man auch zuweilen von Ameisen- oder Bienenstaaten redet, so ist wohl ohne Weiteres einleuchtend, daß man solche Thierhaufen nur wegen einer gewissen Aehnlichkeit mit den Menschenmengen, die schlechthin Staaten heißen, mit demselben Namen bezeichnet.

§. 13.

Da außer der eigenthümlichen Körpergestalt des Menschen — die doch den Gestalten gewisser Thiere sich so nähert, daß die Naturforscher gar kein Bedenken tragen, den Menschen als organisches Wesen in Eine Klasse mit den Säugthieren zu setzen und selbst der berühmte Linné gestand, er habe noch kein recht bestimmtes Merkmal finden können, wodurch sich der Mensch vom Affen unterscheide — da also außer jener Gestalt der Mensch sich eigentlich nur durch Vernunft und Freiheit oder, was ebensoviel heißt, durch Denken und Handeln nach Ideen vom bloßen Thiere unterscheidet, so können wir auch schlechtweg sagen: Vernünftige und freie Wesen sind es, die den eigentlichen Stamm eines Staates bilden.

§. 14.

Wie aber jeder Stamm einen Grund und Boden fodert, auf dem er vest wurzle und aus dem er seine Nahrung ziehe, so fodert auch jene den Staat ausmachende Menschenmenge (§. 12.) von der Erdoberfläche — an welche als Bedingung seines Daseins und Wirkens in der Sinnenwelt der erdgeborne Mensch überhaupt von der Natur gewiesen ist — einen bestimmten Theil, auf dem sie sich ansiedle und von dem sie alles dasjenige unmittelbar oder mittelbar gewinne, was sie zur Erreichung ihrer Zwecke bedarf. Der Staat

muß also fixirt oder basirt sein auf jenem Theile der Erdoberfläche, den wir ebendarum das **Staatsgebiet** nennen.

Anmerkung 1. Die Frage, wie groß die zu einem Staat erfoderliche Menschenmenge und das dazu gehörige Gebiet sein müsse, ist eigentlich unbeantwortlich und gehört zu den berüchtigten Fragen der alten Sophisten, wie viel Körner einen Haufen bilden und wie viel Haare jemand haben müsse, um kein Kahlkopf zu sein. Der Erfahrung zufolge, hat es gegeben und giebt es noch große, mittlere und kleine Staaten, bei denen zuweilen Bevölkerung und Umfang in umgekehrtem Verhältnisse stehn. Auch lehrt die Erfahrung, daß, sobald mehre in beiderlei Hinsicht verschiedne Staaten neben einander bestehn, ein zu großes Misverhältniß derselben für die kleinern immer gefährlich ist, weil die größern unaufhörlich nach Vergrößerung streben und diese Vergrößerungssucht am leichtsten auf Kosten der kleinern befriedigen können, wenn diese nicht in der Eifersucht andrer großen Staaten oder in ihrer Vereinigung zu gemeinschaftlicher Vertheidigung einen, doch immer nur unsichern, Schutz finden.

Anmerkung 2. Wenn es Menschenmengen giebt, die keinen vesten Wohnsitz haben, sondern von einem Theile der Erdoberfläche zum andern fortziehn, wie die Nomadenvölker, indem sie von jedem Theile nur nehmen, was er ihnen freiwillig eine Zeit lang für ihr Bedürfniß bietet, so bilden solche Haufen eigentlich noch keinen wahren Staat (status), eben weil ihre Lage im Ganzen noch nicht dauerhaft oder beharrlich (stabilis) ist. Es kön-

nen indessen die übrigen Verhältnisse der zu einer solchen Menschenmenge gehörigen Personen vorläufig schon so geordnet sein, daß man die Menge selbst als einen provisorischen Staat betrachten kann. Solche provisorische Staaten bildeten zur Zeit der Völkerwandrung alle die Volkshaufen, welche aus dem nordöstlichen Asien und Europa südwestwärts zogen, so lange sie nicht einen vesten Wohnsitz als ihr eigenthümliches Staatsgebiet errungen hatten. Auch die Hebräer waren auf ihrem Zuge aus Aegypten nach Palästina in der arabischen Wüste nur ein provisorischer Staat. Nach ihrer gänzlichen Zerstreuung auf der Erde aber machen sie zwar wegen ihrer gemeinschaftlichen Abstammung noch ein Volk, aber keinen Staat aus, sondern die Individuen dieses Volks sind bloß Theile oder Glieder andrer Staaten, hier mit mehr, dort mit weniger, hin und wieder auch mit gar keinen bürgerlichen Rechten. Volk und Staat sind daher zwei sehr verschiedne Begriffe, ob sie gleich zuweilen verwechselt werden und da, wo ein Volk einen Staat bildet, auch ohne Bedenken als Wechselbegriffe gebraucht werden können. Daher sagt man auch Völker-Recht für Staaten-Recht, aber nicht Volks-Recht für Staats-Recht. Das Wort Volk hat übrigens sehr verschiedne Bedeutungen, welche die Lateiner durch natio, populus und plebs unterschieden. Auch braucht man es zuweilen für Volksstamm oder Völkerschaft. Eigentlich bedeutet es aber eine Menschenmenge, die im Ganzen genommen gemeinschaftliche Abstammung und Sprache hat. Ein Volk kann daher entweder Einen Staat bilden, oder in mehre Staaten getheilt, oder auch theilweise in verschiedne Staaten aufgenommen sein.

Beim teutschen Volke finden die beiden letzten Fälle (leider) zugleich statt. Im ersten Falle aber sind Volk und Staat in gewisser Hinsicht identisch.

Anmerkung 3. Wenn es möglich wäre, daß einmal alle jetzt auf der Erde bestehende Staaten in Einen Staat zusammenflössen, daß also das ganze Menschengeschlecht nur Einen Staat bildete, so gäb' es dann natürlich auch nur Ein Staatsgebiet, und dieses wäre die ganze bewohnbare Erdoberfläche. Allein da die Natur bei aller, ihren Erzeugnissen und Einrichtungen zum Grunde liegenden, Einheit dennoch auch auf die möglich größte Mannichfaltigkeit ausgeht, so hat sie zwar auf der einen Seite den auf der Erde lebenden Menschen eine durchgängige Mittheilung möglich gemacht, sie auch zu dieser Mittheilung auf mannichfaltige Weise eingeladen und die Menschen selbst in Stand gesetzt, sich diese Mittheilung durch eigne Thätigkeit — besonders durch den Schiffbau — zu erleichtern; sie hat aber auf der andern Seite einer völligen Zusammenschmelzung der Menschen in Einen Staat auch unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt. Durch Mannichfaltigkeit der Erdstriche und ihrer Produkte, durch Verschiedenheit der menschlichen Gestalt, Sprache, Sitte und Denkart, die zum Theil von jener Mannichfaltigkeit abhängt, und durch Meere, Seen, Ströme und Bergketten hat die Natur die Menschen in verschiedne Völker gesondert und sie ebendadurch auch genöthigt, sich selbst in verschiedne Staaten zu sondern, die keine Gewalt der Erde, wie groß sie auch sei, jemal in Eins zusammenzuschmelzen im Stande sein wird. Denn was die Natur beharrlich will, vermag kein Mensch beharrlich zu vernichten. So lang

es daher verschiedne Völker auf Erden giebt — und die wird es geben, so lang überhaupt die Erde und auf ihr ein Menschengeschlecht besteht — so lang wird es auch verschiedne Staaten auf der Oberfläche der Erde geben.

§. 15.

Eine gewisse Menschenmenge und ein gewisser Theil der Erdoberfläche sind die Grundbestandtheile eines Staats, der Stoff, aus welchem jeder Staat gebildet sein muß (§. 12 und 14). Wir wollen dieß die materialen Bedingungen vom Dasein der Staaten nennen.

§. 16.

Aber ein ungeordneter und zügelloser Haufe von Menschen, die auf irgend einem Theile der Erdoberfläche ihr wildes Wesen treiben, ist noch kein Staat. Einigung der Vielen zu einer bestimmten Gesellschaft ist die unumgänglich nothwendige Bedingung, durch welche jener Haufe erst die Gestalt eines Staates bekommt. Wir wollen daher dieß die formale Bedingung vom Dasein der Staaten nennen.

§. 17.

Diese schließt jedoch verschiedne anderweite Bedingungen in sich. Die Vielen, welche zu einer bestimmten Gesellschaft vereint werden sollen, haben jeder für sich einen Willen und eine Kraft, mit der sie, was sie wollen, ausführen. Diese

individualen Willen und Kräfte können und müssen in verschiedne Richtungen aus einander laufen und werden, wenn diese Richtungen — was nicht fehlen kann — einander entgegenlaufen, nothwendig in Widerstreit gerathen, der selbst bis zum Streben nach gegenseitiger Vernichtung ausschlagen wird, wenn kein inneres oder äußeres Hinderniß das gegenseitige Streben beschränkt.

§. 18.

Soll also dieser Widerstreit aufgehoben werden oder mit andern Worten, sollen jene individualen Willen und Kräfte, ungeachtet ihrer (natürlicher und nothwendiger Weise) verschiednen Richtungen im Einzelnen, dennoch im Ganzen einstimmen, so muß es in der Menschenmenge, die einen Staat bilden soll, einen gemeinsamen Willen geben, dem als dem höchsten jeder individuale Wille, und eine gemeinsame Kraft, der als der höchsten jede individuale Kraft unterworfen ist, oder mit andern Worten, es muß einen Willen und eine Kraft geben, die für jene Menschenmenge mit öffentlicher Autorität bekleidet und die für jeden Privatwillen und jede Privatkraft etwas Unverletzliches und Unwiderstehliches sind, in der Idee wenigstens, wenn auch nicht immer in der Wirklichkeit.

§. 19.

Der Ausdruck jenes gemeinsamen und höchsten, mit öffentlicher Autorität bekleideten, Willens ist

das Gesetz, oder in der Mehrzahl, wiefern es verschiedne einzelne Bestimmungen enthält, die Gesetze des Staats. Der Inhaber jener gemeinsamen und höchsten, mit öffentlicher Autorität bekleideten, Kraft aber ist der Regent oder das Oberhaupt des Staats, es bestehe dieses nun aus Einem Subjekte (in der Monarchie) oder aus Vielen (in der Polyarchie), und übe die höchste Gewalt selbst und allein aus (in der Autokratie) oder in Gemeinschaft mit dem Volke durch gewisse Stellvertreter desselben als Mittelspersonen (in der Synkratie).

Anmerkung. Es ist schon anderwärts (in des Verfassers Schrift: Ueber Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Königsberg. 1806. 8.) gezeigt worden, daß es eigentlich vier Grundformen der Staatsverfassung gebe, die aber in der Erfahrung mit unendlich vielen Modifikazionen vorkommen. Es kommt nämlich hiebei hauptsächlich auf zwei Punkte an, einmal auf die Art und Weise, wie die höchste Gewalt im Staate dargestellt, und sodann, wie sie ausgeübt wird. Auf jener beruht die äußere, auf dieser die innere Staatsform. Wird die höchste Gewalt im Staate durch Einen dargestellt, so ist die äußere Staatsform monarchisch; wird sie durch mehr als Einen dargestellt, so ist sie polyarchisch. In der Monarchie giebt es nur Eine höchste Person, diese mag übrigens heißen, wie sie wolle (Kaiser, König, Fürst, Herzog, Präsident, Konsul, Diktator, Direktor u. s. w.); denn

auf dem Titel beruht nicht das Wesen der Sache, sondern bloß der höhere konvenzionale Rang im äußern Verhältnisse der Staaten. In der Polyarchie hingegen giebt es mehre mit der höchsten Würde angethane Personen, von welchen bei gleichem Range eigentlich keine einzelne die höchste ist, sondern sie machen nur in ihrer Gesammtheit die höchste Person aus. Wird nun ferner die höchste Gewalt durch den oder diejenigen, welche sie persönlich darstellen, allein und vollständig ausgeübt, so ist die innere Staatsform autokratisch; nimmt aber das Volk an jener Ausübung auf irgend eine Weise thätigen Antheil, so ist sie synkratisch. In der Autokratie ist die Ausübung der höchsten Gewalt durch die höchste Person keinen positiven Schranken unterworfen; daher man sie auch unbeschränkte Herrschaft nennt, wiewohl sie gewissen natürlichen (d. h. durch die Vernunft selbst als nothwendig bestimmten) Schranken stets unterworfen bleibt. Der Ausdruck Suveränität aber, den man in neuern Zeiten bald zur Bezeichnung eben dieser unbeschränkten Herrschaft, bald zur Bezeichnung der Unabhängigkeit eines Staats im Ganzen von andern Staaten, bald gar zur Bezeichnung einer bloßen Titelveränderung gebraucht oder gemisbraucht hat, zeigt eigentlich nur die höchste Würde im Staate an und bedeutet also nichts anders als die Hoheit des Staatsoberhauptes, es mag dasselbe übrigens heißen oder betitelt werden wie es wolle. Es verträgt sich also auch die Suveränität sehr wohl mit gewissen positiven Schranken, und mit diesen weit besser, als mit der Abhängigkeit eines Staats von einem andern. Daher wird Niemand Bedenken tragen, den König von

England einen Suverän zu nennen, ob er gleich in der Ausübung der höchsten Gewalt beschränkt ist durch die synkratische Verfassung des großbrittannischen Staats. Denn in jeder Synkratie findet eine solche Beschränkung statt, indem das Volk, welches der höchsten Gewalt unterworfen ist, durch gewisse Stellvertreter, die es entweder selbst beliebig wählt oder deren Wahl schon im voraus gesetzlich bestimmt ist, und die insofern als Mittelspersonen zwischen ihm und dem Regenten erscheinen, mehr oder weniger theilnimmt an der Ausübung jener Gewalt. Ob übrigens diese Volksrepräsentanten Reichsstände oder Landstände, Senate oder Parlemente, Konvente oder Kongresse heißen, ob sie immer oder nur zu gewissen Zeiten thätig, und ob sie aus allen oder nur aus gewissen Klassen des Volks erwählt sind, verändert in der Hauptsache nichts, sondern giebt nur verschiedne, bald vollkommnere bald unvollkommnere, Modifikazionen der Synkratie. Verknüpfen wir nun beide Gesichtspunkte mit einander, so ergeben sich als Grundformen aller möglichen Verfassungen folgende vier: Die autokratische Monarchie — die autokratische Polyarchie — die synkratische Monarchie — und die synkratische Polyarchie. Hieraus erhellet von selbst, wie unbestimmt und unzulänglich die gewöhnliche Eintheilung der Staatsformen in die monarchische, aristokratische und demokratische sei. Denn bei der ersten bleibt es unbestimmt, ob die autokratische oder die synkratische Monarchie gemeint sei, die doch so wesentlich verschieden sind. Die Aristokratie und Demokratie aber sind nur besondre Modifikazionen der autokratischen und synkratischen Polyarchie, wiewohl man auch

zuweilen von einer Aristokratie in monarchischen Staaten, etwas uneigentlich, spricht und wohl gar eine doppelte Aristokratie (Adels- und Geldaristokratie) in denselben unterscheidet.

§. 20.

Gesetz und Obrigkeit — das letzte Wort im eminenten Sinne genommen — sind also die anderweiten formalen Bedingungen (§. 17), welche sich aus der obersten formalen Bedingung (§. 16.) der Existenz eines Staats ergeben. Nehmen wir nun diese mit den materialen Bedingungen (§. 15.) zusammen, so können wir mit Recht sagen: Ein Staat ist eine Menschenmenge, die sich auf einem Theile der Erdoberfläche zu einer durch Gesetz und Obrigkeit bestimmten Gesellschaft geeinigt hat.

§. 21.

Diese Erklärung ist jedoch noch nicht erschöpfend, um das Wesen einer solchen Gesellschaft vollkommen zu begreifen. Denn jede Gesellschaft vernünftiger und freier Wesen muß einen bestimmten Zweck ihrer Einigung haben. Es bleibt also noch die Frage übrig, welches der eigentliche Zweck der Staatsgesellschaft sei. Da es nun vernünftige und freie Wesen einer bestimmten Art, nämlich Menschen, sind, die eine solche Gesellschaft bilden (§. 12

und 13), so werden wir, um den eigenthümlichen Zweck der Staatsgesellschaft zu finden, von einer Untersuchung über die Zwecke des Menschen überhaupt ausgehen müssen.

§. 22.

Da der Mensch ein sinnlich-vernünftiges Wesen ist, so sind ihm erstlich als sinnlichem oder bloßem Naturwesen schon von der Natur gewisse Zwecke (z. B. der Ernährung, der Fortpflanzung) gesetzt, worauf sich auch gewisse Naturtriebe (z. B. der Selberhaltungstrieb, der Geschlechtstrieb) beziehn, welche unwillkürlich Befriedigung heischen und dem Menschen mit dem bloßen Thiere gemein sind. Diese Zwecke können daher sinnliche oder thierische heißen. Sie vereinigen sich alle in dem Zwecke des Vergnügens oder des sinnlichen Wohlseins, indem die Befriedigung jener Triebe ein eigenthümliches Lustgefühl, das wir Vergnügen nennen, gewährt und jedem bloß sinnlichen Wesen wohl ist, wenn jene Triebe befriedigt sind. Den Zustand dieser Befriedigung, in der möglichsten Ausdehnung auf die ganze sinnliche Existenz des Menschen gedacht, nennen wir auch Glückseeligkeit, indem der Mensch in dieser Hinsicht dem Glück und Unglück — einem scheinbar regellosen Spiele des Zufalls — unterworfen ist. Wir unterscheiden also diesen Zustand von der Seeligkeit, die von

Glück und Unglück völlig unabhängig ist und gar nicht hieher gehört.

§. 23.

Der Mensch kann aber auch als vernünftiges und freies Wesen sich selbst gewisse Zwecke (z. B. der Bildung seines Verstandes und Herzens) setzen, worauf sich die Ideen der Vernunft beziehn, die nur durch Freiheit realisirbar und dem Menschen eigenthümlich sind. Diese Zwecke können daher vernünftige oder rein-menschliche heißen. Sie vereinigen sich alle in dem Zwecke der Vollkommenheit, indem der Mensch nur dadurch, daß er sein Streben auf diese Zwecke hin richtet, ein so vollkommnes Wesen wird, als er vermöge seiner ursprünglichen Anlagen werden kann und soll. Denn es ist ihm eben diese Vervollkommnung durch seine Vernunft als Pflicht vorgeschrieben. Daher können wir die Zwecke der letzten Art auch sittliche oder moralische, die der ersten aber (§. 22.) natürliche oder physische nennen.

§. 24.

Die Vernunft nimmt indessen auch die physischen Zwecke des Menschen in ihren Wirkungskreis auf und verknüpft sie mit den moralischen, weil ohne Realisirung jener Zwecke der Mensch weder als Einzelwesen noch als Gattung in der Sinnenwelt bestehen könnte. Sie gebietet daher

selbst die Realisirung der physischen Zwecke, wiewohl mit der Einschränkung, daß sie den moralischen keinen Abbruch thun und diese als die höchsten Zwecke eines vernünftigen Wesens überall den Vorzug erhalten.

§. 25.

Sind dem Menschen Zwecke gegeben, so darf er sie auch durch seine Thätigkeit realisiren. Indem er sie realisirt, macht er von seinen Kräften einen zweckmäßigen Gebrauch, in welchem er ohne Verletzung seiner Persönlichkeit von Andern nicht darf gestört werden. Denn seine Persönlichkeit als Mensch besteht eben darin, daß er ein vernünftiges und freies Wesen ist und vermöge dieser Eigenschaften die Befugniß hat, seine physischen sowohl als moralischen Zwecke zu realisiren. In dieser Befugniß besteht sein Recht überhaupt als eine äußere moralische Möglichkeit des Handelns.

Anmerkung. Dürfen ist wesentlich vom Können unterschieden. Denn man kann vieles (z. B. jemanden tödten oder berauben), was man gleichwohl nicht darf. Können bedeutet nämlich eine natürliche (physische), Dürfen eine sittliche (moralische) Möglichkeit des menschlichen Handelns. Wir nehmen aber hier das Wort moralisch (so wie das ihm entsprechende sittlich) im antiken Sinne, wo man unter Moral oder Ethik die gesammte praktische Philosophie verstand, mithin nicht die

bloße Tugendlehre, sondern auch die Rechtslehre, da bei den Alten auch diese beiden Wissenschaften nicht so gesondert waren, wie sie es heutzutage sind. In dieser Bedeutung ist alles Rechtliche sittlich, obgleich der Begriff des Sittlichen weiter ist, als der des Rechtlichen. Daher unterscheiden wir die innere moralische Möglichkeit des menschlichen Handelns, deren Beurtheilung dem innern Richter (dem Gewissen) anheim fällt, von der äußern, die auch von einem äußern Richter beurtheilt werden kann. Auf diese allein beziehn sich Recht und Gerechtigkeit im eigentlichen Sinne.

§. 26.

Da der Mensch nicht isolirt lebt und leben soll — denn die Natur versetzt ihn gleich bei seiner Geburt unter andre Menschen und hat ihm selbst einen Geselligkeitstrieb eingepflanzt; auch fodert die Vernunft ihn auf zum Dasein und Wirken unter und mit Wesen seines Gleichen, weil nur dadurch eine völlige Entwicklung der Menschheit im Menschen möglich ist — so ist sein freies Thun und Lassen nothwendig gewissen Schranken unterworfen. Denn diese Wesen wollen und sollen, wie er, ihre natürlichen und sittlichen Zwecke realisiren. Die Freiheit dieser Wesen beschränkt sich also gegenseitig in ihrem äußern Gebrauche, oder mit andern Worten, die Vernunft, die ursprünglich auf durchgängige Einstimmung aller menschlichen Thätigkeit (im Handeln wie im Denken) gerichtet ist,

fodert, daß jeder eine bestimmte Freiheitssphäre habe, innerhalb welcher er seine Kräfte zur Realisirung seiner Zwecke brauche. In dieser allein findet also für jeden eine äußere moralische Möglichkeit des Handelns statt. Sie ist sein eigentliches Rechtsgebiet.

§. 27.

Denken wir nun den Menschen zwar unter und mit Andern seines Gleichen lebend und wirkend, aber außer dem Staate (§. 20.) — im sogenannten Naturstande — so müßte jeder Einzelne seine Freiheitssphäre oder sein Rechtsgebiet selbst bestimmen und beschützen d. h. sein individualer Wille, der den Foderungen der Vernunft eben so wohl widerstreiten als mit ihnen einstimmen könnte, wäre sein Gesetz, und seine individuale Kraft, die bald größer bald geringer als die Kräfte Andrer sein könnte, wäre die Macht, die jenem Gesetze von außen Achtung bei Andern verschaffte, damit diese nicht über ihr Rechtsgebiet hinausgingen und Eingriffe in eine fremde Freiheitssphäre wagten.

§. 28.

Daß in einem solchen Zustande keine rechtliche Ordnung der Dinge vorhanden sein würde, liegt am Tage. Denn der Mensch strebt vermöge des Naturtriebes nach beständiger Erweiterung seines Wirkungskreises und ist geneigt,

diese Erweitrung selbst auf Unkosten eines fremden Wirkungskreises durchzusetzen. Auch ist der Mensch stets dem Irrthum sowohl überhaupt als in Ansehung der Erkenntniß dessen, was Recht und Unrecht ist, unterworfen, und die durch den Trieb erregte Leidenschaft kann nicht nur sein Erkenntnißvermögen beschränken, sondern selbst seinem Willen eine falsche, der Vernunft entgegengesetzte, Richtung geben, so daß er, anstatt vernünftig zu wollen, nach bloßer Willkür handelt. Daher sind List und Gewalt — indem die Individuen an innerer und äußerer, geistiger und körperlicher Kraft so verschieden sind (§. 27.) — die beständigen Antipoden des Rechts. Daher kommt der Wille und die Kraft des Einzelnen in beständige Kollision mit dem Willen und der Kraft Andrer. Und darum müssen die Schranken der einzelnen Freiheitssphären durch einen höhern Willen bestimmt und eine höhere Kraft geschützt sein, damit allen Eingriffen in die Rechtsgebiete der Einzelnen durch öffentliche Handhabung der Gerechtigkeit möglichst vorgebeugt werde.

§. 29.

Die Vernunft, indem sie das Recht überhaupt und für jeden Einzelnen einen bestimmten Antheil daran — ein Rechtsgebiet (§. 26.) — fodert, fodert demnach auch eine rechtliche Ordnung der Dinge, in welcher ein allgemeines Gesetz über alle Einzelne herrsche und eine für jeden Einzel-

nen unwiderstehliche Kraft das Ansehn dieses Gesetzes fortwährend behaupte. Eine solche Ordnung der Dinge nennen wir eine bürgerliche Gesellschaft oder einen Staat. Wir können folglich die obige Erklärung (§. 20.) vollständiger so aussprechen: Ein Staat ist eine gesellige Verbindung von Menschen, vermöge welcher die Freiheitssphäre der Einzelnen durch ein allgemeines Gesetz bestimmt und durch eine über jeden Einzelnen erhabne Macht geschützt wird. Daher ist das herrschende Prinzip im Staate der Zwang nach Gesetzen — weil das Recht kein Recht wäre, wenn es bloß vom guten Willen Andrer abhinge und nicht im Weigerungsfall erzwungen werden dürfte — und der Staat selbst ist eine allgemeine gesetzliche Zwangsanstalt.

Anmerkung. Wenn hier etwa jemand voreilig fragen sollte: „So ist wohl der Staat nichts anders „als ein großes Zuchthaus?“ — so antworten wir ihm bloß mit der gegenseitigen Frage: Woher bekommt wohl der Staat das Recht zur Einrichtung solcher besondern Zwangsanstalten in seiner Mitte? Oder allgemeiner ausgedrückt: Woher kommt ihm das Recht zu strafen? — Die Erörterung dieser Sache gehört nicht hieher. Aber auch ohne solche fühlt wohl jeder den Unterschied zwischen Zwangsanstalten im Staate zur Bestrafung und (wo möglich) Besserung der Verbrecher, und dem Staate selbst als einer Zwangsanstalt, der

auch der rechtlichste und freieste Mann um des Rechts und der Freiheit selbst willen angehört, weil die Vernunft es so haben will. Daher tragen wir auch kein Bedenken, den Staat eine allgemeine und nothwendige Sicherungsanstalt (für das Recht überhaupt) zu nennen, ohne uns dadurch irre machen zu lassen, daß es einem Spötter einfallen könnte, den Staat deshalb mit einem Assekuranzinstitute zu vergleichen, das doch nur zufällig und beliebig errichtet ist, um die Theilnehmer für den etwanigen Verlust irgend eines Theils ihres Eigenthums zu entschädigen. Denn wir wissen sehr wohl, daß bei einer gründlichen Untersuchung der Witz zwar dreinreden, aber nicht entscheiden kann. Wenn dagegen ein neuerer politischer Schriftsteller (Müller von der Idee des Staats. Dresden. 1809. 4.) den Staat für die oft unterbrochne und doch immer sichrer zu Stande gebrachte Allianz der menschlichen Individuen unter einander gegen die Erde als ihre gemeinschaftliche Feindin, und den ewigen Krieg der Menschen mit dieser angeblichen Feindin für den eigentlichen Zweck der Staatsverbindung erklärt, hieraus aber weiter folgert, daß der Mensch gar nicht zu denken sei außerhalb des Staats, daß er überall und zu allen Zeiten nicht hören, nicht sehen, nicht denken, nicht empfinden, nicht lieben könne ohne den Staat: so gestehen wir zwar gern, daß diese Ansicht vom Staate völlig neu sei, zweifeln aber sehr, ob sie irgend jemand, dem nicht Neuheit und Wahrheit gleichgelten, für richtig anerkennen werde.

§. 30.

Der erste, unmittelbare und nächste, Zweck des Staats ist also kein andrer als Schutz oder Sicherheit des Rechts. Durch eine solche Verbindung, wie die eben (§. 29.) beschriebne, soll jene Idee der Vernunft, welche wir mit dem Worte Recht bezeichnen, erst realisirt, dadurch soll sie unter der Gestalt eines allgemeinen Gesetzes in die Sinnenwelt, wo Menschen als vernünftige und freie Wesen beisammen sind und zusammen wirken, eingeführt und Jedem sein eigner Antheil an dem Gehalte jener Idee, sein Rechtsgebiet, zugesichert werden. Daher ist der Staat nicht etwa ein beliebiges, sondern ein nothwendiges, nicht ein von der Klugheit ersonnenes, sondern ein von der Vernünftigkeit selbst gefodertes, kein auf diesen oder jenen bald vorüberfliehenden Zeitraum beschränktes, sondern ein auf ewige Dauer berechnetes, kein profanes, sondern ein heiliges Institut, so heilig, wie das Recht selbst, das dadurch heilig gehalten werden oder eine äußere Sankzion erhalten soll. Daher dürfen wir sogar annehmen, daß, wo auch sinnlich-vernünftige oder menschenähnliche Wesen einen Weltkörper bewohnen mögen, es unter ihnen nicht an bürgerlichen Vereinen, den unsrigen mehr oder weniger ähnlich, fehlen werde, sobald ihre Vernunft zum Bewußtsein dessen erwacht ist, was die allgemeine Vernunft fodert.

§. 31.

Besteht nun einmal ein solches Rechtsinstitut und wird durch dasselbe Allen ihr Recht wirklich zugetheilt und gesichert, so gewinnt die gesammte Thätigkeit des Menschen unter der Herrschaft des Gesetzes den freiesten Spielraum. Denn jeder kann innerhalb seiner Freiheitssphäre an seiner Vollkommenheit und Glückseeligkeit (§. 22 und 23.) ungestört und nach eignem Gutdünken arbeiten, auch, sofern er sich dazu innerlich (durch Pflicht oder Neigung) angetrieben fühlt und es ohne Eingriff in die Rechte Andrer geschehen kann, fremde Vollkommenheit und Glückseeligkeit thätig befödern. Das allgemeine Wohl (die Vollkommenheit und Glückseeligkeit Aller), obwohl nach Beschaffenheit und Verhältniß der Individuen auf verschiedne Art und in verschiednem Grade, wird daher schon zum Theil ein nothwendiges Resultat der Staatsverbindung sein, sobald der Staat der Vernunftfoderung, daß durch ihn die Rechtsidee realisirt werde, entspricht; sobald er also auf eine solche Art eingerichtet ist und verwaltet wird, daß daraus in der That eine rechtliche Ordnung der Dinge hervorgeht.

§. 32.

Ein solcher Staat kann und wird aber auch selbst jenes allgemeine Wohl (§. 31.) sich zum Zwecke machen, da nicht nur menschliche Voll-

kommenheit und Glückseeligkeit mit dem eigentlichen Zwecke des Staats (§. 30.) verträglich ist und durch Erreichung desselben zugleich mit befördert wird, sondern auch vermöge der Wechselwirkung, in welcher Alles in der Sinnenwelt steht, durch die Vollkommenheit und Glückseeligkeit der Bürger eines Staats das Recht selbst eine neue Stütze und gleichsam eine vestere Grundlage erhält. Denn da eine Menge von Rechtsverletzungen — ja, wir können unbedenklich sagen, alle — aus einem Mangel an Vollkommenheit oder Glückseeligkeit auf Seiten der Verletzenden hervorgehn, so werden in einem Staate jene Verletzungen in eben dem Grade sich vermindern müssen, in welchem die einzelnen Bürger an Vollkommenheit und Glückseeligkeit zunehmen, mithin die Summe des allgemeinen Wohls vermehrt wird.

§. 33.

Darum sind Vollkommenheit und Glückseeligkeit, die unmittelbar und zunächst nur Zwecke der Menschen sind, die im Staate leben (§. 22 — 24), auch Zwecke des Staats, eben weil seine Bürger Menschen sind (§. 12.); aber für den Staat als solchen sind sie bloß mittelbare und entfernte Zwecke (§. 30). Denn da er eine allgemeine Zwangsanstalt ist (§. 29.), so kann er eigentlich Vollkommenheit und Glückseeligkeit nicht erzwingen, sondern mittels seines Zwanges nach Gesetzen bloß eine solche Ordnung der Dinge herbeiführen,

in und durch welche es den Gesellschaftsgliedern möglich wird, ihre Vollkommenheit und Glückseeligkeit, jeder auf seine Weise, in sich und Andern thätig zu befödern. Das Recht ist und bleibt also immer die eigentliche Basis vom Dasein des Staats, und nur unter der Bedingung des Rechts und um des Rechts selbst willen soll der Staat d. h. der oder die, welche als erste Organe der bürgerlichen Gesellschaft dieselbe lenken und leiten (die Regierung), theilnehmen an der Sorge der Bürger für ihre Vollkommenheit und Glückseeligkeit. Denn wollte die Regierung bei dieser Theilnahme das Recht verletzen, wollte sie den Bürgern eine gewisse Art der Vollkommenheit und Glückseeligkeit (z. B. eine positive Form des religiösen Glaubens und der äußern Gottesverehrung als ein angebliches Mittel der Vervollkommnung und der zeitlichen oder wohl gar ewigen Beglückung) aufdringen, so würde sie dem Hauptzwecke des Staats entgegen wirken und eben dadurch das allgemeine Wohl in seiner Grundveste erschüttern.

Anmerkung. Es ist in der That höchst wichtig und nöthig, daß man den unmittelbaren und nächsten Zweck des Staats von dem mittelbaren und entfernten sorgfältig unterscheide. Denn wie oft ist aus der Verwechslung beider Arten von Zwecken das größte Unheil und der Ruin des Staates selbst entsprungen! Wie oft hat man durch die widerrechtlichsten Mittel die Vollkom-

men=

menheit und Glückseeligkeit der Staatsbürger befödern wollen, und, indem man diese dadurch nöthigte, entweder das Staatsgebiet zu verlassen oder aus Verzweiflung sich wohl gar mit Gewalt selbst Recht zu schaffen, dem Staat die unheilbarsten Wunden geschlagen, oft auch wohl andre Staaten mit sammt dem eignen in das gemeinschaftliche Verderben gezogen! Möchten daher die Oberhäupter und Führer der Staaten nie vergessen, daß sie eigentlich nichts anders als sichtbare Stellvertreter der unsichtbaren Rechtsidee sind, daß sie nur in dieser ihrem Namen herrschen und daß alle ihre Gewalt zuerst und vornehmlich darauf gerichtet sein soll, jener Idee durchgängige Realität in der Welt der Erscheinungen zu verschaffen! Wahrhaftig es würde ihren Unterthanen dann auch nicht an Vollkommenheit und Glückseeligkeit fehlen, so weit diese überhaupt den Sterblichen zufallen können. Aber freilich ist auch das sogenannte allgemeine Wohl oft nichts weiter als ein leerer Vorwand, um den Misbrauch der Gewalt zur Vernichtung des Rechts zu beschönigen. Dieser Vorwand wird nur dadurch gänzlich abgeschnitten, daß man Recht und Wohl, als Zwecke des Staats betrachtet, einander nicht beiordnet, sondern dieses jenem unterordnet. Thut man das Erste und betrachtet also beide Zwecke als gleich wichtig, so entsteht leicht der Gedanke, daß in gewissen Fällen beide Zwecke kollidiren und nicht zugleich erreicht werden könnten, wo es dann frei stehe, entweder den Einen beliebig vorzuziehn, oder denjenigen zu wählen, den man am leichtsten erreichen könne. Thut man aber das Zweite, so ist dieser Gedanke gar nicht möglich; und

so wird auf der einen Seite weder das Recht gefährdet noch die Wirksamkeit des Staats in Beföderung des allgemeinen Wohls beschränkt. Denn er kann sich selbst in dieser Hinsicht als Vollstrecker des allgemeinen Willens betrachten, weil er voraussetzen kann, daß Alle nach Vollkommenheit und Glückseeligkeit streben und seine Wirksamkeit zu deren Beföderung billigen, und er kann daher alles, was nur irgend in seinen Kräften steht, für diesen Zweck thun, sobald es nur nicht dem Rechte, als der ersten Bedingung des öffentlichen Wohls, entgegenläuft.

§. 34.

Die **Politik** als öffentliche Klugheitslehre — denn es giebt auch eine private, die es mit der individualen Lebensklugheit zu thun hat und die man zuweilen ebenfalls Politik nennt, obwohl nicht ganz schicklich, da das Wort sich ursprünglich auf den Staat oder den bürgerlichen Verein (πολις, civitas, Stadt und Staat) bezieht — die Politik im eigentlichen Sinne also hat die Mittel ausfindig zu machen, durch welche der Staat seine Zwecke am leichtesten, kürzesten und sichersten erreichen kann. Wir sagen, am leichtesten, kürzesten und sichersten; denn nicht immer ist dieß verbunden. Oft zerrinnt das leicht und schnell Gewonnene am geschwindesten, wie ein in Eil leicht hingebautes Haus bald wieder einzustürzen pflegt. Der ächte Politiker aber soll vornehmlich auf Dauerhaftigkeit des öffentlichen Wohls hinarbeiten; und das Dauerhafte gestal-

tet sich auch in der Natur gewöhnlich langsam. Darf es uns wundern, wenn es die menschliche Kunst oft nicht ohne große Schwierigkeiten bildet?

§. 35.

Als Theorie d. h. als bloße Erkenntniß jener Mittel (§. 34.) ist die Politik Wissenschaft, als Praxis d. h. als Ausführung des Erkannten oder Anwendung jener Mittel ist sie Kunst und erfodert, wie alle Kunst, ein eigenthümliches Talent, das die Natur geben muß, das also durch Nachdenken und Fleiß zwar unterstützt und gehoben, aber, wo es die Natur versagt hat, nicht ersetzt werden kann. Daher giebt es Politiker, deren Projekte sich auf dem Papiere ganz vortrefflich ausnehmen, aber den kleinen Fehler an sich haben, daß sie nicht ausführbar sind. Der Mangel jenes Talents, das man am schicklichsten pragmatischen Geist nennen könnte, kündigt sich vornehmlich durch ein Hin- und Herschwanken zwischen entgegengesetzten Maaßregeln, durch ein beständiges Umwandeln der angenommenen Maximen an, indem der unpragmatische Geist immerfort genöthigt ist, Misgriffe zu verbessern, und sie dabei nicht selten durch neue vermehrt und vergrößert. Außer dem pragmatischen Geiste fodert sie aber auch von Seiten des Gemüths eine gewisse Achtung gegen die Menschheit überhaupt, damit jener Geist nicht in eine arglistige und gewaltthätige Wirksamkeit ausarte,

welche die innern Bande menschlicher Geselligkeit aufzulösen pflegt und statt derselben die äußern desto straffer anzuziehen sucht, sie aber dadurch desto drückender und verhaßter macht.

Anmerkung. Es mag den Politikern vom höhern Range allerdings schwer werden, Achtung gegen die Menschheit in ihrer Brust zu bewahren, da sie so oft Gelegenheit haben, Kriecherei, Heuchelei, Eigennutz und Bosheit in ihrer ganzen Niedrigkeit und Schändlichkeit um sich her zu erblicken. Aber dennoch kann man von ihnen mit Recht fodern, daß sie eben, weil sie auf einem erhabenen Standpunkte stehn, sich auch über kleinliche Ansichten erheben und die allgemeine Menschheit über der individualen, wie erbärmlich ihnen auch diese erscheine, nicht aus dem Auge verlieren. Aussprüche, wie: die Menschen sind es nicht werth, daß man etwas für sie thut — Jedermann hat seinen Preis, für den er sich hingiebt u. d. g., sollte kein vernünftiger, ja kein kluger Staatsmann von sich hören lassen. Denn er verräth dadurch eine gewisse Unlauterkeit seines Innern. Und wofür wirkt er denn, wenn die Menschen überhaupt so unwürdig sind? Wollt' er aber recht suchen, so dürft' er auch wohl Würdige finden, die sich ihm für keinen Preis hingäben.

§. 36.

Als Theorie ist die Politik eine empirisch-razionale Wissenschaft d. h. sie schöpft ihre Lehren aus Vernunft und Erfahrung zugleich.

Sie setzt daher voraus theils Kenntniß der Philosophie, vornehmlich der praktischen als der Lehre von den Zwecken der Vernunft überhaupt, theils Vertrautheit mit der empirischen Menschenkunde oder der Anthropologie, vornehmlich der pragmatischen, die den Menschen als handelndes Wesen in der Sinnenwelt betrachtet, theils endlich und ganz vorzüglich Kenntniß der Geschichte des menschlichen Geschlechts und der Völker und Staaten, in welche sich dasselbe gesondert hat. Denn hier zeigt sich eben der Mensch von jener Seite in der größten räumlichen und zeitlichen Ausdehnung, hier sehn wir, welche Zwecke sowohl einzelne Menschen als ganze Völker und Staaten verfolgten, welche Mittel sie dazu brauchten, wie sie bald in der Wahl der Zwecke bald in der der Mittel fehlten, ja wie sie oft, in unbegreiflicher Verblendung befangen, ihren eignen Zwecken mit der größten Anstrengung entgegenwirkten.

§. 37.

Als Praxis erfodert die Politik außer jenem Talent (§. 35.) auch Uebung in Staatsgeschäften, weil nur diese den Meister macht. Durch diese Uebung des pragmatischen Geistes entsteht der pragmatische Blick oder Takt, der auf der Stelle, ohne langes Nachsinnen und Zaudern, wodurch oft der einzig günstige Augenblick auf immer verschwindet, die rechten Mittel

zum Zwecke findet und ergreift. Eben dadurch entspringt auch jene gewandte Art des Benehmens im Ausführen gemachter Entwürfe, die man mit einem französischen Ausdrucke das Savoir-faire nennt, weil eben das Volk, von dem dieser Ausdruck entlehnt ist, in jener Gewandtheit sich vorzüglich auszeichnet und man ebendarum die Staatsmänner desselben als Muster in dieser — wenn auch nicht in jeder andern Hinsicht — gepriesen hat.

§. 38.

Die Grundlage aller Politik aber, sowohl als Wissenschaft wie als Kunst betrachtet, soll das Recht sein. Denn da dessen Schutz und Sicherheit der Hauptzweck des bürgerlichen Vereins ist (§. 33), so müssen auch alle Mittel, welche die Politik zur Erreichung der jedesmaligen, in der Erfahrung vorkommenden, Zwecke vorschlägt und anwendet, jenem Hauptzwecke und folglich auch dem Rechte selbst gemäß, mithin gerecht sein. Zwar hat man diesen Satz oft in Zweifel gezogen und gemeint, der Politiker könne unmöglich in der Wahl seiner Mittel, wenn er wirklich zum Zweck kommen wolle, so ekel sein; er könne das Recht nur so lang und so fern achten, als es dem Staate Vortheil bringe. Aber die Erfahrung, als die zweite Lehrmeisterin der Politik (§. 36), bestätigt jene Fodrung der Vernunft durch unläugbare Thatsachen. Denn sie lehrt unwidersprechlich, daß,

wo Klugheit mit Gerechtigkeit Hand in Hand ging, das öffentliche Wohl weit dauerhafter gegründet wurde, als wo die Klugheit ohne diese Begleiterin ihre selbsüchtigen Zwecke verfolgte. Arglist und Gewalt mögen immerhin eine Zeit lang noch so glänzende Erfolge hervorbringen! Es giebt auch glänzendes Elend in Staaten wie in Familien; und am Ende stürzt doch ein Gebäude, was auf so schlammigem Grunde ruht, ein, weil Arglist und Gewalt keine Gränzen kennen und sich daher zuletzt im eignen Grimme verzehren. Daher ist das Recht nicht bloß Grundlage der innern (auf den eignen Staat), sondern auch der äußern (auf fremde Staaten sich beziehenden) Politik. Denn da alle Staaten, gleich den Individuen, ihre eigne Freiheitssphäre haben, so will die Vernunft auch diese nicht durch gegenseitige Eingriffe verletzt wissen, und schreibt daher der Politik auch im Verkehre der Völker mit einander das Recht als oberste Richtschnur vor. Wer möchte aber wohl bezweifeln, daß das gemeinsame Wohl aller Völker und Staaten weit größere und sichrere Fortschritte machen würde, wenn sie sich nur entschließen wollten, gerecht gegen einander zu sein?

§. 39.

Dagegen ist die Politik als solche nicht abhängig von der Moral, wiefern unter dieser die bloße Tugendlehre oder die Anweisung zur

sittlichen Vollkommenheit verstanden wird. Denn da Tugend aus der innern Freiheit des individualen Willens hervorgeht und auf einer Gesinnung beruht, die dem Gesetze der Vernunft aus reiner Achtung gegen dasselbe huldigt, so kann die Tugend nur ein Schmuck einzelner Bürger sein und die Tugendlehre nur für sie Verbindlichkeit haben. Was aber die Gesammtheit der Bürger, wiefern diese ein gesellschaftliches Ganze, das sich zum Schutze des Rechts vereinigt hat, oder einen Staat bilden, anlangt, so können auf sie die Vorschriften der Tugendlehre keine Beziehung haben, eben weil sich diese Wissenschaft mit ihren Vorschriften an die Freiheit des Einzelnen wendet. Und was das Oberhaupt des Staats oder überhaupt den Staatsmann als solchen betrifft, so kann, wie der Staat vom Bürger nur Rechtlichkeit fodern darf und die Tugend seinem Gewissen als Mensch überlassen muß, auch vom Staatsmann nur ein Gleiches gefodert werden, damit er in seiner Wirksamkeit auf den eignen oder auf fremde Staaten nicht das Recht selbst verletze. Das Streben nach sittlicher Vollkommenheit und die Befödrung derselben bleibt also immer theils den Individuen, theils den Erziehern (wovon in der Folge), theils endlich denjenigen geselligen Verbindungen überlassen, die sich eben um dieses Zwecks willen vereinigt haben, nämlich den kirchlichen. Denn diese sind moralisch-religiöse Vereine d. h. Verbindungen von Menschen, die durch beständige Verehrung des

Heiligen ihm selbst, dem Ideale sittlicher Vollkommenheit, ähnlich zu werden suchen. Solche Verbindungen müssen dem Staat allerdings willkommen sein, weil durch sie auch die Herrschaft des Rechtsgesetzes über die Menschen befödert wird. Er mag daher solche Verbindungen nicht bloß dulden und mit Freiheit walten lassen — denn das ist er ihnen von Rechts wegen schuldig, so lange sie selbst keine rechtswidrigen Mittel zu ihrem Zwecke (z. B. Menschenopfer und Ketzerverfolgungen) brauchen — sondern auch begünstigen und unterstützen. Dann handelt aber der Staat als solcher aus bloßer Politik, gesetzt auch, daß diejenigen Personen, welche den Staat beherrschen und regieren, als Menschen ein unmittelbares Intresse an allem nehmen, was die Menschheit in jeder Hinsicht vervollkommnen kann. Sie werden alsdann um so achtungswürdiger als Menschen sein. Aber als Herrscher und Regierer erfüllen sie schon ihre Pflicht, wenn sie nur rechtlich handeln.

Anmerkung. Es hätte unsers Erachtens über das Verhältniß der Moral zur Politik gar kein Streit entstehen können, wenn nicht das Wort Moral eine schon oben (Anmerk. zu §. 25.) berührte Zweideutigkeit enthielte, vermöge deren es sowohl auf das Rechtliche (das Juridische) als auf das Tugendliche (das Moralische im engern Sinne) bezogen werden kann. Denn daß der Staat und folglich auch die Politik an kein Rechtsgesetz

gebunden, daß überhaupt nur das gerecht sei, was Vortheil bringe, und ungerecht, was Schaden, kann nur ein so frecher und plumper Sophist, wie Thrasymachos in Platon's Republik, ernstlich behaupten. Auch haben die Staaten selbst und deren Führer in der Theorie, d. h. in ihren Proklamazionen und Manifesten, das Recht als eine Richtschnur — wenn auch nicht die oberste — ihres Verhaltens größtentheils anerkannt, indem sie einander immer wegen angeblicher oder wirklicher Rechtsverletzungen anklagten und sich gegen diese Anklagen besonders, als die wichtigsten und gehässigsten von allen, mit dem größten Nachdrucke vertheidigten. Aber freilich war es in der Praxis anders, und in dieser Hinsicht möchte wohl von der bisherigen Politik gelten, was ein neuerer politischer Schriftsteller mit nachdrücklichem Ernste sagt: „Die Politik ist von jeher eine Dienerin „des Bösen gewesen. Sie schämte sich keines Verbre„chens, weil sie alles durch den Deckmantel des Besten „des Staats zu rechtfertigen glaubte. Sie wähnte sich „an kein Gesetz des Rechts und an keine Vorschrift der „Weisheit gebunden, sondern wüthete öffentlich mit dem „Schwerdte, heimlich mit dem Dolche, nahm zu Ver„ketzerungen und Verläumdungen ihre Zuflucht, und ver„griff sich ohne Scheu und Schaam an dem Göttlichen „und an dem Menschlichen.“ — Wir dürfen indessen zur Ehre der Menschheit nicht vergessen, daß es auch Ausnahmen gegeben hat, und dürfen hoffen, daß eine der Theorie angemeßne Praxis nicht stets zu den Ausnahmen gehören, sondern sich wohl einst — obwohl in ferner Zukunft — zur Regel erheben werde. Denn was der gute

Wille nicht thut, erzwingt am Ende die Noth, die bei fortschreitender Kultur das Unrecht immer offenbarer, fühlbarer und verabscheuungswürdiger macht. Die Fortschritte der Kultur aber kann keine Macht in der Welt für immer hemmen, weil die Natur, was auch Rousseau und sein neuester Nachbeter, Wendeborn, dagegen sophistisiren mögen, den Menschen zur Kultur berufen hat und, was die ewige Natur will, kein vergänglicher Menschenwille hindern kann.

§. 40.

Nach den bisherigen Untersuchungen über Staat und Politik wird die höchste von der letzten zu lösende Aufgabe folgende sein: **Wie muß ein Staat organisirt und administrirt werden, um durch Vereinigung der kräftigsten Wirksamkeit der höchsten Gewalt mit der möglich größten Freiheit der Bürger das Recht Aller gehörig zu sichern und so überhaupt das allgemeine Wohl dauerhaft zu begründen und zu befödern?** — Und die oberste Bedingung, der sich die politische Praxis in jedem einzelnen Falle unterwerfen muß, wird in folgendem Grundsatz enthalten sein: **Jedes Mittel zur Erreichung aller Zwecke des Staats ist erlaubt, welches gerecht ist.** Ob aber ein Mittel gerecht sei, muß in jedem einzelnen Falle theils nach den Rechtsgrundsätzen der Vernunft theils nach den positiven Rechtsbestimmun-

gen, welche sowohl auf die bürgerlichen Verhältnisse im Staate selbst als auf die Verhältnisse der Staaten gegen einander sich beziehn, beurtheilt werden, wobei es denn freilich, wie überall, nicht an Zweifeln und Verschiedenheiten der Urtheile fehlen wird, weil die Natur den menschlichen Geist einmal so organisirt hat, daß er sich in verschiednen Individuen wegen der subjektiven Schranken des Verstandes und Willens auf verschiedne Weise ausspricht. Aber ungeachtet dieser Mannichfaltigkeit von Ansichten, Urtheilen und Bestrebungen im Einzelnen hat doch auch die Natur durch die ursprünglichen Anlagen unsers Geistes eine gewisse Einheit oder Uebereinstimmung im Ganzen möglich gemacht. Wäre dieß nicht der Fall, so ließe sich eine menschliche Gesellschaft auch nicht einmal denken.

Anmerkung. Der unbeschränkte oder grobe Egoism, dem sowohl Individuen als Staaten ergeben sein können, befolgt die Maxime: Jedes Mittel ist erlaubt, das zum Zwecke führt. Die Verwerflichkeit dieser Maxime erhellet aus dem Obigen (§. 38) von selbst. Sie vernichtet sich aber auch selbst. Denn der Egoist dieser Art will eigentlich nur, daß ihm jedes zum Zwecke führende Mittel erlaubt sei, Andre hingegen sich in ihren Zwecken sowohl als im Gebrauche der Mittel dazu durch seine Zwecke beschränken (nach ihm geniren) sollen. Da nun dieses jeder Egoist der Art will, so liegt der Widerspruch des unbeschränkten Egoismes mit sich selbst so klar

am Tage, daß man sich in der Theorie wenigstens zu einer Beschränkung desselben genöthigt gesehen hat. Hieraus ist eine feinere Art des Egoismes entsprungen, welcher die (Jesuitische) Maxime zum Grunde liegt: Jedes Mittel ist erlaubt, das zum Zwecke führt, wenn nur der Zweck gut ist. Es ist aber leicht einzusehn, daß diese Maxime von der vorigen gar nicht wesentlich verschieden ist. Denn wer vor keinem Mittel, sei es auch das gräßlichste nach dem gemeinen Urtheile, erschrickt, wird auch bald vor keinem Zwecke mehr erschrecken, da Mittel und Zweck oft eine unübersehbare Reihe ausmachen, in welcher ein Zweck immer wieder einem andern als Mittel dient. Der Egoist dieser Art darf also nur den bösen Zweck als Mittel zu irgend einem andern (vielleicht sehr ertfernten, vielleicht bloß möglichen) guten Zwecke betrachten, um sich auf der Stelle gegen allen Vorwurf zu sichern. Auch wird er es mit dem Worte gut nicht so genau nehmen. Denn da dasselbe sowohl das absolute (das Sittlichgute) als auch das relative Gute (das Nützliche) bedeuten kann, so wird er sehr bald dahin kommen, nicht mehr zu unterscheiden, was an sich und was für ihn gut sei, sondern alles für gut zu erklären, was ihm oder denen, mit welchen er in gewissen Verbindungen steht, nützlich ist. Die Politik wird daher, wenn sie nicht selbst den Egoism nähren und dadurch den Gemeinsinn oder den Sinn für's allgemeine Wohl, ohne welchen sie nicht viel ausrichten wird, ersticken will, sich selbst auf den Gebrauch gerechter Mittel beschränken müssen. Die Zwecke des Staats aber sind als solche (§. 30 — 33.) immer gut, wenn es auch nicht die Zwecke derer sind, welche

die Staaten regieren, weil deren individuale Zwecke (das Privatintresse) sich von den öffentlichen (dem Staatsintresse) leicht trennen oder gar ihnen entgegensetzen können, woraus denn sehr natürlich ein Streben jener Personen entsteht, die Macht des Staats, mit der sie nur für das allgemeine Wohl bekleidet sind, auch gegen dasselbe zu brauchen oder vielmehr zu misbrauchen, wenn ihre Privatzwecke nicht anders erreichbar sind.

§. 41.

Der vorhin angegebnen höchsten Aufgabe zufolge zerfällt die Politik nothwendig in zwei Hauptttheile. Denn sie muß zuerst die beste, d. h. den Zwecken des Staats angemessenste, Verfassung aufsuchen, ehe sie die Art und Weise der Verwaltung desselben bestimmen kann, indem sich diese zum Theil nach jener richtet. Demnach zerfällt sie ganz natürlich in Verfassungspolitik und Verwaltungspolitik. Beide sind von gleicher Wichtigkeit und Nothwendigkeit. Zwar hat man oft, verleitet durch den bekannten Ausspruch des Pope: „Der beste Staat ist der bestverwaltete," alle Untersuchungen über die möglich beste Staatsverfassung als metaphysische oder (nach einem Schlözerschen Ausdruck) als metapolitische Träumereien in Miskredit zu bringen gesucht und gemeint, es komme eigentlich alles auf die Verwaltung, auf die Verfassung aber wenig oder gar nichts an. Allein da die Verfassung den

bleibenden Charakter eines Staats im Ganzen bestimmt, die Verwaltung aber, sofern sie nicht schon durch die Verfassung zum Theil bestimmt ist, mit den verwaltenden Personen wechselt, so ist leicht einzusehn, daß die Verfassung einen großen Einfluß auf das Wohl des Staats haben müsse und es daher den Bürgern eines Staats nichts weniger als gleichgültig sein könne, in welcher Verfassung sie leben. So wenig wir also zu läugnen begehren, daß die nachtheiligen Folgen einer schlechten Verfassung durch eine gute Verwaltung, so lange diese dauert, zum Theil aufgehoben oder wenigstens aufgehalten werden können, eben so gewiß ist auch, daß eine schlechte Verfassung theils der Verwaltung große Hindernisse bei Realisirung der Staatszwecke in den Weg legen kann, theils einen Keim von Uebeln enthält, die über kurz oder lang zum Vorschein kommen müssen; und wenn zufälliger Weise bei einer schlechten Verfassung auch die Verwaltung in schlechte Hände geräth, so muß das Wohl des Staats weit mehr gefährdet sein, als es bei einer guten Verfassung der Fall sein würde.

Anmerkung 1. Man kann die Verfassung eines Staats mit der körperlichen Konstituzion und die Verwaltung mit dem diätetischen Verhalten eines Menschen vergleichen. Eine gute Leibeskonstituzion wird manchen bedeutenden Diätfehler ertragen und ausgleichen, während eine schlechte leicht und bald unterliegt, wenn nicht eine

sorgfältige Pflege und genaue Lebensordnung den von Natur kränkelnden Körper unterstützt. Auf der andern Seite aber wird auch der kräftigste und gesundeste Körperbau endlich zu Grunde gehn; wenn bei einem regellosen Verhalten schädliche Einflüsse von außen ihn fortwährend untergraben. — Uebrigens ist es Sache der Verwaltung, einen schlecht organisirten Staat durch allmälige Reformen zu verbessern, damit nicht der Staat durch plötzliche Revoluzionen — die gewöhnliche Folge schlechter Verfassungen, wenn sie durch schlechte, nicht verbessernde, sondern immer mehr verschlimmernde Verwaltung am Ende zu lästig werden — in den recht- und heillosen Zustand der Anarchie und des Bürgerkrieges versinke.

Anmerkung 2. Wenn man die oben (Anmerk. zu §. 19.) aufgestellten vier Grundformen der Staatsverfassung nach den Grundsätzen einer gesunden Politik unparteiisch mit einander vergleicht, so wird man nicht umhin können, der synkratischen Monarchie vor allen übrigen den Vorzug zu geben, ob sie gleich insgesammt an und für sich betrachtet rechtliche Verfassungen und insofern mit dem Hauptzwecke des Staats verträglich sind. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß in allen polyarchischen Verfassungen das Ansehn der höchsten Gewalt, worauf in einem Staate so viel ankommt, weil ihre Wirksamkeit großentheils davon abhangt, in den Augen des Volks vermindert wird. Denn was Mehre gemeinschaftlich haben, wird nach einer sehr natürlichen Denkart der Menschen weniger geachtet, als was Einem ausschließend zukommt. Auch werden die Polyarchen selbst unter einander leicht

leicht uneins, wodurch sie nicht nur das Ansehn der höchsten Gewalt von neuem schwächen, sondern auch sehr leicht bei vorhandner Leidenschaftlichkeit zum wirklichen Kampfe gegen einander verleitet werden, dessen Folgen, wenn (wie gewöhnlich) Volksparteien und Bürgerkriege daraus entstehen, gar nicht zu berechnen sind. Auf der andern Seite lehrt aber auch die Erfahrung, daß die autokratische Monarchie sehr leicht die bürgerliche Freiheit, ohne welche es kein öffentliches Wohl giebt, wo nicht gänzlich vernichten, doch in hohem Grade gefährden kann. Denn die Furcht vor der öffentlichen Meinung oder vor einer möglichen Erhebung des Volks gegen zu fühlbare Unterdrückung ist bei einem widerrechtlichen, aber kräftigen und mit Klugheit gepaarten, Willen des Autokraten nur ein schwacher Bürge der Volksrechte; und es lassen sich Mittel finden, die öffentliche Meinung theils zu bestechen theils zum Stillschweigen zu bringen, und jeden Versuch zum Widerstreben von Seiten des Volks gleich im Keime zu ersticken. Es ist daher leicht möglich, daß Autokratie in Despotie und Tyrannei ausarte und sich, dem höchsten Widerwillen des Volkes zum Trotze, lange Zeit behaupte. Behauptet sie sich aber nicht, so entsteht daraus gewöhnlich jener recht- und heillose Zustand, wo das Volk, gegen sein eignes Oberhaupt kämpfend, endlich in Anarchie und Bürgerkrieg versinkt, bis wieder eine neue rechtliche Ordnung der Dinge eintritt, wenn anders der Staat nicht während jenes Zustandes benachbarten Staaten zur Beute wird und so gänzlich zu Grunde geht. Allen diesen Inkonvenienzen und Gefährlichkeiten wird durch eine synkratisch-monarchische Verfassung am

leichtesten vorgebeugt, wenn sie dergestalt modifizirt wird, daß weder das Ansehn der höchsten Gewalt durch die Theilnahme des Volks an deren Ausübung, noch die bürgerliche Freiheit durch die Energie der höchsten Gewalt beeinträchtigt werde. Eine solche Modifikazion auszumitteln ist eben Sache der Staatsverfassungspolitik. Daß sie aber möglich sei, beweist die synkratisch-monarchische Verfassung von Großbrittannien, die wohl noch von keiner andern übertroffen sein möchte, wiewohl auch sie, wie alles Menschliche, ihre Mängel hat. Denn etwas Absolutvollkommnes darf man freilich nie in der Wirklichkeit suchen, da das Beste aller Art immer nur ein Ideal der Vernunft ist, dem wir uns bloß annähern können, ohne es je vollständig zu erreichen. Im Uebrigen versteht sich's von selbst, daß die Verfassungspolitik auch auf Charakter, Lage, Kultur, Größe und andre Umstände eines Volks bei Bestimmung seiner Verfassung Rücksicht nehmen müsse, da nicht Allen Alles auf gleiche Weise angemessen ist und sein kann. Weil aber jene Umstände veränderlich sind, muß sich auch die Verfassung von Zeit zu Zeit ändern. Eine Verfassung auf ewige Zeiten ist daher auch aus diesem Grunde nicht möglich.

§. 42.

Die Verwaltungspolitik ist jedoch von größerem Umfange als die Verfassungspolitik. Denn sie erstreckt sich nicht bloß auf die innern, sondern auch auf die äußern oder auswärtigen Verhältnisse eines Staats, die in den neuern Zeiten durch die mannichfaltigen Beziehungen der

Völker und Staaten auf einander so verwickelt geworden sind, daß ihre Beachtung und Leitung mit Recht als ein Hauptzweig der Staatsverwaltung betrachtet wird. Die Verwaltungspolitik befaßt also in dieser Hinsicht auch die äußere Politik (§. 38). Und da die Verwaltung weder in Beziehung auf die innern noch auf die äußern Angelegenheiten des Staats mit Nachdruck wirken könnte, wenn ihr nicht eine besondre Masse von Kräften zu Gebote stände, die den Beschlüssen der höchsten Gewalt in beiderlei Beziehung Effekt verschaffen könnte, so umfaßt die Verwaltungspolitik auch das Militärwesen. Denn das Militär — es bestehe nun aus Landmiliz (Nazionalgarden, Gensdarmerie, Stadtsoldaten u. s. w.) oder aus Kriegsmiliz (Infanterie, Kavallerie, Artillerie u. s. w.), und die letzte bilde entweder stehende, d. h. jederzeit schlagfertige, Heereshaufen oder werde erst zur Zeit des Bedürfnisses errichtet — ist eine nothwendige Bedingung der Wirksamkeit der höchsten Gewalt zur Realisirung aller Zwecke des Staats und insofern auch ein nothwendiges Objekt der Verwaltungspolitik, obgleich das Militär, wiefern es zum wirklichen Kriegführen vorbereitet und angeführt werden soll, Gegenstand andrer Wissenschaften und Künste, nämlich der eigentlichen Kriegs-Wissenschaften und Künste (als Taktik, Strategik, Geschützkunst u. s. w.) ist. Sonach giebt es drei Hauptabtheilungen (départements)

der Staatsverwaltung, eine innere, eine äußere, und eine Militärabtheilung. Da aber die beiden letzten in keiner nähern Beziehung auf den Hauptgegenstand unsrer Untersuchung stehn, so lassen wir sie hier zur Seite liegen und berücksichtigen bloß das, was zur innern Staatsverwaltung gehört, indem wir hierin allein das wahre Verhältniß des Staats und der Schule gegen einander aufsuchen können.

Anmerkung. Man nimmt die Ausdrücke: Verwaltung und Administrazion des Staats, im gemeinen Leben zuweilen in einem engern Sinne, so daß man davon die äußern Angelegenheiten und das Militärwesen eines Staats ausschließt. Sehn wir aber auf den wesentlichen Begriff der Sache, so gehört beides nothwendig mit zur Verwaltung. Denn was erstlich die äußern Angelegenheiten betrifft, so kann, sobald auch nur zwei Staaten neben einander bestehn, die Leitung ihrer öffentlichen Angelegenheiten oder die Verwaltung dieser Staaten gar nicht vollständig gedacht werden, ohne daß sich die Thätigkeit der Verwaltenden nach innen und nach außen kehre, da die äußern Verhältnisse in einem nothwendigen Zusammenhange mit dem Innern stehn und den mannichfaltigsten Einfluß auf das Wohl, ja selbst auf das Dasein eines jeden Staats haben. So läßt sich auch keine Verwaltung eines Hauswesens, womit die Staatsverwaltung so viel Aehnlichkeit hat, denken, ohne Wirksamkeit nach außen, im Fall mehre Familien oder häusliche Gesellschaften neben einander bestehn. Es scheint daher logisch richtiger, die Politik nicht erst in innere

und äußere, und dann wieder jene in Verfassungs- und Verwaltungspolitik einzutheilen, sondern vielmehr die letzte Eintheilung vorauszuschicken, und die Verwaltungspolitik allein in die innere und äußere zu zerfällen, gesetzt auch, daß sich nicht bei jeder einzelnen Thätigkeit einer einzelnen Person, die mit Besorgung der äußern Angelegenheiten eines Staats beauftragt ist (z. B. eines Gesandten oder seines Sekretärs), ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Wohle eines Staats nachweisen ließe. Es ist schon hinreichend, daß ein solcher Auftrag überhaupt, und mithin auch das ganze Geschäft eines öffentlichen oder geheimen Abgeordneten an fremde Staaten keinen andern vernünftigen Zweck hat, als entweder die Wahrnehmung der Rechte eines Staats nebst der Erfüllung der damit verknüpften Pflichten oder die Sorge für das Wohl des Staats überhaupt. Was aber zweitens das Militärwesen anlangt, so ist die Beziehung desselben auf die oben angegebnen Zwecke des Staats in Hinsicht auf das Innere sowohl als das Aeußere so augenscheinlich, daß eine Staatsverwaltung, welche jene Zwecke realisiren soll, ohne ihre verwaltende Thätigkeit auch darauf zu erstrecken, eben so wenig vollständig gedacht werden kann. Die Verwaltungspolitik umfaßt also nothwendig auch das Militärwesen, das, wiefern der Gebrauch des Militärs auf innere und äußere Verhältnisse sich bezieht, beiden Arten der Verwaltungspolitik gemeinschaftlich ist, in der ausübenden Politik aber auch von beiden getrennt werden kann. Nur muß man das, was beim Militär politisch ist, nicht mit dem bloß Militärischen verwechseln, womit sich ganz andre Wissenschaften und Künste beschäftigen.

§. 43.

Die Verwaltung des Staats fodert Aufwand, der um so größer ist, je bedeutender der Staat ist und je weiter er seine Wirksamkeit erstreckt. Um also die Ausgaben bestreiten zu können, muß der Staat ein Einkommen haben. Dieses kann er erhalten theils durch Vorbehaltung gewisser nutzbaren Theile des Staatsgebiets (Landgüter, Waldungen u. d. g.) oder gewisser Erwerbsquellen (des Bergbaues, der Salzwerke u. d. g.), theils durch Erhebung gewisser (direkten oder indirekten) Abgaben von dem Privat-Eigenthum und Vermögen, welches die einzelnen Bürger durch ihren Antheil am Staatsgebiete und ihre Geschäftigkeit auf demselben erlangen, indem sie gewisse Erzeugnisse gewinnen, verarbeiten und vertauschen, entweder unter einander oder auch an Auswärtige gegen andre Erzeugnisse, um sie für diesen oder jenen Zweck zu benutzen. Die Verwaltung des Staats wird also zuvörderst auf diesen Gegenstand gerichtet sein müssen, um ihre eigne Möglichkeit zu begründen. Hieraus entspringt das Finanzwesen als derjenige Zweig der innern Staatsverwaltung, welcher sich mit Regulirung der Einnahmen und Ausgaben des Staats beschäftigt. Dadurch bekommt der Staat erst Mittel in die Hände, seine Zwecke überhaupt auszuführen.

§. 44.

Da nun der erste, unmittelbare und nächste, Zweck des Staats die äußere Sankzion des Rechts

ist (§. 30), so muß er nicht nur Gesetze haben, welche die Rechtsidee in Beziehung auf die mannichfaltigen Fälle und Verhältnisse des bürgerlichen Lebens deutlich und bestimmt aussprechen, sondern auch Gerichte, welche nach den Gesetzen und der durch diese bestimmten Form die Rechtshändel der Bürger entscheiden und die Folgen geschehener Rechtsverletzungen bestimmen. Hieraus entspringt das Justizwesen als derjenige Zweck der innern Staatsverwaltung, welcher sich mit Handhabung von Recht und Gerechtigkeit beschäftigt, wohin also auch die Gesetzgebung als nothwendige Bedingung gehört. Dadurch wird der Staat erst zu einem wirklichen Rechtsinstitut.

§. 45.

Der Staat soll aber auch, um jenen Zweck desto sichrer zu erreichen, das allgemeine Wohl, die Vollkommenheit und Glückseeligkeit der Bürger, möglichst zu befödern suchen, weil, je vollkommner und glückseeliger die Bürger sind, auch das Recht unter ihnen desto gesicherter sein wird (§. 32). Alles was die Staatsverwaltung in dieser Hinsicht zu thun hat, es habe einen negativen oder positiven Charakter, es bestehe im Vorbeugen und Abwehren dessen, was dem allgemeinen Wohle hinderlich sein könnte (z. B. Verbrechen, Krankheiten, Feuer und Wasserschäden u. s. w.), oder im Herbeiführen und Erweitern

dessen, wodurch es erhöht werden kann (z. B. Straßen, Kanäle, schöne Umgebungen, Bildungsanstalten u. s. w.), fassen wir unter dem Titel des Polizeiwesens zusammen. Dieß ist also derjenige Zweig der innern Staatverwaltung, welcher sich mit der Befödrung der Vollkommenheit und Glückseeligkeit der Bürger unter der Herrschaft des Rechtgesetzes beschäftigt. Dadurch wird der Staat zu einem eigentlichen Humanitätsinstitut.

Anmerkung. Der Ausdruck Polizei ist freilich unbequem zur Bezeichnung des obigen Begriffs. Bekanntlich stammt er vom griechischen πολιτεια her, welches Wort sowohl das bürgerliche Leben und den Staat überhaupt, als auch das Leben und Wirken des Staatsmannes insonderheit, und ebendaher auch die gesammte Staatsverwaltung, ja in der Politik des Aristoteles (B. 3. K. 5—7.) eine bestimmte Staatsform bezeichnet, indem dieser Schriftsteller Monarchie, Aristokratie und Politie als die drei allein rechtmäßigen Verfassungen annimmt und sie der Tyrannie, Oligarchie und Demokratie als drei unrechtmäßigen Verfassungen, in welchen die höchste Gewalt nicht für, sondern gegen das allgemeine Beste wirksam sei, entgegensetzt. (S. des Verfassers Schrift: Ueber Staatsverfassung und Staatsverwaltung, S. 35—41.). Diese ursprüngliche Vieldeutigkeit jenes Ausdrucks hat daher auch die Bestimmung des damit zu verbindenden Begriffs so schwankend gemacht, daß jede Art der Bestimmung dem damit nicht Einverstandnen als

willkürlich erscheinen muß. Denn einen wirklich herrschenden Sprachgebrauch giebt es in dieser Hinsicht nicht; daher die Theoretiker sowohl als Praktiker bald mehr bald weniger zur Polizei rechnen. Wir beziehn hier diesen Ausdruck auf denjenigen Theil der Staatsverwaltung, welcher die Realisirung der mittelbaren und entfernten Staatszwecke, der Vollkommenheit und Glückseeligkeit, betrifft. Und da diese beiden Zwecke so genau zusammenhangen, daß sie sich gleichsam gegenseitig durchdringen, so können wir sie auch unter dem Titel des allgemeinen Wohls als zweiten Hauptzweck des Staats zusammenfassen. Wir sagten aber oben, daß die Polizei sich damit unter der Herrschaft des Rechtsgesetzes beschäftige, weil die Staatsverwaltung um des zweiten Zwecks willen nicht den ersten verletzen, d. h. keine widerrechtlichen Mittel zur Erreichung irgend eines Zwecks brauchen darf (§. 38). Daher geht in der Theorie der Verwaltungspolitik das Justizwesen dem Polizeiwesen vor, ob sie sich gleich in der Ausübung gegenseitig unterstützen, weil im Staate alles organisch in einander wirkt. Eben deswegen ist auch Justiz- und Polizeibehörde oft in Einer Person vereinigt. Uebrigens kann man allerdings die Polizei selbst wieder in Hinsicht auf den nähern Charakter und Zweck ihrer verschiedenartigen Thätigkeiten in Sicherungs- und Vervollkommnungs- oder Wohlfahrtspolizei eintheilen, wenn man sich dadurch nur nicht zu Verwechslungen des Justiz- und Polizeiwesens verleiten läßt. Denn die Polizei sichert auf ganz andre Art und in andrer Absicht oder Beziehung, als die Justiz. Ob aber jene Eintheilung für die wissenschaftliche oder systematische Behandlung des

Polizeiwesens vortheilhaft sei, ist eine andre Frage, deren Beantwortung nicht hieher gehört.

§. 46.

Die Abtheilung der innern Staatsverwaltung oder das Departement des Innern (§. 42.) besteht demnach aus drei untergeordneten Abtheilungen, welche sich auf das Finanz-, Justiz- und Polizeiwesen eines Staates beziehn (§. 43—45). Die Verwaltungspolitik, sofern sie sich mit den innern Angelegenheiten des Staats beschäftigt, wird sich also ebenfalls auf diese drei Hauptgegenstände beziehen müssen. Wenn nun das Polizeiwesen eines Staats sich auf alles erstreckt, was zur Vollkommenheit und Glückseeligkeit der Bürger gehört (§. 45), so umfaßt es natürlich auch die gesammte Volksbildung, da von dieser zuletzt alles physische und moralische, körperliche und geistige Wohl der Menschen ausgeht und abhangt. Wir sind demnach durch unsre Untersuchung eben an dem Punkte angekommen, wo sich Staat und Schule berühren und wo Politik und Pädagogik in ein gegenseitiges Verhältniß treten. Wir müssen demnach, ehe wir dieses Verhältniß genauer bestimmen können, auch noch die zweite obige Frage (§. 10.) zu beantworten suchen. Bevor wir aber dieses thun, wollen wir noch eine allgemeine politische Bemerkung über die sogenannten Staatsministerien

hinzufügen, da eine tiefer unten zu beantwortende Frage hierauf Beziehung hat.

§. 47.

Da die Staatsoberhäupter vermöge der ursprünglichen Beschränktheit menschlicher Kräfte auch bei den umfassendsten Einsichten und dem besten Willen, selbst zu regieren, nicht im Stande sind, alles unmittelbar zu thun, was zur Verwaltung der Staaten gehört, so ist es natürlich und nothwendig, daß sie sich Organe schaffen, mittels welcher sie die Staatsangelegenheiten besorgen, oder mit andern Worten, daß sie Personen von Einsicht, Kraft und gutem Willen um sich her versammeln, welchen sie einen Theil der Staatsgeschäfte anvertrauen, und die daher Staatsbeamte genannt werden. Unter diesen muß es einige geben, denen die oberste Leitung gewisser Geschäftszweige unter der unmittelbaren Aufsicht des Regenten übertragen ist, und die daher vorzugsweise Staatsminister heißen; denn im weitern Sinne sind alle Staatsbeamte Minister des Staats. Diese Nothwendigkeit wird um so dringender, je größer die Staaten, je mannichfaltiger die Verhältnisse derselben, und je verwickelter und schwieriger daher die Geschäfte werden. Da sich nun alle sogenannten Staatsministerien auf die Staatsverwaltung beziehn, und da es nach dem Obigen (§. 42) drei Hauptabtheilungen der Staatsverwaltung giebt, so

giebt es eigentlich nur drei Hauptministerial-departements, nämlich ein Departement des Innern oder der innern Angelegenheiten, ein Departement des Aeußern oder der äußern Angelegenheiten (auch der auswärtigen Verhältnisse), und ein Departement des Militärwesens oder (wie man es auch, obwohl nicht ganz schicklich, nennt) ein Kriegsdepartement. Folglich kann es auch nur drei Staatsminister geben, nämlich einen Minister des Innern, einen Minister des Aeußern, und einen Minister des Militärwesens, wenn überhaupt der Staat so bedeutend ist, daß er drei verschiedner Personen zur obersten Leitung der verschiednen Geschäftszweige im Staate bedarf. Denn in einem sehr kleinen Staate kann diese Leitung sehr wohl einem Einzigen anvertraut sein; ja es kann Staaten geben, wo der Regent selbst dieser Eine (gleichsam sein eigner Minister) und seine nächsten Gehülfen nichts weiter als expedirende Sekretäre sind. Auch können in polyarchischen Staaten (§. 19) die Polyarchen die verschiednen Hauptgeschäftszweige so unter sich vertheilen, daß ihnen die oberste Leitung derselben unmittelbar zukommt, mithin sie selbst die Funkzionen der Staatsminister vertreten und, nachdem sie sich unter einander berathen, zuletzt alles gemeinschaftlich in höchster Instanz (als Staatsoberhaupt) entscheiden und bestätigen.

§. 48.

Sobald nun aber in einem Staate verschiedne Ministerien gebildet sind, so kann der Fall eintreten, daß wegen des Umfangs der Geschäfte mehre Personen an der obersten Leitung eines Hauptgeschäftszweiges durch Zertheilung desselben in Nebenzweige theilnehmen und nun die oberste Leitung dieser Nebenzweige jeder einzelnen besonders anvertraut ist. Dieser Fall tritt vornehmlich beim Departement des Innern ein, weil dieses, da es das Finanz- Justiz- und Polizeiwesen unter sich begreift (§. 46), das wichtigste und umfassendste von allen ist. Es findet aber hier in verschiednen Staaten ein sehr verschiednes Verhältniß unter jenen theilnehmenden Personen statt. Bald sind dem Minister des Innern die Minister der Finanzen, der Justiz und der Polizei untergeordnet, so daß jener als Premier-Minister in Beziehung auf die innere Staatsverwaltung erscheint; bald sind sie ihm beigeordnet, so daß ihm nur gewisse zum Finanz-, Justiz- oder Polizeiwesen gehörige Gegenstände zur besondern obersten Leitung übergeben sind; bald ist gar kein Minister des Innern dem Namen nach vorhanden, so daß die Minister der Finanzen, der Justiz und der Polizei bloß in ihrer Gesammtheit ein Ministerium des Innern bilden. Das letzte scheint das Zweckmäßigste zu sein. Denn im zweiten Falle entstehn leicht Mischungen und Reibungen der Geschäftskreise, die dem Ganzen nicht vortheilhaft sind; und im ersten ist es ein Verstoß gegen den

Begriff und die Würde eines Ministers, daß er einem andern Minister untergeordnet sein soll. Denn da die Minister die unmittelbaren und nächsten Organe, die eigentlichen Geheimräthe des Regenten (amici principis, wie die Alten treflich sagten) sein sollen, so können sie keinem andern als dem Regenten selbst untergeordnet sein. Ein dem Minister des Innern untergeordneter Finanz-, Justiz- oder Polizeiminister wäre daher nichts anders als ein dirigirender Ministerialrath für diesen oder jenen Geschäftszweig des innern Departements. Es ist aber gar nicht gleichgültig, wie man Sachen oder Personen benenne, da Namen oft Prätensionen, Gegenwirkungen und Verwirrungen, wenigstens der Begriffe, erregen, wenn sie nicht auf eine angemeßne Weise gebraucht werden.

Anmerkung. Es findet sich für die drei Hauptzweige der innern Staatsverwaltung in der menschlichen Organisazion eine merkwürdige Analogie. Wenn man nämlich den Staat mit einem menschlichen Körper vergleicht — eine Vergleichung, die um so schicklicher ist, da in einem wohlorganisirten Staate alles organisch zusammen hangen soll, wie in unserm eignen Körper, nicht aber bloß mechanisch, wie in einer leblosen Maschine, mit welcher ein Staat nur eine sehr entfernte Aehnlichkeit hat — so kann man die Verfassung des Staats, die gleichsam das Gerippe des Staatskörpers ist, mit dem Knochensysteme, die Verwaltung aber mit den übrigen Parzialsystemen unsers Körpers parallelisiren. Unter diesen

würde das Blut- oder Gefäßsystem mit dem Finanzwesen, das Nervensystem mit dem Justizwesen und das Muskelsystem mit dem Polizeiwesen die meiste Aehnlichlichkeit haben. Daher bildet das Finanzministerium gleichsam die Herzkammer des Staats, die zwar aus allen Theilen des Staatskörpers Blut in sich aufnimmt, aber es auch allen Theilen wieder zuführt und dadurch die Ernährung des ganzen Körpers befödert; das Justizministerium stellt den das Ganze durchdringenden Geist der Gerechtigkeit vor; und das Polizeiministerium ist die Muskularkraft, durch welche unter der Herrschaft jenes Geistes das Ganze erst seine volle Beweglichkeit erhält. Man darf indessen, wie sich eigentlich von selbst versteht, diese Vergleichung nicht zu weit ausdehnen und bis in das Detail der Verwaltung verfolgen, weil sie sonst so wenig, wie irgend eine andre, durchgängig passen würde.

§. 49.

Wenn das Polizeiwesen als der dritte Hauptzweig der innern Staatsverwaltung mit seinem Wirkungskreis auch die Volksbildung umfaßt (§. 36), so gehört das gesammte Kirchen- und Schulwesen als ein wesentliches Mittel der Volksbildung natürlicher Weise mit zum Departement des Polizeiministeriums. Es kann indessen aus tiefer unten anzuführenden Gründen rathsam sein, diesen Zweig der polizeilichen Wirksamkeit von den übrigen zu trennen und die oberste Leitung desselben einem besondern Minister anzuvertrauen. Das Ministerium des Kultus, wie es in

Frankreich heißt, oder der Aufklärung, wie in Rußland, oder des geistlichen Departements, wie sonst in Preußen, ist folglich nichts anders, als ein vom allgemeinen Polizeiministerium abgesondertes Departement, welches am schicklichsten Ministerium der Volksbildung zubenennen wäre, da die eben angeführten Namen insgesammt unpassend sind, weil sie auf falschen Voraussetzungen und beschränkten Ansichten vom Schul- und Kirchenwesen beruhn.

Anmerkung. In dem zuletzt genannten Staate, der nach der neuen Organisazion neben dem Ministerium des Innern besondre Finanz- und Justizministerien, aber kein besonders benanntes Polizeiministerium hat, ist bekanntlich das Kirchen- und Schulwesen zu jenem Ministerium des Innern, das nach dem größern Theile seines Wirkungskreises eigentlich ein Polizeiministerium im obigen Sinne des Worts (§. 45.) ist, geschlagen worden, so daß die kirchlichen und scholastischen Staatsangelegenheiten von Staatsräthen unter der obersten Leitung des Ministers des Innern besorgt werden. Nach öffentlichen Nachrichten soll jedoch die Preußische Regierung Willens sein, sowohl für das Polizeiwesen als für das Schul- und Kirchenwesen noch besondre Ministerien zu errichten, welches in der That auch zweckmäßiger scheint. Dann würde aber kein besondres Ministerium des Innern weiter statt finden können.

§. 50.

§. 50.

Den bisherigen Untersuchungen zufolge würde also die Zahl und Folge der Staatsministerien in Staaten von einiger Bedeutung so zu bestimmen sein:

1. Ministerium der Finanzen.
2. Ministerium der Justiz.
3. Ministerium der Polizei.
4. Ministerium der Volksbildung.
5. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
6. Ministerium des Militärwesens.

Und wenn der Staat auch eine Marine und Kolonien von Bedeutung hätte, so würde hiezu noch kommen

7. ein Ministerium des See- und Kolonialwesens.

Durch diese Folge soll jedoch keine Rangordnung angedeutet sein, indem eigentlich alle Ministerien von gleicher Würde sind, mithin die mit dieser Würde bekleideten Personen bloß nach dem Dienstalter rangiren können.

Zweiter Abschnitt.

Was ist die Schule?

§. 51.

Wir wollen auch hier den im ersten Abschnitt erwählten Gang der Untersuchung einschlagen, daß wir nämlich nicht von einer gegebnen oder beliebig angenommenen Erklärung ausgehn, sondern durch Annäherung eine solche suchen, die dem Begriffe des vorliegenden Gegenstandes möglichst genau entspreche. Wir wollen daher zuvörderst einen Blick auf die organische Natur überhaupt, deren Produkt auch der junge Mensch ist, werfen und sodann zur nähern Erwägung des jungen Menschen, der in der Schule gebildet werden soll, und des Wesens der Schule selbst fortschreiten.

§. 52.

Bei Betrachtung der gesammten organischen Natur finden wir sehr bald, daß alles in derselben aus gewissen Keimen hervorgeht, und daß in jedem solchen Keime eine Kraft und ein innerer Trieb liegt, sich selbst zu entwickeln d. h. nach und nach eine bestimmte Gestalt anzunehmen, unter welcher das aus einem solchen Keime hervorgegangne Wesen in der Sin-

nenwelt erscheint und wirkt. Dieß gilt von Menschen, Thieren und Pflanzen auf gleiche Weise und kann daher mit Recht als ein allgemeines Gesetz der organischen Natur angesehen werden.

§. 53.

Vermöge dieses Gesetzes erreicht jedes organische Naturprodukt einen gewissen Zustand, wo es als in seiner Art vollendet d. h. als tauglich zu den Zwecken, wozu es von Natur bestimmt ist, angesehen werden kann. Wir wollen dieß den Zustand der natürlichen Reife nennen. Bevor ein solches Wesen diesen Zustand erreicht, ist es also als unreif, folglich als ungeschickt zur Realisirung jener Zwecke zu betrachten oder es befindet sich im Zustande der natürlichen Unreife.

§. 54.

Der Zustand der Unreife dauert der Erfahrung zufolge bei dem einen Wesen länger als beim andern; das eine erreicht also seine Reife später, das andre früher. Dieß ist nicht bloß bei den Arten, sondern selbst bei den Einzelwesen derselben Art verschieden. Bei den Arten hangt es ab von ihrer spezifischen Organisazion, bei dem Einzelwesen aber nicht nur von dieser, wiefern sie bei ihm auf eine individuale Weise modifizirt ist, sondern auch von den zufälligen Umständen, welche auf jedes Einzelwesen Einfluß haben, als den Nahrungsmitteln,

dem Klima und andern die Entwicklung und Ausbildung desselben bald begünstigenden bald hemmenden Umgebungen.

§. 55.

Je mannichfaltiger und ausgezeichneter die ursprünglichen Anlagen eines Naturwesens sind, je vollkommner es daher in Vergleichung mit andern Naturwesen ist und werden kann, desto mehr Zeit bedarf es auch zu seiner völligen Entwicklung und Ausbildung, und desto mehr kann es auch durch äußere Einflüsse in derselben begünstigt oder gehemmt werden. So der Mensch. Ihn hat die Natur mit den herrlichsten Anlagen unter allen uns bekannten Naturwesen ausgestattet. Aber ihn versetzt sie auch, bei seinem ersten Eintritt in die Sinnenwelt, in den hülflosesten und hülfsbedürftigsten Zustand unter allen ihren organischen Produkten. Seiner eignen Hülfe überlassen und fremder Hülfe durchaus entbehrend würd' er augenblicklich wieder zu Grunde gehn, nachdem er kaum durch seinen ersten Schrei sein Dasein verkündet hätte, während die junge Pflanze in ihrem natürlichen Boden und Klima ohne alle Pflege üppig emporschießt und ihrer natürlichen Bestimmung entgegenreift, das junge Thier aber entweder gar nicht oder doch nur auf kurze Zeit einiger Hülfe von außen bedarf, um seine Naturbestimmung vollständig zu erreichen.

§. 56.

So wie indessen selbst die junge Pflanze und das junge Thier durch eine sorgsame und naturgemäße Pflege des Menschen besser gedeihn und sich gleichsam veredeln, so noch mehr der junge Mensch oder das Kind. Dieses, obwohl in mancher Hinsicht jenen ähnlich, zeigt sich doch bald als ein über sie bei weitem erhabnes Wesen. Spuren von vernünftiger und freier Thätigkeit thun sich hervor in seinen Minen und Geberden, in seinen Tönen, die es bald artikuliren und als Zeichen von Gedanken brauchen lernt, in seinen Bestrebungen und Handlungen. Darum erkennt in ihm der erwachsne Mensch seines Gleichen; darum fühlt er sich hingezogen zu ihm als einem Wesen seiner Art; darum reicht er ihm die Hand, um es zu sich empor zu ziehn.

§. 57.

Dieses Emporziehn oder Erziehn, was ist, was soll es anders sein, als ein vernünftiges und freies Einwirken des gereiften Menschen auf den noch unreifen, um ihn zur Reife zu födern — als ein Begünstigen und Unterstützen der im Kinde sich selbst entwickelnden und ausbildenden Menschennatur, damit sie fröhlicher gedeihe und sich vollkommner gestalte — als ein Veredeln des noch natürlich rohen Menschen durch eine sorgsame und naturgemäße Pflege seines ganzen Wesens (seines

Körpers und Geistes) mittels der Thätigkeit schon gebildeter Menschen, damit jener gleichfalls zu einem solchen heranwachse — als ein Behandeln eines vernünftigen und freien Wesens, das aber Vernunft und Freiheit noch nicht gehörig brauchen kann, auf eine Weise, wie es, wenn es einen Begriff davon hätte, sich selbst behandelt wissen wollen müßte, damit es zu jenem Gebrauche gelangte? Zu diesem Erziehen gehört also nothwendig auch das Unterrichten d. h. das Befödern der Entwicklung und Ausbildung des Erkenntnißvermögens durch Darreichung eines mannichfaltigen Stoffs, an dem es sich entwickeln und ausbilden kann, durch absichtliche An- und Aufregung desselben zur wirklichen Thätigkeit, durch verhältnißmäßige Uebung in Gemeinschaft mit allen übrigen (körperlichen und geistigen) Kräften.

Anmerkung. Unterrichten bedeutet eigentlich ein durch Unterstützung bewirktes Aufwärtsrichten, also ein Emporheben, Erweitern, ein wirkliches Erziehn, wiewohl jener Ausdruck durch den Sprachgebrauch eine engere Bedeutung als dieser bekommen hat. Abrichten hingegen ist eigentlich ein durch Beschränkung bewirktes Abwärtsrichten, mithin kein wirkliches Emporziehen, wiewohl es möglich ist, daß das Abgerichtete in seiner beschränkteren Sphäre mit größerer Energie wirke. Daher kann das Abrichten zuweilen wundervolle Resultate hervorbringen. Es taugt aber doch im Ganzen nichts, besonders für den Menschen, der mehr als ein nutzbares Thier werden soll.

§. 58.

Man kann also zwar sagen, daß die Natur den Menschen erziehe, wie sie den Baum und das Thier erzieht, da sie auch in den Menschen einen Entwicklungstrieb gelegt hat und eine Menge von äußern Umständen herbeiführt, die als reizende Potenzen auf diesen Trieb einwirken. Ja es würde überall keine Erziehung des Menschen durch Menschen möglich sein, wenn nicht diese Naturerziehung als nothwendige Bedingung vorausginge. Aber da in dem Menschen höhere Anlagen verborgen liegen und diese nach dem Zwecke der Natur selbst, die den Menschen zum geselligsten aller Thiere machte und ihn durch die stärksten sympathetischen Triebe zur lebendigsten Theilnahme am gegenseitigen Dasein und Wirken auffodert, nur durch zweckmäßige Theilnahme andrer Menschen an jener Naturerziehung zur vollkommnen Entwicklung gelangen können, so werden wir die absichtliche Richtung der Thätigkeit erwachsner und schon zu einer gewissen Reife gelangter Menschen auf die möglichst vollkommne Entwicklung und Ausbildung aller ursprünglichen Anlagen der heranwachsenden Jugend in einem der allgemeinen und individualen Natur des Menschen möglichst angemeßnen Gange mit Recht vorzugsweise Erziehung, denjenigen Theil der Erziehung aber, der sich hauptsächlich mit dem Erkenntnißvermögen beschäftigt, Unterricht nennen.

Anmerkung. Erziehung und Unterricht sind nicht einander beigeordnete und entgegengesetzte, sondern untergeordnete und einstimmige Begriffe. Sie verhalten sich zu einander wie Gattung und Art oder wie Ganzes und Theil. Man kann daher zwar in der ausübenden Erziehung den Unterricht dergestalt von der (übrigen) Erziehung trennen, daß man ihn besondern Personen anvertraut, aber vollständig kann die Erziehung nie ohne Unterricht sein. Denn das Erkenntnißvermögen gehört nothwendig mit zu den ursprünglichen Anlagen des Menschen und macht einen ganz vorzüglichen Zweig derselben aus. Daher macht ein unentwickeltes oder gar verbildetes Erkenntnißvermögen den Menschen zu einem sehr unvollkommnen Wesen; und wie oft sind Unwissenheit und Irrthum, Vorurtheil und Aberglaube die Quellen grober Vergehungen oder höchst thörichter und für das allgemeine Wohl höchst schädlicher Unternehmungen! Auch kann es bei der Einheit und dem innigen Zusammenhange alles Einzelnen oder Besondern, was wir am Menschen unterscheiden, gar nicht anders sein. Man sollte also auch nicht in allgemeinen Erziehungsschriften und am wenigsten auf den Titeln derselben Erziehung und Unterricht neben und gegen einander überstellen, so wenig wie ein ökonomischer Schriftsteller Baumzucht und Obstkultur oder Viehzucht und Stallfütterung einander koordiniren kann.

§. 59.

Wo nun überhaupt erzogen und folglich auch unterrichtet wird, es geschehe im Familienkreise

oder außer demselben, von den Eltern oder andern dazu bestellten Personen, aus gutem Willen oder um Lohn, da ist eine Schule; denn da giebt es sowohl Muße und Ruhe, als Sorge und Beschäftigung (was alles das griechische Σχολη bedeutet, wovon das teutsche Wort gebildet ist.) Wir verstehn also unter einer Schule jede Erziehungs-, und folglich auch jede Unterrichts- oder Lehranstalt; und wiefern der Familienkreis selbst eine solche sein kann, ja sein soll, insofern kann auch dieser mit unter jenem Titel begriffen werden. Denn in ihn tritt ja der junge Weltbürger zuerst ein; in ihm beginnt er seine erste Entwicklung und Ausbildung; in ihm kann und soll also auch die Thätigkeit der Erwachsnen sich absichtlich auf diese Entwicklung und Ausbildung richten. Da es indessen möglich und nach unsern Einrichtungen sogar gewöhnlich ist, daß Kinder entweder für immer oder auf einige, bald kürzere bald längere, Zeit den Familienkreis verlassen und an gewissen dazu besonders errichteten Anstalten theilnehmen, um in denselben erzogen oder auch bloß unterrrichtet zu werden, so versteht man unter Schulen im engern Sinne gewöhnlich solche besondre Anstalten, die daher den Charakter der Oeffentlichkeit an sich tragen, und dieß um so mehr, wenn der Staat daran theilnimmt und solche Anstalten entweder förmlich autorisirt oder gar selbst errichtet. Es ergiebt sich also hieraus zuvörderst der Unterschied zwischen

häuslicher und öffentlicher Erziehung, auf den wir in der Folge wieder zurückkommen werden, wenn wir vorher noch einen Blick auf die verschiednen Arten der Schulen, die es überhaupt geben kann, geworfen haben.

§. 60.

Es erhellet nämlich aus dem Vorhergehenden, daß es eigentlich nur zweierlei, wesentlich oder spezifisch von einander verschiedne, Schulen giebt, nämlich allgemeine und besondre. Jene umfassen die ganze Entwicklung und Ausbildung des jugendlichen Menschen und heißen daher vorzugsweise Erziehungsanstalten. Diese umfassen nur einen Theil derselben, und da sie sich gewöhnlich auf das Erkenntnißvermögen als einen vorzüglich wichtigen Zweig der ursprünglichen Menschenanlagen (Anmerk. zu §. 58.), und was damit zunächst in Verbindung steht, beziehn, so können wir sie vorzugsweise Unterrichts- oder Lehranstalten nennen. Wir sagen aber in beiderlei Hinsicht wohlbedächtig vorzugsweise, weil nach dem Obigen keine Erziehungsanstalt den Unterricht ausschließen kann, und Lehranstalten eben durch den Unterricht, den sie ertheilen, mit erziehen helfen, oft auch dem Charakter wirklicher Erziehungsanstalten sich nähern, ob sie gleich den Unterricht zu ihrem Hauptgeschäfte machen.

§. 61.

Die Erziehungsanstalten gehn demnach auf eine allgemeine Bildung aus. Ihr Zweck ist, die Menschheit im Ganzen aus dem jungen Menschen oder dem Kinde herauszubilden. Dieser Zweck schließt folglich auch den moralischen Zweck oder die sittliche Vervollkommnung in sich, da Sittlichkeit nothwendig zur Menschheit gehört und gerade darauf die höchste Würde des Menschen beruht. Da übrigens das Allgemeine als solches nur Eins ist; so sind auch dergleichen Erziehungsanstalten im Grunde nur einartig. Denn wenn man auch dabei auf die Unterschiede des Geschlechts und des Standes besondre Rücksicht nimmt und nach denselben die Zöglinge selbst trennt, um sie auf eine jedem durchaus angemeßne Weise behandeln zu können, so entstehn hieraus zwar verschiedene Erziehungsanstalten, z. B. männliche und weibliche, höhere oder vornehmere und niedere oder geringere. Es läßt sich aber hiebei mit Recht fragen, ob denn diese Unterscheidungen durchaus nothwendig seien.

§. 62.

Was zuerst den Unterschied der männlichen und weiblichen Erziehungsanstalten betrifft, so beruht derselbe zwar auf einer in der Natur unsrer Gattung gegründeten Voraussetzung, nämlich, daß der Geschlechtsunterschied auch einen

gewissen Unterschied in der natürlichen Bestimmung beider Geschlechter hervorbringe; und es scheint daraus zu folgen, daß auch die Individuen beider Geschlechter auf eine verschiedne Weise erzogen werden müssen. Es folgt indessen hieraus noch keineswegs die Nothwendigkeit besondrer Anstalten für die Individuen des weiblichen Geschlechts. Denn da sich die natürliche Bestimmung dieses Geschlechts größtentheils auf den häuslichen Kreis beschränkt, so scheinen auch die Individuen desselben nur im Familienkreise die zweckmäßigste Erziehung empfangen zu können; und in diesem Falle würde auch keine Trennung der Geschlechter nöthig sein, vielmehr das Beisammensein derselben noch manchen eigenthümlichen Vortheil für die gegenseitige Entwicklung und Ausbildung haben. Auch ist in der That nicht abzusehn, wie und wodurch die Erziehungsweise der Mädchen sich von der der Knaben wesentlich unterscheiden solle. In den frühern Jahren wenigstens kann sie völlig gleich sein, und in den spätern läuft der Unterschied doch nur hauptsächlich auf den Unterricht hinaus.

§. 63.

Was ferner den Unterschied der höhern oder vornehmern und niedern oder geringern Erziehungsanstalten anlangt, so hat derselbe eigentlich in der Natur gar keinen Grund, sondern dieser liegt gewissermassen in der Erziehung

selbst, sofern dieselbe durch den Stand des Menschen in der Gesellschaft modifizirt wird. Vorausgesetzt nämlich, daß es verschiedne Stände in der Gesellschaft giebt, so wird die allgemeine Bildung, die ein Zögling empfangen soll, sich freilich zum Theil nach dem Stande desselben in der Gesellschaft richten müssen, ohne doch dem Zwecke der Erziehung überhaupt Abbruch zu thun. Es läßt sich aber offenbar hier gar keine veste Gränzlinie ziehn, weil die Vernunft nicht dulden kann, daß die Stände der Gesellschaft auf ewig kastenartig in bestimmte Kulturschranken eingeschlossen seien, und daher bei fortschreitender Kultur die Gränzlinien der Stände selbst immer mehr verschwinden müssen.

Anmerkung. Eigentlich giebt es nur zwei Stände der menschlichen Gesellschaft überhaupt, den der Gebildeten und den der Ungebildeten. Zu dem letzten gehören ursprünglich alle Kinder, wie hoch oder wohl sie auch geboren sein mögen; und wenn sie daher keine Bildung empfangen, so bleiben sie zeitlebens darin; daher es auch einen vornehmen Pöbel giebt. Durch Erziehung kann also jeder aus dem einen Stand in den andern übergehn; und sonach wär' es ungereimt, ausschließliche Erziehungsanstalten für gewisse Stände anzulegen. Auch befödert man dadurch gerade das, was eine vernünftige Erziehung gar nicht aufkommen lassen soll, Hochmuth und Dünkel. Wenn aber eine bürgerliche Gesellschaft gewisse Standesunterschiede nach willkürlichen Be-

stimmungen gesetzlich fixirt hat oder die herrschende Denkart einmal Leute vom vornehmern und geringern Stande unterscheidet, so kann es freilich nicht fehlen, daß nicht auch die Erziehungsanstalten auf solche Unterschiede mehr oder weniger Rücksicht nehmen sollten. Für etwas Wesentliches kann man dieß jedoch nicht halten. Man braucht indessen die Ausdrücke hoch und niedrig auch von Lehranstalten; dann haben sie einen ganz andern und, wie wir gleich sehen werden, sehr richtigen oder allgemeingültigen Sinn.

§. 64.

Die Lehranstalten gehn auf eine besondre Art von Bildung aus. Ihr Zweck ist nämlich, das Erkenntnißvermögen und die damit zunächst verbundnen Anlagen im jugendlichen Gemüthe zu entwickeln und dadurch einen Beitrag zur Bildung der Menschheit überhaupt im jungen Menschen zu liefern. Das Erkenntnißvermögen aber kann selbst wieder auf verschiedne Art, in verschiedner Beziehung und in verschiednem Grade entwickelt werden, weil die Erkenntnisse vielerlei Gegenstände haben und die Theilnahme eines Gemüths an demselben sowohl intensiv als extensiv verschieden sein kann. Daher giebt es allerdings verschiedne Arten von Lehranstalten, die wir jetzt näher betrachten wollen.

§. 65.

Ihr Zweck kann erstlich sein, das Erkenntnißvermögen so zu entwickeln, daß der junge Mensch

in Stand gesetzt werde, mit Hülfe seiner Erkenntniß die gewöhnlichen Geschäfte des menschlichen Lebens auf eine zweckmäßige Weise auszurichten. Es ist also hiebei vornehmlich abgesehn auf das praktische Leben in derjenigen Sphäre seiner Wirksamkeit, die weder eine bedeutende Masse von Kenntnissen, noch eine kunstmäßige Uebung des Denkvermögens, noch auch eine ausgezeichnete Geschicklichkeit in irgend einer bestimmten Art der Thätigkeit fodert. Wir wollen daher solche Lehranstalten mit einem allgemeinen Ausdruck Volksschulen nennen, indem sie für den bei weitem größten Theil eines Volks, den man auch wohl schlechtweg das Volk nennt, bestimmt sind, und rechnen dahin sowohl die sogenannten Dorfschulen auf dem Lande, als die gemeinen Bürgerschulen in den Städten.

§. 66.

Ihr Zweck kann aber auch sein, das Erkenntnißvermögen so zu entwickeln, daß der junge Mensch in Stand gesetzt werde, mit Hülfe seiner Erkenntniß sich eine besondre Geschicklichkeit in diesem oder jenem Zweige menschlicher Thätigkeit zu erwerben. Es müssen also dann nicht nur die Unterweisungen selbst eine bestimmte Tendenz auf diesen Thätigkeitszweig erhalten, sondern auch besondre Uebungen damit verbunden werden, die auf Hervorbringung eigenthümlicher Fertigkeiten abzwecken. Wir wollen daher solche Lehranstalten mit einem allgemeinen

Ausdruck Kunstschulen nennen, indem man unter Kunst im weitern Sinne jede eigenthümliche Geschicklichkeit eines Subjekts versteht, und rechnen dahin nicht bloß die Kunstschulen im engern Sinne, worin Anweisung zur Bildnerei, Malerei, Musik, schönen Baukunst u. s. w. gegeben wird, sondern auch solche Institute, worin geschickte Kaufleute, Landwirthe, Forstmänner, Soldaten, und selbst geschickte Handwerker gebildet werden sollen.

§. 67.

Ihr Zweck kann endlich auch sein, das Erkenntnißvermögen so zu entwickeln, daß der junge Mensch in Stand gesetzt werde, sich eine möglichst gründliche und umfassende Erkenntniß überhaupt zu erwerben. Die Erkenntniß ist nämlich gründlich, wenn man theils den Zusammenhang der einzelnen Erkenntnisse übersieht, mithin sie als Gründe und Folgen verknüpfen oder aus einander ableiten kann, theils ihren allmäligen Ursprung kennt, mithin die Art und Weise, wie sie der menschliche Geist überhaupt nach und nach aufgefunden hat, nachweisen kann. Umfassend aber ist die Erkenntniß, wenn sich das Erkenntnißvermögen nicht bloß auf diesen oder jenen einzelnen Gegenstand, der sich gerade durch seine Brauchbarkeit dem erkennenden Subjekte empfiehlt, beschränkt, sondern auf Totalität der Erkenntniß gerichtet ist, soweit diese überhaupt für eine endliche Kraft erreichbar ist. Die Gründlichkeit geht daher dem Umfassen vor, damit dieses

nicht

nicht in ein Streben nach oberflächlicher Viel- oder gar Allwisserei ausarte. Lehranstalten nun, die diesen Zweck haben, wollen wir mit einem allgemeinen Ausdruck Gelehrtenschulen nennen, weil nur der den Namen eines Gelehrten im vollen Sinne des Worts verdient, dessen Erkenntnißvermögen auf die eben bestimmte Art entwickelt und ausgebildet ist, und wir rechnen dahin die sogenannten Gymnasien, Lyzeen, Universitäten und Akademien, sofern der letzte Name nicht etwa bloß Gesellschaften von Gelehrten oder auch Kunstschulen bezeichnet, die beiderseits nicht hieher gehören.

Anmerkung 1. Da Sprache und Schrift die vornehmsten Fortpflanzungsmittel der Erkenntniß sind und der menschliche Geist, wie er von jeher in den Individuen wirksam war, seine Erkenntnisse mittels der Sprache und Schrift gleichsam in gewissen Urkunden oder Denkmälern niedergelegt hat, so ist leicht einzusehn, warum das Studium der Sprachen und vornehmlich derjenigen, welche die gebildetsten Völker des Alterthums zur Bearbeitung und Mittheilung der Erkenntnisse gebraucht haben, der griechischen und römischen, ein vorzügliches Mittel der Entwicklung des Erkenntnißvermögens für diejenigen ist, welche in Gelehrtenschulen zur Erlangung einer gründlichen und umfassenden Erkenntniß angeleitet werden sollen, zu geschweigen, daß die Sprache selbst schon ein Spiegel des menschlichen Geistes und seiner Erkenntnißart überhaupt ist und daher das Studium

derselben in ihren mannichfaltigsten Formen den menschlichen Geist mit sich selbst und seiner innern Gesetzmäßigkeit vertrauter macht. Deshalb hat man auch nicht mit Unrecht eben dieses Studium humanistisch und die darauf sich beziehenden Kenntnisse Humanioren genannt. Wenn man aber in neuern Zeiten die philanthropistische und humanistische Erziehungs- und Unterrichtsweise unterschieden und über den Vorzug der einen vor der andern gestritten hat, so liegt dabei offenbar eine Verwechslung der allgemeinen und besondern Bildungsanstalten für die Jugend (§. 60) zum Grunde. Denn der ursprüngliche Zweck der sogenannten Philanthropine war eine höhere allgemeine Bildung, da hingegen diejenigen Anstalten, wo die humanistischen Studien vorzugsweise getrieben werden, einzig auf die Bildung des Gelehrten abzwecken. Die Philantropine mußten also die Jugend anders behandeln und unterweisen als die Gelehrtenschulen — besonders beim damaligen Zustande der letzten — und beiderlei Institute können in einem Staate sehr wohl neben einander bestehn. Sieht man aber auf die eigentliche Bedeutung der Ausdrücke: Philanthropism und Humanism, so bilden sie gar keinen Gegensatz, da Philanthropie und Humanität unzertrennlich sind, indem sie wie Grund und Folge nothwendig zusammenhangen. Eine ächt philanthropistische Erziehung ist daher auch humanistisch, und eine ächt humanistische zugleich philanthropistisch, obgleich die sogenannten Humanisten nicht immer ächte Philanthropen sind.

Anmerkung 2. Da es nicht nur in Ansehung der eigentlichen Erziehungsanstalten (§. 61), sondern auch in Ansehung der Unterrichts- oder Lehranstalten (§. 64) gewisse Stufenunterschiede nach Maaßgabe des Alters und selbst der künftigen (wahrscheinlichen) Bestimmung der Zöglinge und Lehrlinge geben kann, so kann man in dieser Hinsicht allerdings niedere und höhere Schulen unterscheiden, ja selbst noch eine Art von mittlern Schulen einschieben. Insonderheit wird dieß der Fall sein bei den Gelehrtenschulen, wo bei der immer größer werdenden Masse von Erkenntnissen das Vorbereiten, Ueberleiten und Ausbilden oder Vollenden so verschiedenartige Hülfsmittel, Vorrichtungen und Anordnungen nöthig macht, daß Absonderungen der Lehrlinge und Lehrer nach jenen Gesichtspunkten durchaus nöthig sind, welche Absonderungen jedoch keine absoluten Trennungen oder Scheidungen sein dürfen, sondern vielmehr das einstimmige Hinarbeiten auf Einen Zweck erleichtern und befördern müssen. Daher wird es bei einer vollständigen Organisazion des gelehrten Unterrichts vorbildende, fortbildende und ausbildende oder vollendende Lehranstalten geben. Die ersten kann man auch elementarische, die zweiten gymnasiastische, und die dritten universalistische Gelehrtenschulen nennen. Die letzten, die man auch schlechtweg Universitäten oder hohe Schulen nennt, sollen nämlich das ganze Gebiet der Gelehrsamkeit umfassen und daher nicht bloß gelehrte Geschäftsmänner, sondern auch Gelehrte im eigentlichen Sinne und gelehrte Lehrer bilden; ja sie sollen durch ihre Lehrer selbst das Gebiet der Erkenntniß überhaupt immer

mehr anbauen und erweitern, weil nur unter dieser Bedingung ein gelehrter Unterricht in der möglich höchsten Vollkommenheit sich von ihnen erwarten läßt. Daher machen die Männer, welche auf einer hohen Schule das Lehramt führen, zugleich eine Gesellschaft von Gelehrten zur Kultur der Wissenschaften aus und gleichen in dieser Hinsicht den vorzugsweise sogenannten Akademien der Wissenschaften, die eigentlich keine Lehranstalten, sondern bloß gelehrte Gesellschaften sind und so wenig, wie ökonomische oder Handelsgesellschaften oder andre soziale Verbindungen der Art, hieher gehören. Indessen führen sowohl gewisse höhere Kunstschulen als auch selbst die höheren Gelehrtenschulen und vornehmlich die Universitäten nicht mit Unrecht ebenfalls den Namen der Akademien, theils wegen ihres Charakters als gelehrte Gesellschaften, theils wegen der ursprünglichen Bedeutung des Worts Akademie. Denn es war bekanntlich der Name des Orts, wo Platon und dessen Nachfolger ihre philosophischen Vorträge hielten, zu welchem Behufe Aristoteles das Lyzeum und andre Philosophen wieder andre öffentliche Oerter, besonders die Gymnasien (dergleichen auch jene waren) wählten, weil sie hier immer eine Menge lehrbegieriger Jünglinge zu gymnastischen Uebungen, denen auch ältere Männer zuschauten, versammelt fanden. Man könnte also in dieser Hinsicht jede höhere Lehranstalt beliebig Akademie, Lyzeum oder Gymnasium nennen, obgleich der neuere Sprachgebrauch die Bedeutung dieser Wörter beschränkt hat, so daß man hin und wieder sogar akademische (d. h. universitätenähnliche) Lyzeen oder Gymnasien antrift. In einem

ganz andern Sinne hat man neuerdings in Frankreich die Wörter Akademie und Universität genommen, so daß Universität das Ganze (den Inbegriff aller Lehranstalten im Reiche) und Akademie den untergeordneten Theil desselben (eine einzelne höhere Lehranstalt) bezeichnet. Es ist aber in Ansehung der Universitäten (im teutschen Sinne des Worts) noch zu bemerken, daß diese Lehranstalten von einer gewissen Seite betrachtet auch Kunstschulen (§. 66) sind. Denn wiefern auf denselben auch geschickte Geschäftsmänner einer gewissen Art (als Prediger, Schullehrer, Staatsmänner, Richter, Sachwalter, Aerzte u. d. g.) gebildet werden sollen, und in dieser Beziehung Uebungen angestellt werden, durch welche eine eigenthümliche Geschicklichkeit in besondern Arten der Thätigkeit erworben werden soll, insofern haben sie allerdings mit den Kunstschulen eine gewisse Verwandtschaft. Wenn daher ein gewisser Zweig der universalistischen Gelehrtenschule, z. B. die juristische oder medizinische Fakultät, vom Ganzen losgerissen und in eine bloße juristische oder medizinische Schule verwandelt würde, so würde diese eine Kunstschule im obigen Sinne sein. Es würde aber eben dadurch der Vortheil einer universalistischen gelehrten Bildung für das zerstückelte Ganze sowohl als für den losgerißnen Theil verloren gehn; und da eine solche Bildung, selbst für gewisse Geschäftsmänner, allerdings zu wünschen ist, so sind dergleichen Trennungen keineswegs zu billigen. Vielmehr wäre zu wünschen, daß man an einer solchen Lehranstalt alles nur irgend Vereinbare wirklich vereinigte (z. B. auch Militärunterricht), um sie zu einer wahren Universität (studium universale s. universitas studio-

rum) zu erheben. Denn es fehlt unsern sogenannten Universitäten freilich noch mancherlei — der einen mehr der andern weniger — um diesen Namen im vollen Sinne des Worts zu verdienen und so die Idee der wissenschaftlichen Allheit wahrhaft zu repräsentiren. Wenn daher eine neue Universität gestiftet oder eine alte neu organisirt werden sollte, so müßte man hierauf vorzüglich Rücksicht nehmen. Mit bloßen Abänderungen der Formalien, neuen Namen und Abtheilungen ist eigentlich nur wenig geholfen. Vergl. des Verfassers Versuch einer neuen Eintheilung der Wissenschaften zur Begründung einer bessern Organisazion für die höhern gelehrten Bildungsanstalten. Züllichau. 1805. 8.

§. 68.

Die Pädagogik hat nun die Mittel, durch welche der Zweck der Erziehung, d. h. die Entwicklung und Ausbildung aller ursprünglichen Anlagen des Menschen in einem kindlichen Individuum, am leichtesten, vollständigsten und sichersten zu erreichen ist, oder die beste Erziehungsmethode ausfindig zu machen. Und da Erziehung im ganzen Umfange des Worts (§. 57 und 58) den Unterricht mit einschließt, so muß die Pädagogik auch die beste Unterrichtsmethode zu erforschen suchen und wird in dieser Hinsicht zur Didaktik. Auch muß sie zugleich die Anwendung dieser Methoden auf die verschiednen Arten der Schulen bestimmen, damit überall und in

jeder Hinsicht die heranwachsende Jugend auf das zweckmäßigsie behandelt und in ihrer Entwicklung und Ausbildung zur vollkommnen Menschheit wahrhaft gefödert werde.

§. 69.

Als Theorie ist die Pädagogik Erziehungswissenschaft, als Praxis Erziehungskunst, wie die Politik theils Staatswissenschaft theils Staatskunst ist (§. 35). Sie erfodert also auch wie diese in ihrer Ausübung ein eigenthümliches natürliches Talent — den pragmatischen Geist — ohne welches die vortreflichsten Anweisungen zur Erziehung dem Pädagogen nichts helfen. Sie erfodert aber überdieß auch ein Herz voll Liebe zur jungen Menschheit, indem allein aus einem solchen Herzen diejenige Lebenswärme hervorströmt, durch welche das Wachsthum aller Keime, die die Natur in den Menschen gelegt hat, gefödert wird. Diese Liebe zur Jugend macht den Erzieher selbst erfinderisch, wie alle Liebe, und ersetzt daher oft den Mangel theoretischer Grundsätze. Daher gab auch die Natur dem elterlichen Herzen diese Liebe im reichsten Maaße, indem sie die Eltern des Kindes zu den ersten und ursprünglichsten Erziehern desselben bestimmte.

Anmerkung. Das letzte gilt hauptsächlich von der Mutter, in deren Schooß sich der erste Menschenkeim

bildet, aus deren Brust er, sobald er zum selbständigen Dasein in der Sinnenwelt gelangt ist, die erste Nahrung empfängt, und in deren Herzen der größte Schatz von erwärmender und belebender Liebe verborgen liegt. In ihr soll also auch dem Gange der Natur zufolge das Kind seine erste Erzieherin finden, obgleich gewisse empirische Bedingungen die mütterliche Wirksamkeit in dieser Hinsicht beschränken können (weshalb Ammen, Wärterinnen, Großmütter, Tanten u. s. w. zuweilen noch mehr Einfluß auf die Kinder als die Mütter selbst haben). Daher beginnt die Erziehung allerdings mit der Geburt des Menschen. Was aber jenseit der Geburt fällt, gehört eigentlich nicht in die Pädagogik, sondern in die Diätetik für Schwangere, die nach der Geburt als Diätetik für Säugende und Säuglinge sich unmittelbar mit der Pädagogik verbindet.

§. 70.

Die Pädagogik steht als Theorie zur Philosophie und Anthropologie in demselben Verhältnisse, wie die Politik (§. 36). Denn sie muß ihre Lehren ebenfalls aus Vernunft und Erfahrung zugleich schöpfen. Von der Geschichte aber steht vornehmlich derjenige Zweig, welcher Geschichte der Menschheit genannt wird, mit der Erziehungswissenschaft in nächster Verbindung, weil sich hier zeigt, auf welche Weise und durch welche Mittel die Natur selbst unsre Gattung erzogen hat und fortwährend erzieht, um sie zu ihrer Bestimmung zu führen,

und weil die Naturerziehung des Menschen gewissermaßen die Grundlage aller übrigen Erziehung ist (§. 58).

§. 71.

Wie jedoch die Erziehungskunst den Zögling durch mancherlei Uebungen zum zweckmäßigen Gebrauche seiner Kräfte führt und ebendadurch die in ihm verborgnen Keime entfaltet, so wird auch der Erziehungskünstler selbst nur durch Uebung im Erziehungsgeschäft das beste Verfahren in dieser Hinsicht kennen und sich aneignen lernen. Gleich dem Politiker bedarf er den pragmatischen Blick oder Takt (§. 37), wenn er sein großes Geschäft mit Glück ausführen will. Und wie kann er den anders erlangen, als so, daß er durch Erziehn sich selbst zum Erzieher bildet? Denn Andre können ihm immer nur Regel und Beispiel geben; aber das Befolgen der Regel und des Beispiels lernt man nur im Handeln selbst, also durch Uebung.

§. 72.

Da die Pädagogik die ganze Menschheit im jungen Menschen in Anspruch nimmt (§. 68), so muß sie auch ihren Zögling bis zur höchsten Stufe menschlicher Vollkommenheit zu führen suchen. Diese aber zeigt sich nur in einem auf sittliche und religiöse Gesinnungen gegründeten

Charakter. Daher ist für die Pädagogik nicht bloß die Idee des Rechts, sondern auch die der Tugend und der Religion ein leitendes Prinzip. Sie soll ihren Zögling nicht nur zu einem rechtlichen Betragen anhalten, was sich allenfalls auch durch bloßen Zwang als ein äußeres Zuchtmittel erreichen ließe, sondern eine ächte moralisch-religiöse Denkart sich in ihm entwickeln lassen, mithin ihn zur Gewissenhaftigkeit und Gottseeligkeit führen, woraus ein rechtliches Betragen von selbst hervorgehen wird. Wie dieß möglich zu machen sei, ohne doch der Freiheit des Zöglings selbst zu nahe zu treten, die die Wurzel alles Guten in ihm sein soll, muß eben die Pädagogik lehren. Aber es erhellet auch hieraus, daß die Pädagogik in ihren Bestrebungen weiter geht, als die Politik, welche die menschliche Vollkommenheit überhaupt nicht als Zweck an sich, sondern eigentlich nur als Mittel zu ihrem ersten Hauptzwecke — Schutz und Sicherheit des Rechts — betrachtet (§. 38 und 39). Jene hingegen huldigt nicht bloß dem Rechte, sondern verbindet sich auch auf's Innigste mit der Moral oder Tugendlehre, und richtet ihre Augen selbst auf das Ideal der Heiligkeit, den absoluten Urquell alles Guten — die Gottheit.

§. 73.

Die höchste Aufgabe der Pädagogik kann also auf keinen Fall darin bestehn, den Men-

schen zu einem brauchbaren Gliede in der Kette der Erscheinungen, zu einem tauglichen Bürger der Sinnenwelt und irgend einer in dieser vorhandnen Gesellschaft zu bilden, sondern vielmehr ihn dergestalt zu erziehn, daß er selbst in der Sinnenwelt für eine höhere Ordnung der Dinge lebe, daß er in seinem ganzen Dasein und Wirken sich als Bürger einer Welt darstelle, die mitten in den Schranken der Sinnlichkeit und Endlichkeit dennoch eine übersinnliche, ins Unendliche hinausreichende, Beziehung hat. Ebendadurch wird er aber auch alle diejenige Brauchbarkeit und Tauglichkeit für die Sinnenwelt selbst und alle in derselben nothwendigen Verhältnisse oder Verbindungen empfangen, die man vernünftiger Weise nur von ihm fodern mag. Denn die übersinnliche Welt ist eine Welt der Ideen, und die sinnliche der Schauplatz, auf welchem der Mensch durch seine vernünftige Thätigkeit jene Ideen realisiren soll. In und für die Ideenwelt leben heißt daher nichts weniger als träumen und schwärmen, sondern thätig sein in und für die Sinnenwelt so, wie es die Vernunft gebietet. Verlangt man aber vom Menschen eine andre Thätigkeit, als eben eine vernünftige, so macht man ihn zum bloßen Thiere; und das soll er nicht sein; sonst würde ihn die Natur nicht mit höhern Anlagen ausgestattet, die Gottheit nicht zu ihrem Ebenbilde gemacht haben.

§. 74.

Wenn es nun eine **häusliche** und eine **öffentliche** Erziehung giebt und die letzte erst durch die Sankzion des Staats zu einer öffentlichen, die ganze bürgerliche Gesellschaft als ein rechtliches Gemeinwesen intressirenden, Angelegenheit wird (§. 59), so muß auch die Erziehungs-Wissenschaft und Kunst einen doppelten Charakter annehmen. Sie erscheint demnach als bloße **Privatpädagogik**, wenn sie den erziehenden Individuen zur glücklichen Ausführung ihres Geschäfts, als einer nur sie selbst und ihre Zöglinge angehenden Sache, Anweisung giebt. Sie erscheint aber als **politische** oder **Staatspädagogik**, wenn sie dem Staate zur glücklichen Leitung des gesammten Erziehungswesens seiner Bürger, als einer Sache, von der das allgemeine Wohl abhangt, Verhaltungsregeln an die Hand giebt.

§. 75.

Die Privatpädagogik kann auch **schlechtweg Pädagogik** genannt werden, da sie gar keinen andern Zweck als die Erziehung des jungen Menschen hat. Sie hat also auch weiter keine Gemeinschaft mit der Politik, als diejenige, welche zwischen allen, den Menschen und menschliche Angelegenheiten betreffenden, Wissenschaften statt findet. Die **Staatspädagogik** aber setzt sowohl die schlechtweg sogenannte Pä-

dagogik, als auch die Politik überhaupt und die Verwaltungspolitik insonderheit voraus (§. 34, 42 und 45). Denn die Staatsverwaltung umschließt auch das Kulturwesen eines Staats, und folglich auch die Erziehung §. 46). Man kann daher die Staatspädagogik sowohl wie eine besondre Wissenschaft, die aber aus der Politik und Pädagogik ihre ersten Grundsätze entlehnt, als auch wie einen Theil der Verwaltungspolitik betrachten und sie mit gleichem Rechte politische Pädagogik oder pädagogische Politik nennen. Der erste Ausdruck ist jedoch passender, da man unter dem letzten leicht eine besondre Anweisung für den bloßen Pädagogen zu einem klugen Benehmen gegen die Kinder und deren Angehörige (Eltern, Verwandte, Vormünder u. d. g.) verstehen könnte, wovon doch hier gar nicht die Rede ist.

§. 76.

Es ist aber offenbar, daß die ganze politische oder Staatspädagogik auf dem gegenseitigen Verhältnisse des Staats und der Schule beruht und ohne klare und deutliche Einsicht in dieses Verhältniß keine durchaus richtigen und anwendbaren Verhaltungsregeln geben oder befolgen kann. Wir sind also dadurch auf das letzte Ziel unsrer Untersuchung hingewiesen, um eben dieses Verhältniß näher kennen zu lernen.

Dritter Abschnitt.

Wie verhalten sich Staat und Schule gegen einander?

§. 77.

Diese Frage kann natürlich nicht den Sinn haben: Wie verhalten sich Staat und Schule in der gegenwärtigen Wirklichkeit zu einander? In welchem empirischen, mithin besondern und zufälligen, Verhältnisse stehn sie hier oder dort? Denn dieses Verhältniß kann unendlich mannichfaltig sein, und wir wollen eben so wenig eine pädagogische Statistik oder Topographie, als eine Geschichte oder Kritik des Erziehungswesens in diesem oder jenem Staate liefern. Unsre Absicht ist vielmehr, das ursprüngliche, mithin allgemeine und nothwendige, Verhältniß des Staats und der Schule nach vernünftigen Grundsätzen der Politik und Pädagogik überhaupt aufzusuchen. Die Frage ist also bestimmter: Wie verhalten sich Staat und Schule nach ihrem Wesen zu einander und wie sollen sie sich zu einander verhalten. Es werden sich also auch aus der Beantwortung dieser Frage gewisse allgemeine

und nothwendige **Verhaltungsregeln** ergeben.

§. 78.

Bevor wir nun diese Frage beantworten und aus der Beantwortung gewisse Folgerungen ableiten, wollen wir erst eine gewisse Klasse von Erziehern und Lehrern hören, die man **pädagogische Separatisten** nennen könnte, weil sie eine völlige Trennung des Staats und der Schule fodern, welchen Separatisten sich wohl auch manche Staatsmänner anschließen, denen die Sorge des Staats für das Schul- oder Erziehungswesen, besonders wegen der damit verknüpften Kosten, etwas lästig fällt, und die daher lieber gar nichts mit der Sache zu thun haben, sondern sie ihren Gang ruhig gehn lassen möchten.

§. 79.

Es dürfte nämlich manchen Erziehern und Lehrern, besonders solchen, die sich durch die Theilnahme des Staats an ihren Geschäften in ihrer Wirksamkeit beschränkt fühlen, scheinen, als wenn auch ohne alle Theilnahme des Staats Erziehung überhaupt gar wohl möglich wäre. Nicht nur dann, möchten sie sagen, wenn gar kein Staat existirte, würde die heranwachsende Jugend auch ihre Erzieher finden, sondern selbst mitten im Staate ist Erziehung möglich und lassen sich sogar gemeinschaftliche, mithin gewis-

sermaaßen öffentliche, Erziehungsanstalten denken, ohne daß sich der Staat im Geringsten darum bekümmerte. Ja könnten sie fortfahren, wer weiß, ob es nicht weit besser um das Erziehungswesen stehen würde, wenn der Staat sich gar nicht hineinmischte, sondern lediglich den Eltern — die sich jetzt so oft aus Bequemlichkeitsliebe auf den Staat verlassen — und denen, welchen etwa die nicht ganz dazu fähigen Eltern das Geschäft der Erziehung als ihren Gehülfen oder Stellvertretern anvertrauen, eben dieß Geschäft ganz überließe! Und, möchten sie wohl gar am Ende fragen, hat denn auch der Staat ein Recht zu jener Einmischung und wagt er nicht vielmehr einen willkürlichen Eingriff in die natürlichen Rechte der Menschheit, wenn er ein Geschäft übernimmt, das die Natur selbst den Eltern zur heiligsten Pflicht gemacht, zu deren Ausübung sie also auch ihnen und deren selbserwählten Gehülfen oder Stellvertretern das ausschließende Recht gegeben hat? Ist denn nicht überhaupt die Erziehung ein Geschäft, das nur durch Liebe, nicht durch Zwang — das herrschende Prinzip des Staats — gedeihen kann?

§. 80.

In der That haben wir manchen Pädagogen, und selbst solche, die eben nicht Ursache hatten, mit dem Staate unzufrieden zu sein, so wie manchen Politiker auf solche Weise reden und

ihre

ihre Behauptungen mit mancherlei scheinbaren Gründen rechtfertigen hören. Diesen Behauptungen zufolge wäre das Verhältniß des Staats und der Schule zu einander eigentlich mehr negativ als positiv, und der Staat hätte sich in Beziehung auf die Schule bloß leidend zu verhalten, so lange diese nicht seinem Intresse entgegen handelte, in welchem Falle allein der Staat wirksam, aber auch nur korrektiv, eingreifen dürfte, damit er nicht durch die Schule gefährdet würde (nach dem Grundsatze: Videre, ne quid res publica detrimenti capiat).

§. 81.

Allein wir behaupten dagegen, daß ohne den Staat keine Erziehung im höhern und umfassendern Sinne des Worts möglich, so wie hinwiederum ohne eine solche Erziehung und öffentliche Anstalten für dieselbe kein allgemeines Wohl im Staate zu bewirken sei, daß daher der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht habe, am Erziehungsgeschäfte theilzunehmen und Schulen dazu zu errichten, mit einen Worte, daß Staat und Schule in einer wesentlich nothwendigen Beziehung auf einander stehn und sich gleichsam gegenseitig durchdringen.

§. 82.

Die bürgerliche Existenz oder das Sein des Menschen im Staate ist die einzig mögliche Be-

dingung, unter welcher überhaupt für den Menschen ein vernunftmäßiges Dasein in der Sinnenwelt möglich ist. Dadurch entwickeln sich erst in ihm seine höhern Anlagen, dadurch gelangt er erst zum Bewußtsein der Ideen des Wahren, Guten und Schönen, dadurch wird ihm erst ein Wirkungskreis, innerhalb dessen sein Leben, seine Freiheit, sein Eigenthum, seine Ehre, mit einem Wort, alles was ihm lieb und theuer ist, diejenige Sicherheit erhält, daß er mit Zuverlässigkeit darauf rechnen, sich dessen dauerhaft erfreuen, und auch darauf denken kann, seinen Erzeugten ein besseres, schöneres und edleres Dasein zu schaffen, um in ihnen fortzuleben und fortzuwirken. Daher finden wir auch da, wo sich noch keine bürgerliche Gesellschaft gebildet hat, kein Streben nach höherer Entwicklung und Ausbildung der Menschheit im Menschen und also auch noch keine Erziehung im höhern und eigentlichen Sinne. Seht doch hin auf jene wilden Völkerstämme, die kaum noch eine Ahnung von bürgerlicher Ordnung, von geselliger Verbindung nach allgemeinen Gesetzen, von gemeinschaftlicher Wirksamkeit zu höhern Zwecken der Vernunft haben — was für Erziehung findet ihr denn unter ihnen? Außer jener Naturerziehung, die wir oben (§. 58) schon kennen gelernt, kaum eine Spur von wahrhaft menschlicher Erziehung, weil jene Horden noch kein wahrhaft menschliches Dasein haben. Selbst ihre Familienkreise könnt

ihr nicht als Schulen betrachten — denn von einer absichtlichen Richtung der Thätigkeit auf die Herausbildung gediegner Menschheit aus ihren Kindern haben die Eltern nicht einmahl einen Begriff — geschweige, daß von Schulen im engern Sinne des Worts (§. 59) dort die Rede sein könnte. Darum können wir ohne Bedenken sagen: Kein Staat, keine Schule.

§. 83.

Wir können aber auch den Satz in gewisser Hinsicht umkehren und sagen: Keine Schule, kein Staat. Denn die bürgerliche Gesellschaft bedarf auch ihrerseits zu ihrer vollkommnern Entwicklung und Ausbildung und zur vollständigern Erreichung ihrer Zwecke der Erziehung der Bürger und solcher Anstalten, wodurch diese Erziehung begünstigt wird. Menschen müssen erst in sich und Andern und folglich auch in ihren Kindern die Menschheit anerkennen und durch vernünftige und freie Einwirkung auf einander in einem gewissen Grade entwickeln und ausbilden, ehe sie sich zu einem deutlichen Bewußtsein der Ideen des Rechts und der bürgerlichen Ordnung und zu einer vollkommnern Erkenntniß der Mittel zur Realisirung dieser Ideen erheben können. Wenn daher auch rohe Gewalt oder körperliche Uebermacht die ersten bürgerähnlichen Assoziazionen stiftete, so würden diese doch keinen Bestand

gehabt und sich nicht zu besser organisirten Gesellschaften fortgebildet haben, wenn nicht die immerfort heranwachsende Jugend unter der Leitung der Erwachsnen gelernt hätte, nicht nur dem Rechte huldigen und das Bedürfniß einer gesetzlichen Verbindung zum Schutze desselben fühlen, sondern auch nach einer immer vollkommnern Befriedigung dieses Bedürfnisses streben.

§. 84.

Ist nun der Schutz des Rechts der erste Hauptzweck (§. 30) des Staats, so wird der Staat nicht nur befugt, sondern auch verbunden sein, alle an und für sich selbst erlaubte Mittel zu ergreifen, wodurch er dem Rechte überhaupt Schutz und Sicherheit gewähren kann. Denn daß durch den Zwang, mit welchem der Staat seinen Aussprüchen bei vorfallenden Rechtsstreitigkeiten Effekt verschaft und Verbrecher wegen begangner Rechtsverletzungen bestraft, das Recht bei weitem nicht hinlänglich geschützt und gesichert ist, liegt am Tage. Er muß den Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen auch möglichst vorzubeugen und sie möglichst zu vermindern suchen; und wodurch kann er dieß anders und besser als durch Befödrung der Vollkommenheit und Glückseeligkeit der Bürger, da aus dem Mangel daran so viele Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen hervorgehn? Wie kann er aber Vollkommenheit und Glückseeligkeit der Bürger anders und besser

befödern als durch Befödrung einer zweckmäßigen Erziehung, wodurch er nicht bloß für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft sorgt, indem er als eine auf ewige Dauer berechnete Gesellschaft auch für seine künftigen Bürger sorgen, mithin alle künftigen Geschlechter in seine gegenwärtige Wirksamkeit einschließen muß.

§. 85.

Nun ist zwar die häusliche Erziehung oder diejenige Bildung, welche die künftigen Bürger des Staats im Familienkreise erhalten, ein wichtiges Befödrungsmittel ihrer Vollkommenheit und Glückseeligkeit und also auch des allgemeinen Wohls; aber sie ist kein ausreichendes. Denn wie viele Eltern können oder wollen ihre Kinder nicht selbst erziehn! Wie viele Kinder werden ihrer Eltern beraubt, noch ehe sie in den Zustand der Reife, wo der Mensch nun sein fortwährender eigner Erzieher werden kann, übergegangen sind! Und welchen Aufwand von Mitteln fodert die ins Große gehende artistische und szientifische Kultur, wenn sie gehörig gedeihen und ihre schönste Blüthe erreichen soll! Der Staat muß also ins Mittel treten; er muß eine öffentliche Erziehung der häuslichen beiordnen; er muß Anstalten errichten, die nicht bloß die häusliche Erziehung da, wo sie fehlt oder mangelhaft ist, ersetzen oder ergänzen, sondern ihr selbst auf gewisse Weise zum Muster dienen können; ja er muß Anstalten errichten, durch welche Wissen-

schaften und Künste überhaupt und im möglich höchsten Grade kultivirt werden, damit sich ein Geist höherer Kultur im Staate überhaupt verbreite und das Volk im Ganzen möglichst theilnehme an derjenigen Bildung, wodurch es sich der Ideen des Wahren, Schönen und Guten nach und nach bemächtigen und sie auch im Leben ausdrücken oder darstellen lerne.

§. 86.

Die Theilnahme des Staats am Erziehungsgeschäft ist also nichts weniger als eine unbefugte oder willkürliche Einmischung in dasselbe, sondern vielmehr eine vermöge seines ursprünglichen Zwecks nothwendige Wirksamkeit des Staats. Wir können daher auch denen nicht beipflichten, welche meinen, der Staat könne sich, wie jede andre Gesellschaft, außer seinem Hauptzwecke auch noch anderweite Zwecke beliebig setzen und unter diese auch die Befördrung der Kultur durch geschickte Leitung des Erziehungswesens aufnehmen. Denn wäre dieß der Fall, so wäre die Verknüpfung zwischen dem Staat und der Schule oder dem bürgerlichen Gemeinwesen und dem Erziehungswesen bloß zufällig, und es stände alsdann nicht nur dem Staate frei, in Ansehung der Erziehung seiner künftigen Bürger sich ganz leidend zu verhalten, sondern es hätten auch die einzelnen Bürger das Recht, ihre Kinder weder selbst zu erziehn noch durch den Staat erziehen zu lassen, mithin sie gleich wilden Thieren der

bloßen Naturerziehung zu überlassen, unbekümmert, ob dadurch das allgemeine Wohl und mit demselben das Recht selbst gefährdet werde oder nicht. Soll also der Staat überhaupt befugt sein, ins Erziehungsgeschäft thätig einzugreifen und darauf sich beziehende Anordnungen zu machen und Vorschriften zu geben, so kann dieß nur unter der Bedingung stattfinden, daß der Staat außerdem seinen durch die Vernunft gebotnen Hauptzweck nicht vollständig erreichen könnte. In diesem Falle aber ist er auch zum Gebrauch aller an sich erlaubten Mittel berechtigt und verpflichtet, die zur Erreichung dieses Hauptzwecks führen.

§. 87.

Das Verhältniß zwischen Staat und Schule ist also, um es kurz und bestimmt auszusprechen, folgendes: Die Schule — im weitern sowohl als engern Sinne des Worts (§. 59) — ist ein für den Staat nothwendiges Mittel zur vollständigen Erreichung seiner gesammten Zwecke (§. 30—33); der Staat aber ist für die Schule eine äußere Bedingung, unter welcher allein ihre auf die Entwicklung und Ausbildung der Menschheit überhaupt gerichtete Thätigkeit vollen Effekt gewinnen kann.

Anmerkung. Man kann in einem noch weit höhern als dem gewöhnlichen Sinne sagen, daß die Schule (in engerer Bedeutung) durch Vorbereitung des

jungen Menschen auf den Staat diesem diene. Die Schule kann nämlich als ein den Uebergang des Menschen aus der Familie in den Staat vermittelndes Zwischenglied, wodurch ein zu jäher Absprung von jener auf diesen vermieden wird, angesehen werden. In der Schule bekommt der junge Mensch zuerst einen klaren Begriff von einer geselligen Verbindung nach allgemeinen Gesetzen, von einer gemeinschaftlichen, nach einer vestbestimmten Ordnung geregelten, Thätigkeit für höhere Zwecke. Hier lernt er vorhin fremde Vorgesetzte kennen und achten, die ihn nach Umständen bald mit väterlicher Milde bald mit richterlicher Strenge beurtheilen und zurechtweisen. Hier lebt er mit einer Menge junger Leute zusammen, die, aus verschiednen Familien abstammend, mit verschiednen Gesinnungen, Sitten, Neigungen und Fähigkeiten ausgestattet, durch gleiche Rechte und Pflichten mit ihm verbunden, seiner Wirksamkeit die manichfaltigsten Berührungspunkte darbieten. Kurz, die Schule ist gewissermaaßen ein Staat im Kleinen, und wenn sie auch — wie dieß noch immer hin und wieder stattfindet — etwas klösterlich eingerichtet ist, so bildet sie darum doch noch keine Mönche und Einsiedler — wie man besonders gewissen Schulen vorgeworfen hat — und verdient nichts weniger, als eine Wolfsgrube genannt zu werden — wie ein neuerer Staatsmann gethan haben soll. Man könnte indessen hiebei noch fragen, ob der Mann Gruben meinte, in denen junge Menschen zu Wölfen, oder solche, in denen junge Wölfe zu Menschen gebildet werden. Doch würde man durch beiderlei Erklärung der Schule und der Menschheit zu nahe treten.

§. 88.

Hieraus erhellet, daß Staat und Schule in einer durchgängigen Wechselwirkung stehn und die Dienste, welche der Staat der Schule leistet, demselben durch eben so große Gegendienste von dieser vergolten werden. Da aber die Schule sich mit ihrem eigenthümlichen Zwecke nicht bloß auf den Staat, sondern auf die Menschheit überhaupt bezieht, der auch der Staat selbst angehört, so erhellet auch zugleich, daß die Schule nicht bloßes Mittel für den Staat ist und folglich auch nicht in dieser Qualität vom Staate behandelt werden darf, wenn sie in sich selbst gedeihen und zugleich auch dem Staate allen den Seegen bringen soll, den sie ihm bei einem recht fröhlichen Gedeihen bringen kann.

§. 89.

Aus diesem Allen wollen wir nun sogleich einige allgemeine Verhaltungsregeln ableiten, welche zugleich die obersten Prinzipien der Staatspädagogik sind. Wenn nämlich Staat und Schule in einem bestimmten Verhältnisse zu einander stehn, so muß dadurch auch das gegenseitige Verhältniß der Politik und der Pädagogik bestimmt sein. Die Politik wird also die Pädagogik dergestalt in sich aufnehmen, daß sie mittels derselben ihre Zwecke (die Zwecke des Staats) zu erreichen sucht, und die Pädagogik wird auch ihrerseits sich an die Politik anschließen müssen,

wenn sie ihre Zwecke (die Zwecke der Schule) vollständig erreichen will — ohne daß jedoch durch dieses Aufnehmen und Anschließen die eine zur bloßen Dienerin der andern herabgewürdigt werde. Aus dieser gegenseitigen Beziehung geht eben die politische Pädagogik hervor — die Staatserziehungs-Wissenschaft und Kunst (§. 74 und 75).

§. 90.

Was zuvörderst die häusliche Erziehung anlangt, so wird diese der Staat keineswegs aufheben oder vernichten dürfen, sondern vielmehr begünstigen und unterstützen, sich aber stets die oberste Aufsicht über dieselbe vorbehalten müssen. Zwar hat es Staatspädagogiker gegeben, welche meinten, der Staat müsse den jungen Menschen gleich von dessen Geburt an in seine Zucht nehmen und ihn als seinen künftigen Bürger von Jugend auf zum ächten Bürgerthum erziehen lassen; denn dem Staate gehöre alles, was auf seinem Gebiet und unter seinem Schutz erzeugt sei, eigenthümlich zu, mithin auch der neugeborne Mensch, nicht aber den Eltern, die ihn erzeugten. — Eine solche Behauptung halten wir jedoch für durchaus grundlos und selbst für rechtswidrig. Denn der neugeborne Mensch ist keines Menschen und keiner menschlichen Gesellschaft (weder der Eltern noch des Staats) Eigenthum, weil er keine Sache, kein vernunftloses Ding, sondern eine Person, ein

wenigstens der Anlage nach vernünftiges und freies Wesen ist und als solches unvertilgbare Rechte hat, die er freilich in seinem unreifen Zustande noch nicht erkennen und ausüben kann, die aber doch nach dem Vernunftgesetze von den Staaten sowohl als den Eltern respektirt werden sollen. Da nun die Eltern vermöge der natürlichen Verbindung, in welcher sie mit den Kindern als ihren Erzeugten stehn, den nächsten Antrieb und die nächste Pflicht zur Erhaltung und Erziehung ihrer Erzeugten haben, so haben sie auch das nächste Recht dazu; und kein Mensch, keine Gesellschaft kann ihnen dieses Recht nehmen, so lange sie es überhaupt ausüben können und wollen. Auch läßt sich mit Recht erwarten, daß, wenn Eltern ihre Kinder erziehen können und wollen, diese Erziehung die zweckmäßigste, mithin der Familienkreis die beste Schule für die Kinder (wenigstens im frühern Lebensalter) sein werde, eben weil die Natur selbst die Kinder in diese Schule gewiesen hat und hier durch die Mannichfaltigkeit der individualen Behandlungsart einer gewissen Einförmigkeit und daher entstehenden Einseitigkeit der Erziehung am leichtesten vorgebeugt wird.

§. 91.

Aber weil nur unter der Bedingung des Könnens und Wollens die häusliche Erziehung gedeihen kann, so muß dem Staate vor allen Dingen die Untersuchung zukommen, ob dieses Können und Wollen auch wirklich vorhanden sei. Er kann

daher, wo er irgend Grund zu Zweifeln am Können oder Wollen der Eltern hat, Nachfrage, wie es mit der Kindererziehung stehe, halten, auch nach Befinden der Umstände Prüfungen der Eltern sowohl als der Kinder anstellen lassen, um daraus die Erziehungsfähigkeit der Eltern in intellektualer und moralischer Hinsicht zu beurtheilen. Diese Prüfung wird sich folglich auch auf diejenigen Personen erstrecken müssen, welche die Eltern als Gehülfen beim Erziehungsgeschäft oder gar als alleinige Erzieher ihrer Kinder in ihr Haus aufnehmen, oder welchen sie die häusliche Erziehung ihrer Kinder außer dem elterlichen Hause, in einem fremden Familienkreise, anvertrauen.

Anmerkung. Die Sorglosigkeit der Staaten in dieser Hinsicht wird hoffentlich niemand als einen Einwurf gegen die Gültigkeit unsrer obigen Regel aufstellen; denn wir reden hier nicht von dem, was ist, sondern sein soll. Indessen haben doch auch die Staaten selbst die Gültigkeit jener Regel, zum Theil wenigstens, anerkannt. So erinnert sich der Verfasser aus der Zeit seines Aufenthalts in Königsberg eines Befehls der Regierung, daß die Studirenden, welche Hauslehrerstellen annehmen wollten, sich vorerst einer öffentlichen Prüfung ihrer Fähigkeit dazu unterwerfen und ohne ein öffentliches Zeugniß dieser Fähigkeit in keinen Familienkreis als Hauslehrer aufgenommen werden sollten. Eine löbliche Vorschrift, von der zu wünschen wäre, daß sie überall stattfände, aber auch auf die Erfüllung derselben streng ge-

halten würde! Denn es ist eine allbekannte Sache, wie oft sich junge Leute zu Erziehern in Familien aufwerfen, die selbst noch der Erziehung in hohem Grade bedürfen, und wie fahrlässig manche Eltern in der Aufnahme solcher jungen Leute sind. Es wäre aber auch zu wünschen, daß sich diese Vorschrift zugleich mit auf die sogenannten Gouvernanten erstreckte, von denen oft die Eltern weiter nichts fodern, als daß sie französisch plappern können und die konvenzionalen Manieren des geselligen Betragens inne haben.

§. 92.

Wenn es nun den Eltern am Können oder am Wollen fehlt — im letzten Falle fehlt es eigentlich auch am Können, weil die Erziehungsfähigkeit auch das ernstliche Wollen einschließt — oder wenn die Kinder wohl gar durch einen unglücklichen Zufall ihrer Eltern ganz beraubt sind, so tritt nothwendig der Staat an die Stelle der Eltern und läßt dann auch an die Stelle der häuslichen Erziehung die öffentliche treten. Denn er kann weder andre Familien nöthigen, fremde Kinder zur Erziehung in sich aufzunehmen — eine Nöthigung, die ohnehin den beabsichteten Zweck vereiteln würde — noch es auf den Zufall ankommen lassen, ob sich andre Familien freiwillig zur Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit verstehen werden — denn der Staat soll überhaupt nichts auf den Zufall ankommen lassen, was er selbst nach einer beständigen Regel lenken und leiten **kann**. Daher

darf er es auch nicht darauf ankommen lassen, daß Privatpersonen aus eignem Triebe eine Art von öffentlichen Erziehungsanstalten für Kinder solcher Eltern, die nicht selbst erziehen können oder wollen, errichten werden. Denn zu geschweigen, daß dabei oft nur Eigennutz im Spiele ist, der das heilige Erziehungsgeschäft zum bloßen Erwerbsmittel herabwürdigt, wo es dann unmöglich gedeihen kann, und daß wegen der gewöhnlichen Kostspieligkeit solcher Anstalten — zum Theil einer Folge des Eigennutzes — nicht alle daran theilnehmen können, die der öffentlichen Erziehung bedürftig sind, so soll der Staat in einer so wichtigen Angelegenheit, als die Erziehung seiner künftigen Bürger ist, von welcher sogar die Erreichung seines Hauptzwecks abhängig ist, durchaus nicht nach ungewissen Voraussetzungen handeln. Finden sich indessen solche Anstalten innerhalb seines Gebiets, so wird er den Eltern die freie Benutzung derselben für ihre Kinder unbedenklich gestatten dürfen, unter der Bedingung, daß jene Anstalten dem Zwecke der Jugendbildung entsprechen. Er wird aber, um sich vom Vorhandensein dieser Bedingung zu überzeugen, nicht nur die ersten Unternehmer einer strengen Prüfung unterwerfen und jedem, der sich nicht dazu qualifizirt, die Errichtung solcher Anstalten untersagen, sondern auch die bereits vorhandnen Anstalten dieser Art unter seine fortwährende Aufsicht nehmen und sie nur

so lange dulden, als sie ihrem Zwecke entsprechen.

Anmerkung. Auch in diesem Stücke findet sich fast überall große Sorglosigkeit. An wie vielen Orten giebt es sogenannte Winkelschulen und Pensionsanstalten — welche letzten oft nur eine etwas honettere Art von Winkelschulen sind — von den unwissendsten und ungeschicktesten Leuten bloß darum errichtet, weil diese kein andres Mittel, ihr kümmerliches Dasein zu fristen, kennen und gerade dieß — eins der schwersten — für das leichteste halten. Ist auch etwa die Vorkehrung getroffen, daß die Unternehmer solcher Anstalten bei der Ortsobrigkeit um Erlaubniß zur Errichtung nachsuchen müssen, so giebt man doch diese Erlaubniß oft so unbedachtsam, ohne alle vorhergegangene Prüfung, daß gerade durch solche Anstalten der meiste Schade im Erziehungsgeschäfte gestiftet wird. Ließe sich aber diesem Schaden gar nicht vorbeugen, so wär' es besser, man duldete solche Zwittergeschöpfe von öffentlichen Privatinstituten gar nicht, oder erlaubte nur schon bewährten Pädagogen, dergleichen zu errichten.

§. 93.

Es kann indessen auch der Fall sein, daß die Eltern zur eignen Erziehung ihrer Kinder nicht ganz untauglich sind und den besten Willen dazu haben, aber ihnen doch in dem so wichtigen Zweige der Erziehung, welchen wir oben (§. 58) den Unterricht nannten, die nöthige Kenntniß und Geschicklichkeit fehlt. Hier ist es denn vorzüglich, wo

der Staat mit seiner Wirksamkeit eingreifen muß. Denn wenn er in diesem Punkte den Bürgern zu Hülfe kommt, so lassen sich dadurch die Vortheile, die beiden Arten der Erziehung, der häuslichen und der öffentlichen, eigenthümlich sind, gewissermaßen mit einander vereinigen. Daher sind es vornehmlich die öffentlichen Lehranstalten — die man auch zuweilen im engsten Sinne Schulen nennt — auf welche der Staat die größte Aufmerksamkeit zu richten hat, besonders da die Theilnahme der zu bildenden Jugend an denselben fast in allen kultivirten Staaten so allgemein zu sein pflegt und sich hieraus mit Recht auf ein allgemeines Bedürfniß solcher Anstalten für die Staaten schließen läßt.

§. 94.

Hier hat nun der Staat zuvörderst für diejenige Klasse der Lehranstalten, welche wir oben (§. 65) mit dem Namen der Volksschulen bezeichneten, thätig zu sorgen. Denn sie sind für denjenigen Theil der Staatsbürger bestimmt, der nicht nur der zahlreichste und schon um deswillen bedeutendste, sondern auch in pädagogischer Hinsicht der hülfbedürftigste ist, indem Menschen, welche den größten Theil ihres Lebens mit Handarbeiten zur Gewinnung ihres Lebensunterhalts hinbringen müssen, auf die Bildung ihrer selbst und ihrer Kinder wenig oder gar keine Zeit verwenden können. Darum sollte der Staat den Volksschulen eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit widmen. In der Erfah-

Erfahrung findet sich aber leider das gerade Gegentheil, nämlich die größte Vernachlässigung dieser Schulen von Seiten des Staats. Man scheut sich nicht, den rohesten und unwissendsten, oft auch den verdorbensten Subjekten den Unterricht der Jugend in den Volksschulen anzuvertrauen, und um ihnen gleichsam ihr Geschäft, zu dem sie ohnehin wenig Lust und Liebe bringen, noch mehr zu verleiden und die Mittel zur eignen Ausbildung für dasselbe zu rauben, läßt man sie in Kummer und Elend schmachten, so daß sie nebenher noch die niedrigsten Handarbeiten treiben müssen, um nur für sich und ihre Familie den nothdürftigsten Lebensunterhalt zu erschwingen. Daher ist es auch natürlich, daß es ihnen an öffentlicher Achtung fehlt und eben dieser Mangel an Achtung wieder nachtheilig auf ihren Charakter und ihre Amtsführung zurückwirkt.

§. 95.

Soll es daher in diesem Punkte jemal besser werden, so müßte von Seiten des Staats dreierlei geschehn. Er müßte

1) Seminarien anlegen, in welchen junge, zu künftigen Lehrern in Volksschulen bestimmte Leute den ihnen selbst nöthigen Unterricht, verbunden mit praktischen Anleitungen zu ihrer künftigen Amtsführung, empfingen. Man hat auch schon hin und wieder dergleichen Seminarien angelegt, aber in zu geringer Zahl, um alle Volks-

schulen, besonders in größern Ländern, mit tauglichen Lehrern versorgen zu können. Der Staat müßte

2) diese Lehrer ordentlich besolden, damit sie sorgenfrei und in ihrer Art anständig leben könnten, ohne Zeit und Kräfte auf bloße Handarbeiten verwenden zu müssen. Denn diese drücken den Geist nieder und berauben ihn der Lust, an eigner und fremder Fortbildung zu arbeiten. Freilich würde die Erfüllung dieser beiden Foderungen den Aufwand des Staats auf das öffentliche Erziehungswesen bedeutend vermehren. Aber dieser Aufwand würde sich bald gar sehr verzinsen, und zur Aufbringung eines Theils desselben hat der Staat allerdings das Recht die Gemeinen selbst zu nöthigen, so daß diese den Lehrer ihrer Kinder nicht bloß durch Entrichtung eines spärlichen Schulgeldes für jedes einzelne Kind, sondern auch durch Ueberlassung eines verhältnißmäßigen Theils von ihrem Grundeigenthum erhalten müßten. Endlich müßte der Staat auch

3) den Lehrern an den Volksschulen einen solchen Rang in der bürgerlichen Gesellschaft anweisen, daß sie nicht bloß durch innern Werth, sondern auch durch ihren äußern Charakter Anspruch auf öffentliche Achtung machen könnten. Dann würden auch junge Leute aus den sogenannten höhern Ständen sich nicht schämen dürfen, ebensowohl eine Schulmeisterstelle, wie eine Predigerstelle, anzunehmen, und es würde

sich von hier aus eine allgemeine Achtung gegen den Lehrerstand im Volke verbreiten, die für die Wirksamkeit desselben auf das Volk im Ganzen nicht anders als vortheilhaft sein könnte.

Anmerkung 1. Es ist wunderbar, aber nicht unbegreiflich, daß fast in allen Staaten, selbst denen, wo man sich für allgemeine Volksbildung intressirt und sie für gut und heilsam hält, dennoch die nächsten Befödrer derselben so wenig geachtet und unterstützt werden. Daher hat fast überall der Stallmeister einen weit höhern Rang und Gehalt, als der Schulmeister, und dieser Titel selbst dient beinahe sprüchwörtlich zur Bezeichnung eines armseeligen, einfältigen und verächtlichen Menschen. Ist denn ein Stall voll Bestien mehr werth, als eine Stube voll heranwachsender Menschen? Und hat der Meister von jenen ein größeres Verdienst um den Staat, als der Meister von diesen? — Man weiß wahrhaftig nicht, ob man über solche Ungereimtheiten lachen oder weinen soll! — Aber freilich ist auch noch immer das Vorurtheil unter den höhern Ständen ziemlich allgemein, daß der gemeine Mann in der Roheit und Dummheit möglichst erhalten werden müsse, damit er leichter beherrscht und verbraucht werden könne. Und wo ein solches Vorurtheil — das genau betrachtet eine wahre Lästerung gegen die Gottheit enthält, weil es die Menschheit, das Ebenbild der Gottheit, lästert — noch herrschend ist, da darf man freilich auch nicht erwarten, daß für die Volksschulen und deren Lehrer etwas Bedeutendes und Durchgreifendes geschehen werde, um jene zu wahrhaft

menschlichen Bildungsanstalten zu erheben und diesen eine bessere Lage und höhere Achtung zur Beföderung ihrer Wirksamkeit zu verschaffen. Wir können aber doch der gläubigen Hoffnung nicht entsagen, daß es auch in diesem Punkte einst noch werde anders und besser werden.

Anmerkung 2. Man hat in neuern Zeiten zur Verbesserung des Unterrichts in den Volksschulen unter andern auch den Vorschlag gemacht, daß die Kandidaten des Predigtamts nicht ehr zu Predigerstellen befödert werden sollten, als bis sie einige Jahre als Lehrer in jenen Schulen gearbeitet hätten. Nichts würde unzweckmäßiger sein, als die Ausführung dieses Vorschlags. Denn erstlich würden solche Lehrer sich gar nicht für ihr Lehramt intressiren, sondern es nur als einen einstweiligen erzwungenen Hofedienst betrachten und dieses vermeintliche Joch je ehr je lieber abzuwerfen suchen. Zweitens würden sie ihr Lehramt gerade dann verlassen, wenn sie einige Uebung darin erlangt hätten, und dadurch würde ein Mangel an geübten Lehrern in den Volksschulen zum großen Nachtheile des Ganzen entstehn. Drittens endlich bedürfen solche Lehrer keineswegs einer eigentlichen gelehrten Bildung, wie doch die Kandidaten des Predigtamts aus guten Gründen erhalten; vielmehr würde ihnen eine solche Bildung in der Verwaltung ihres Lehramts überhaupt nachtheilig sein, indem sie leicht in Versuchung gerathen könnten, Dinge zu lehren, die gar nicht zum Volksunterrichte gehören; und überdieß würde auch dadurch ein Streben in ihnen entstehn, die Volksschulen möglichst bald zu verlassen und lieber ein gelehrtes Lehramt zu suchen, wobei sie mehr Gelegenheit hätten, in

ihrer gelehrten Bildung fortzuschreiten. Daher können wir auch den Vorschlag nicht billigen, die obgedachten Seminarien in größern und besonders in Universitätsstädten anzulegen und mit den Universitäten selbst in Verbindung zu setzen. Denn dadurch würden sie selbst den Anstrich von Gelehrtenschulen erhalten und den Seminaristen zu wenig Gelegenheit verschaffen, diejenige Volksklasse genauer kennen zu lernen, mit der sie es künftig hauptsächlich zu thun haben sollen. Auf dem Lande und in kleinern Städten würden also jene Seminarien weit schicklicher angebracht sein. Als Lehrer in den Seminarien aber könnte man theils bejahrtere Volksschullehrer von vorzüglicher Kenntniß und Uebung in ihrem Fache, theils Prediger, die mit dieser Art des öffentlichen Unterrichts vertrauter wären, anstellen. Denn die Prediger werden doch wohl immer vermöge ihrer Verhältnisse die nächsten Aufseher der Volksschulen bleiben müssen und durch jene Verhältnisse sowohl als diese Aufsicht Gelegenheit und Veranlassung genug haben, mit dem Volksunterrichte sich theoretisch und praktisch bekannt zu machen. Ja es könnte, was viele Prediger schon freiwillig oder besondern Anordnungen zufolge thun, allen überhaupt zur Pflicht gemacht werden, daß sie nämlich wöchentlich einige Stunden am Unterricht in den Volksschulen unmittelbaren Antheil nähmen. Nur müßte man ihnen denselben nicht allein oder größtentheils aufbürden, weil dabei gewöhnlich Eins mit dem Andern vernachlässigt wird. So würd' es gewiß nicht an Männern fehlen, welche im Stande wären, in den Seminarien für Volksschullehrer ächte Lehrer der Art zu bilden. Die Seminarien für

gelehrte Schullehrer aber würden am schicklichsten in Universitätsstädten angelegt und mit den Universitäten selbst als gelehrten Lehranstalten in Verbindung gesetzt werden können, wie es denn auch hin und wieder schon der Fall ist (z. B. in Leipzig, wo das sogenannte philologische Seminarium durch ein allerhöchstes Reskript vom 12. Mai 1809 ausdrücklich der Bildung der Zöglinge zu brauchbaren Lehrern in gelehrten Schulen gewidmet und als ein zur philosophischen Fakultät der Universität gehöriges Institut öffentlich anerkannt ist).

§. 96.

Was die Kunst- und Gelehrtenschulen (§. 66 und 67) anlangt, so erheischt deren Einrichtung und Unterhaltung einen so bedeutenden Aufwand, daß sie ohne unmittelbare Theilnahme des Staats unmöglich gedeihen können. Auch ist der Staat bei den Fortschritten alles dessen, was zur Kunst und Wissenschaft gehört, so vielfach intressirt, daß er sich der Sorge dafür nicht entschlagen kann, wenn er sich auf seinen wahren Vortheil versteht. Denn Künste und Wissenschaften haben nicht nur den mannichfaltigsten Einfluß auf alle Geschäfte und Verhältnisse des menschlichen und bürgerlichen Lebens (z. B. Ackerbau, Bergbau, Industrie, Handel, Herbeischaffung und Bereitung der Nahrung, Kleidung und Wohnung, Gesundheitspflege, Beschützung und Vertheidigung der Bürger und des gesammten Staats gegen die Gewaltthätigkeiten der Natur und andrer Staaten

u. s. w.), sondern sie verschönern und veredeln auch das menschliche Dasein überhaupt, geben dem Volke, das sie liebt, einen höhern Geistesschwung und dem Staate, der sie begünstigt, eine gewisse Würde, andrer Vortheile nicht zu gedenken, die daraus noch zufällig hervorgehn (z. B. daß der Flor der Künste und Wissenschaften in einem Staate auch begüterte Fremdlinge, die Kunst und Wissenschaft lieben, anlockt u. d. g.). Daher muß dem Staate die Kultur des menschlichen Geistes in Hinsicht auf Künste und Wissenschaften jeder Art äußerst wichtig sein und er muß alles, was in seinen Kräften steht, zur Beföderung derselben aufbieten. Er wird also auch, um junge Gemüther, in denen Neigung und Talent zur Kunst und Wissenschaft wohnt, zur Nacheiferung zu reizen, große Künstler und Gelehrte jeder Art belohnen und ehren, und sich nicht durch die beschränkte und illiberale Denkart solcher Politiker, welche Künste und Wissenschaften sammt deren Erzeugnissen bloß als Luxusartikel, die man nur zu dulden brauche, betrachten und die Summen, die der Staat darauf verwendet, als Kapitale ansehn, die keine oder nur geringe Zinsen tragen, zu einer übel angebrachten Oekonomie in dieser Hinsicht verleiten lassen.

Anmerkung. Es ist in der That ein höchst erfreuliches und herzerhebendes Schauspiel für den Weltbürger und insonderheit für den teutschen Vaterlandsfreund, zu sehen, wie so mancher teutsche Staat, und namentlich

der Preußische, mitten unter den politischen Drangsalen und bei den geringen Mitteln, die diese übrig gelassen haben, dennoch so viel für artistische und szientifische Kultur thut. Möchten alle teutsche Fürsten und Völkerschaften in diesem rühmlichen Eifer für Kunst und Wissenschaft beharren! Sie würden dadurch den alten Ruhm ihres Vaterlandes mehr als durch glänzende Eroberungen, die doch vergänglich und nur allzutheuer mit Menschenblut und Menschenwohl erkauft sind, behaupten; und die Seegnungen des Himmels würden auch nicht ausbleiben, um die traurigen Spuren des politischen Elends nach und nach zu vertilgen.

§. 97.

Bei der innigen Verbindung, in welcher Künste und Wissenschaften als Produkte eines und desselben menschlichen Geistes stehn, ist es nicht durchaus nothwendig, die auf beide sich beziehenden Lehranstalten gänzlich von einander zu trennen. Vielmehr kann die gemeinschaftliche Betreibung derselben in einer und derselben Lehranstalt für Lehrer und Lernende zur Befödrung einer vielseitigen Geisteskultur von großem Nutzen sein. Man hat es daher auch immer mit Recht, selbst in denjenigen Lehranstalten, die sich hauptsächlich auf gelehrte Bildung beschränken, für nöthig gefunden, die Beschäftigung mit den Künsten, insonderheit den schönen, als Poesie, Beredtsamkeit, Musik, Zeichenkunst, Tanzkunst u. d. g., nicht gänzlich auszuschließen, weil die ästhetische

oder Geschmackskultur nicht minder wichtig ist, als die intellektuale oder Verstandeskultur. Auch ist nicht zu befürchten, daß aus einer solchen Vereinigung ungleichartiger Dinge Zerstreuung und Oberflächlichkeit hervorgehen müsse. Denn man kann ja, wie es auch in der Erfahrung geschieht, an einer und derselben Lehranstalt das Ungleichartige wieder absondern und sowohl Lehrer als Lehrlinge nach gewissen Klassen oder Fächern trennen, wo nach Maaßgabe des Alters, der Fähigkeiten, Neigungen und Vorkenntnisse jedes Subjekt und Objekt des Unterrichts auf seine Weise gründlich behandelt wird, so daß nur die allgemeinen Berührungs- und Mittheilungspunkte zur gegenseitigen Vervollkommnung übrig bleiben. Indessen kann es auch nicht schlechthin verworfen werden, wenn für gewisse Zweige menschlicher Kunst und Wissenschaft besondre Institute in einem Staate errichtet werden, z. B. für den Bergbau, die Landwirthschaft, das Kriegswesen, die bildenden Künste u. d. g., sobald man nur dabei keine allzustrenge Beschränkung auf das Eine zur Vermeidung einer bloß einseitigen Kultur stattfinden läßt.

Anmerkung. Es kann der Fall sein, daß gewisse Lokalitäten Trennungen nöthig machen, die nicht an und für sich nothwendig wären. So ist eine Berg- oder Forstakademie mit einer Universität nicht unvereinbar. Wenn aber die nächste Umgebung einer Universitätsstadt keinen

Bergbau und keine Forsten hat, so versteht sich's von selbst, daß die auf beide sich beziehenden Wissenschaften und Künste nicht da zweckmäßig gelehrt werden können, wo es an den Gegenständen der Anschauung und Uebung für den Lehrling fehlt. Dann sind also auch besondre Institute nöthig. Selbst gewisse zufällige gesellschaftliche Einrichtungen, die nicht einmal ganz zu billigen sind, können, so lange sie bestehn, eine Trennung der Lehranstalten fodern. So wäre z. B. eine Militärakademie an und für sich betrachtet auch nicht unvereinbar mit einer Universität. So lange aber das unglückliche Verhältniß zwischen Zivil und Militär und überhaupt dieser wunderliche (in der Natur einer bürgerlichen Gesellschaft gar nicht begründete und allen gesunden Begriffen von den gemeinschaftlichen Pflichten und Rechten der Bürger eines Staats zuwiderlaufende) Gegensatz besteht, wird es wohl rathsamer sein, die Lehranstalten für beide Theile zu sondern, damit nicht unnöthige Streitigkeiten und Händel unter den Studirenden veranlaßt werden, bei welchen die eine Partei wegen ihrer Verbindung mit der Garnison — die dann auch zu Anstellung der nöthigen Uebungen an einem solchen Orte zahlreicher sein müßte — gewöhnlich den Vorzug haben und sich leicht eine für das ganze Leben nachtheilige Erbittrung in die jungen Gemüther einschleichen würde. Käm' es aber einst dahin, daß jeder junge waffenfähige Bürger auch in der That eine Zeit lang die Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes tragen müßte — wie es denn unstreitig eines jeden unverweigerliche Pflicht ist — so würd' es sogar gut sein, die Lehrlinge nicht mehr zu trennen, sondern alle auf gleiche Weise im Gebrauch der Waffen und in den dazu

gehörigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterweisen und zu üben. Dadurch würden die jugendlichen Gemüther zur bürgerlichen Einheit und Verträglichkeit geführt und selbst das lebendige Studium der Geschichte befödert werden. Denn es ist nicht zu läugnen, daß unsre gelehrten Historiker, wenn sie von Kriegsbegebenheiten reden und dabei sich ins Umständliche einlassen — auf dessen Anschauung doch das eigentliche Leben der Geschichtserkenntniß beruht — oft die jämmerlichste Unwissenheit verrathen. Man glaube aber doch ja nicht, daß das Studium der Künste und Wissenschaften überhaupt durch die Theilnahme aller jungen waffenfähigen Mannschaft am Kriegsdienste leiden würde! Denn es sind ja bei weitem nicht alle Einzelnen waffenfähig, und von den Waffenfähigen werden selbst in Kriegszeiten — außerordentliche Fälle, die jedes Opfer fodern, abgerechnet — nicht alle und nicht auf lange Zeit wirklich zu dienen brauchen. Und giebt es nicht genug Militärpersonen, die mit den Künsten oder Wissenschaften so vertraut sind, als wären sie bloß diesen ergeben? Und die großen Alten, wußten sie nicht großentheils den Degen so gut als den Griffel zu führen? Wollen wir unparteiisch sein, so ist die Abneigung so Vieler vom Kriegsdienste und von einer allgemeinen Theilnahme daran theils eine Folge der Gemächlichkeit und Selbsucht, an der unser Zeitalter überhaupt zu kränkeln scheint, theils eine Folge des Hasses gegen das Militär, den dieses freilich selbst zum Theil durch seine ungebürlichen Anmaaßungen verschuldet hat, der aber auch zum Theil wieder eine Folge jener unglücklichen Trennung des Zivils und des Militärs und der Entgegen-

setzung beider als zweier ganz verschiednen Stände im Staate ist. In dieser Hinsicht können wir nicht umhin, das neuerdings hin und wieder eingeführte Konskripzions-system, sobald es nur konsequent durchgeführt wird, für eine wahre Wohlthat des Menschengeschlechts zu halten, so sehr es auch von Manchen verschrien wird.

§. 98.

Es ist unsre Absicht nicht, die bisher in Beziehung auf das öffentliche Erziehungswesen aufgestellten Ideen hier weiter auszuführen, da die gegenwärtige Schrift kein System der Staatspädagogik sein, sondern nur die Prinzipien eines solchen erforschen und darstellen sollte. Zur Entwerfung und Ausführung einer vollständigen Staatspädagogik würde nur derjenige geschickt sein, der selbst eine geraume Zeit hindurch an der Leitung des öffentlichen Erziehungswesens in einem Staate theilgenommen und durch eignes Handeln in dieser Hinsicht hinlängliche Erfahrungen eingesammelt hätte. Denn nur diese können in Verbindung mit richtigen Prinzipien die zu einem solchen Werke nöthige Umsicht und Einsicht geben. Wir begnügen uns daher, hier nur noch einige wichtige Probleme zu berühren, welche in einer vollständigen Theorie der Staatspädagogik aufgelöst werden müßten.

§. 99.

Daß die Erziehungsmethoden überhaupt und die Unterrichtsmethoden insbe-

derheit fast eben so häufig wechseln, als die Heilmethoden der Aerzte, ist eine allgemein bekannte Thatsache, worüber auch eben so allgemein geklagt wird. Der Staat oder, welches hier eben so viel heißt, die Regierung scheint dadurch in große Verlegenheit zu gerathen. Denn für welche Methode soll sie sich erklären? Sie wird doch in ihren Maaßregeln immer nur durch das Urtheil einzelner Männer, die die öffentlichen Angelegenheiten entweder zu oberst leiten oder dabei eine berathende Stimme haben und auf das öffentliche Urtheil mehr oder weniger achten, bestimmt. Wie nun, wenn sich diese Männer irren? Wenn sie eine fehlerhafte Methode als die einzig gute und brauchbare annehmen? Oder wenn hinterher andre Methoden aufkommen, die gleiche Ansprüche machen, von ihren Urhebern und Befolgern dem Staate auf gleiche Weise empfohlen werden? Soll das öffentliche Erziehungswesen sich gleichsam der Herrschaft der Mode, die sich fast überall einmischt, unterwerfen und mit dieser Unterwerfung einem beständigen Wechsel ausgesetzt sein? — Wir glauben, der Staat müsse sich gegen die pädagogischen Methoden ungefähr eben so verhalten, wie gegen die medizinischen. Er erkläre sich für keine ausschließlich, begünstige keine vor der andern durch positive Vorschriften, sondern lasse die Erzieher, wie die Aerzte, nach ihrem besten Wissen und Gewissen handeln, wie er's ja auch in Ansehung der häuslichen Erziehung thut

und von Rechts wegen (§. 90). Wenn Pädagogen in der Freude ihres Herzens über eine neue, von ihnen selbst erfundne oder nur von andern angenommene, Methode in ihr allein das Heil der Welt erblicken und sogleich vom Staate eine allgemeine Einführung derselben verlangen, so ist ein solcher Enthusiasm natürlich und verzeihlich; aber der Staat muß sich nicht davon hinreißen lassen. Denn die Erfahrung lehrt, daß die meisten Methoden, wie alles Menschliche, ihre eigenthümlichen Vortheile und Nachtheile haben, daß, weil überall die Natur das Beste thun muß, bei der Erziehung, wie bei der Heilung, verschiedne Methoden, wenn sie nicht ganz wiedersinnig sind, im Durchschnitt genommen, ungefähr dasselbe leisten, und immer in Beziehung auf das Individuale gewisse Modifikazionen erleiden müssen, wenn sie auf eine vernünftige Weise angewandt werden sollen. Wir halten darum auch die Verschiedenheit und den Wechsel der Methoden nicht für ein Unglück oder ein nur zufällig vorhandnes und daher vermeidliches Uebel, sondern vielmehr für ein nothwendiges Ereigniß, das seine bösen, aber auch seine guten Seiten hat. Denn bei der Veränderlichkeit menschlicher An- und Einsichten und dem in der Menschenbrust ewig regen Streben nach dem Bessern und Vollkommnern kann es gar nicht fehlen, daß öfters neue Methoden aufkommen oder auch alte wieder hervorgesucht und mit neuen Be-

stimmungen ausgestattet werden, wobei denn auch zuweilen etwas Besseres zum Vorschein kommt. Diese Mannichfaltigkeit aber will die Natur selbst, damit, so lange nicht das Absolutvollkommne errungen ist — und wenn ist dieses wirklich errungen? — der Einseitigkeit und Beschränktheit möglichst vorgebeugt und wenigstens eine allmälige Annäherung zum Vollkommnen erzielt werde. Der Staat würde also dieser wohlthätigen Absicht der Natur entgegenwirken, wenn er für die eine oder andre Methode durchaus Partei nehmen und nach ihr das ganze öffentliche Erziehungswesen gleichsam über Einen Leisten schlagen wollte. Er sorge also nur überhaupt für geschickte Erzieher und Lehrer, die sich schon finden werden, wenn er sie nur gehörig sucht, lohnt und ehrt, und gewähre ihnen die möglichste Freiheit in ihrer Wirksamkeit auf einem Felde, das man recht eigentlich den Grund und Boden aller Freiheit nennen könnte.

§. 100.

Wir wollen indessen dadurch nicht behaupten, daß der Staat auf die als neu sich ankündigenden Methoden nicht aufmerken solle. Er soll sie vielmehr beachten, sie durch Männer, die sein Vertrauen verdienen, prüfen und, so weit sie anwendbar befunden werden, benutzen lassen. Die Prüfung aber kann am besten dadurch geschehen, daß, wenn eine Methode sich schon eine Zeit lang zur öffentlichen Kunde dargestellt und ein günstiges

Vorurtheil für sich erregt hat, mit derselben an einem einzelnen Institute von Männern, die damit vertraut sind, ein vorläufiger Versuch unter den Augen der Regierung gemacht werde. Bewährt sich nun die Methode als gut, so ist dieß zugleich das beste Mittel, die öffentliche Meinung noch mehr dafür zu gewinnen, die Bekanntschaft mit derselben zu verbreiten und die Methode selbst wohl noch vollkommner auszubilden, als sie aus dem Gemüth des ersten Erfinders hervorging. Ist sie aber untauglich, so wird sich dieß sehr bald ausweisen und der daraus etwa hervorgegangene Schade nicht so bedeutend sein, daß er sich nicht durch eine zweckmäßige Behandlung leicht wieder heben ließe, um so mehr, da nach dem Vorigen (§. 99) jede Methode gewisse eigenthümliche Vortheile gewähren muß, die aber doch von den Nachtheilen überwogen werden können. Wäre hingegen eine Methode so beschaffen, daß sie gar keine Vortheile gewährte, so müßte sie so widersinnig sein, daß sie gar kein günstiges Vorurtheil erregen könnte und es für sachkundige Männer, dergleichen man doch bei jeder Regierung voraussetzen muß, wenn überhaupt etwas Trefliches geschehen soll, wohl nicht erst eines Versuchs bedürfte, um sich von der Untauglichkeit einer so elenden Methode zu überzeugen.

Anmerkung. Was hier im Allgemeinen gesagt ist, gilt ganz besonders von der Pestalozzischen Methode, die

die seit einiger Zeit so viel Aufsehn gemacht hat. Sie gewährt allerdings unverkennbare Vortheile, indem sie, von einer wohlgeordneten und beharrlichen Anschauung ausgehend, die Geistesthätigkeit überhaupt zu erregen und vornehmlich intensiv zu vervollkommnen sucht. Aber ob sie nicht auch ihre Nachtheile habe, ob sie nicht, indem sie alles auf Form, Zahl und Wort als die drei Anfangspunkte oder Elemente der geistigen Entwicklung zurückführt, in gewisser Hinsicht willkürlich und einseitig verfahre, ob sie nicht einen zu strengen Mechanism in die freie Geistesbildung einführe, ob daher sie, die ursprünglich eine bloße Unterrichtsmethode und noch dazu von dieser bestimmten Beschaffenheit ist, auch wirklich zugleich die einzige und ächte Grundlage der Erziehung überhaupt sei, ob sie endlich nicht bloß auf einen gewissen Kreis der Menschenbildung, sondern in der That allgemein anwendbar im strengsten Sinne des Wortes sei — dieß sind Fragen, die doch von bedachtsamen Erziehern mit Recht wenigstens aufgeworfen werden können und wahrlich einer tiefen Beherzigung werth sind. Daher ist es keinem Staate zu verdenken, wenn er in Ergreifung und Einführung jener Methode nicht gleich zufährt, sondern mit Vorsicht und Ueberlegung handelt. Das Verfahren der Preußischen Regierung scheint in dieser Hinsicht ebenfalls lobenswerth. Sie hat junge Leute von Fähigkeit und Eifer zu Pestalozzi geschickt, um sich mit seiner Methode an Ort und Stelle bekannt zu machen; sie gestattet Privatunternehmern, in ihren Instituten von dieser Methode Gebrauch zu machen; sie hat selbst ein öffentliches Probeinstitut der Art in Königsberg errichtet. So gün-

stig aber auch die bisherigen Resultate scheinen mögen, so würde es doch wohl noch zu früh mit einer allgemeinen Einführung dieser Methode sein, wenn sie auch möglich wäre. Ja es kann wohl überhaupt nicht die Absicht jener wahrhaft humanen und liberalen Regierung sein, diese Methode mit Gewalt einführen und sie auch denen Lehrern, die sich nicht von der Güte derselben überzeugen können, aufdringen zu wollen, wie man wohl hin und wieder gefürchtet hat. Denn dieß würde mit allen Grundsätzen einer gesunden Staatspädagogik streiten und läßt sich einer so erleuchteten Regierung gar nicht zutrauen.

§. 101.

Eine hiemit genau verwandte Frage ist, wie der Staat sich zu verhalten habe, um in das öffentliche Erziehungs- und Lehrwesen eine Art von systematischer Einheit und Zusammenhang zu bringen. Daß hiezu ein allgemeiner Plan erfoderlich sei, nach welchem alles in einander möglichst eingreife und dabei dennoch die Gränzlinien und Stufenunterschiede der verschiednen Anstalten gehörig beobachtet werden, ist unläugbar. Aber der Staat lasse sich auch hier nicht in eine zu große Umständlichkeit ein, gebe nicht Schulordnungen und Studienregulative, in welchen alles haarklein bestimmt und vorgeschrieben ist, gebe den Lehrern nicht dieses oder jenes Lehrbuch als eine unabänderliche Richtschnur ihrer Vorträge in die Hand. Denn das Geschäft der Entwicklung und Ausbildung des menschlichen Geistes

in einem jugendlichen Körper soll kein todter Mechanism, sondern bei aller Regelmäßigkeit ein Werk der Freiheit sein; und diese Freiheit muß immer mehr zunehmen, je weitre Fortschritte der junge Mensch in seiner Entwicklung und Ausbildung gemacht hat. Daher ist bei den höhern, für das der Reife sich schon nähernde Alter bestimmten, Anstalten auch ein desto höherer Grad von Freiheit für Erzieher und Zöglinge, Lehrer und Lehrende nöthig. Deshalb hat man auch mit Recht in ältern Zeiten den Universitäten als den höchsten Lehranstalten den höchst möglichen Grad dieser Freiheit gewährt und sie als autonomische d. h. solche Anstalten betrachtet, die unabhängig von den gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnissen und Lasten sich nach eignen (obwohl mit den allgemeinen einstimmigen) Gesetzen richten und nur den höchsten Autoritäten im Staate untergeordnet und verantwortlich sein sollen. Was man aber auch in neuern Zeiten gegen diese sogenannte akademische Freiheit gepredigt hat, so ist sie doch das wahre Palladium dieser Anstalten, ohne welches sie gar nicht gedeihen können. Es ist aber eine nicht ungewöhnliche Sophisterei, den Misbrauch einer Sache zur Anklage gegen dieselbe zu brauchen, und ein alter Kunstgriff, dem Worte Freiheit im Geheim die Bedeutung einer regellosen Willkür, die jeder gesetzlichen Ordnung widerstreitet, unterzulegen.

§. 102.

Wenn systematische Einheit und Zusammenhang in das öffentliche Erziehungs- und Lehrwesen kommen soll, so ist dazu auch vorzüglich eine allgemeine und gleiche Begünstigung oder Berücksichtigung aller Theile desselben nöthig. Daher dürfen weder die Kunst- und Gelehrtenschulen zum Nachtheile der Volksschulen, noch diese zum Nachtheile jener begünstigt werden. Denn dieß hebt die Stetigkeit der Bildung auf und macht sie einseitig und beschränkt. Daher muß auch darauf gesehen werden, daß die vorbereitenden oder überleitenden Anstalten nicht den ausbildenden oder vollendenden (§. 67. Anmerkung 2) vorgreifen, was doch so oft geschieht, indem z. B. die Lehrer auf den Gymnasien oder Lyzeen Physik, Chemie, Logik, Metaphysik, Aesthetik, und Gott weiß was sonst noch, lehren und noch dazu so lehren, als wenn sie bereits Studenten vor sich hätten und gar keine Universitäten existirten, auf welchen diese Wissenschaften gründlich gelehrt werden sollen. Eine kurze und faßliche Darstellung der Wissenschaften überhaupt, was man gewöhnlich Enzyklopädie der Wissenschaften nennt, würde im letzten Jahre des Schulunterrichts eine weit beßre Vorbereitung zum Universitätsunterrichte sein, als jenes Vorgreifen in die akademischen Studien. Ein besondrer Fehler der öffentlichen Schulpläne oder Studienregulative, wodurch ebenfalls der

Einheit und dem Zusammenhange des Erziehungs- und Lehrwesens Abbruch geschieht, besteht auch darin, daß die Entwerfer derselben gewöhnlich die ihnen näher liegenden und sie vorzüglich intressirenden Künste oder Wissenschaften vorzugsweise berücksichtigen, oder auch wohl auf den nähern oder entferntern Vortheil sehen, welchen die Künste und Wissenschaften dem Staate bringen. So nahmen die Urheber solcher Pläne und Regulative, weil man sonst das Geschäft der Entwerfung gewöhnlich Theologen anvertraute, hauptsächlich auf den positiven Religionsunterricht und die theologischen Haupt- und Nebenwissenschaften Rücksicht. Jetzt, wo oft auch sogenannte praktische Geschäftsmänner jene Arbeit übernehmen, sieht man gar häufig aus dem Plan oder Regulativ den bloßen Praktiker hervorgucken, dem es nur darauf ankommt, gute Rutiniers in den bürgerlichen Geschäften des gemeinen Lebens zu bilden, und der keine Idee von wahrer Wissenschaftlichkeit und ächtem Kunstsinne hat. Durch so beschränkte An- und Rücksichten muß sich der Staat nicht leiten lassen. Intressirt er sich einmal für Künste und Wissenschaften, weil er sie doch nicht entbehren kann, so intressir' er sich nicht halb, sondern ganz dafür, wenn etwas Rechts aus seinen Anstalten werden soll, und behandle daher Künste und Wissenschaften als Dinge, die auch unabhängig von den Zwecken

des Staats einen selbständigen Werth haben und alle Sorge, Mühe und Kosten, die man darauf verwendet, nur dann im reichsten Maaße belohnen, wenn man sie ohne kleinliche Rücksichten um ihrer selbst willen liebt, ehrt und treibt. Der Staat mache es also nicht wie jene Bibliothekare, die nur Bücher aus ihrem Lieblingsfache in die öffentliche Büchersammlung kaufen, die übrigen Fächer aber vernachlässigen; noch wie jene Schauspieldirektoren, die nur solche Stücke geben, welche die Kasse füllen, ohne sich weiter um Kunst und Geschmack zu bekümmern! Nur wenn er alles, was zur artistischen und szientifischen Kultur des menschlichen Geistes gehört, mit gleicher Liebe und Achtung umfaßt, gleichsam als vergäße er sich selbst und wäre bloß mit diesem Zwecke beschäftigt, wird er wahren und vollen Gewinn für seine Zwecke aus jener Kultur ziehen.

§. 103.

Unter andern Mitteln, Einheit und Zusammenhang in das öffentliche Erziehungs- und Lehrwesen zu bringen, haben die Staaten auch oft die Maaßregel ergriffen, die Besuchung ausländischer Erziehungs- und Lehranstalten zu verbieten. Man fürchtete nämlich, wie man sagte, die auswärts herrschenden Arten der Bildung möchten nicht zur einheimischen passen und die jungen Leute dadurch unbrauchbar zum

Dienste des Vaterlandes werden. Insgeheim hatte man wohl hin und wieder auch die Absicht, einer verrufenen Aufklärung den Eingang in das Land und dem Gelde den Ausgang aus dem Lande zu verschließen. Nichts ist aber unzweckmäßiger, als jene Maaßregel. Für's Erste ist, wenn der Staat nur dafür sorgt, daß innerhalb seines Gebiets gute Erziehungs- und Lehranstalten vorhanden sind, gar nicht zu fürchten, daß viele junge Leute im Auslande suchen werden, was sie im Innern leichter, bequemer und wohlfeiler haben können. Ohne Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder dürfen sie ja doch nicht ins Ausland gehn; und wie Viele haben Vermögen genug, um den größern Aufwand, den das Studiren im Auslande, wo man auch selten auf Benefizien Anspruch machen kann, fodert, bestreiten zu können! Auch haben die meisten jugendlichen Gemüther eine natürliche Vorliebe für ihr Vaterland und werden mit Freuden das Gute annehmen, was ihnen das Vaterland bietet. Ist also das Besuchen ausländischer Anstalten irgendwo gewöhnlich, so ist es ein offenbarer Beweis, daß es an guten inländischen Anstalten fehlt. Dann ist aber das Verbieten jenes Besuchens um so nachtheiliger, weil man dadurch selbst der Verbreitung des Bessern im eignen Staate den Weg versperrt. Viel zweckmäßiger würde es also sein, der Lüsternheit nach dem Fremden dadurch vorzubeugen, daß man

daheim eben so gesunde und schmackhafte Nahrung dem jugendlichen Gemüthe darböte. Dieß ist aber in geistiger Hinsicht weit ehr möglich, als in körperlicher. Denn wenn man auch nicht überall Kaffee, Zucker und Gewürz erbauen kann, so kann man doch überall, wenn man nur ernstlich will, nach und nach gute Erziehungs- und Lehranstalten schaffen. — Ist aber zweitens die Furcht vor einer fremden Aufklärung der Grund des Verbots, so müßte wohl vor allen Dingen gefragt werden, von welcher Art der Aufklärung die Rede und ob denn überhaupt die Aufklärung für einen wohlgeordneten und wohlregierten Staat etwas so gefährliches sei, daß er sich davor nicht anders als durch geistige Einfuhrverbote schützen könne. Klare und deutliche Vorstellungen von einer Sache haben, nach richtigen Begriffen und Grundsätzen handeln ist doch beim Himmel nichts Schlimmes und Furchtbares! Meint man aber eine falsche Aufklärung, die man lieber Aufklärerei nennen sollte, eine Verspottung der moralisch-religiösen Ideen, eine Entweihung des Heiligen in der Menschenbrust, so würden eines Theils gute Erziehungs- und Lehranstalten auch diesem Uebel am besten vorbeugen, und andern Theils müßte das Verbot des Besuchens fremder Anstalten dann nicht unbedingt lauten, sondern nur bedingt, nämlich in Beziehung auf diejenigen, wo etwa eine so leidige Aufklärerei zur Tagesordnung gehörte. Es scheint indessen, daß solche

unseelige Anstalten wohl bald von selbst ihren Kredit beim Publikum verlieren und nicht lange in einem so blühenden Zustande bleiben würden, um viel Auswärtige anzulocken. Denn das Publikum urtheilt, im Durchschnitt genommen, fast immer ziemlich richtig über Werth und Unwerth öffentlicher Anstalten. Wenigstens kann die Täuschung nie dauerhaft sein. — Ist endlich drittens ein finanzialer Grund des Verbots vorhanden, so antworten wir wieder zuvörderst, daß, wenn im Lande gute Erziehungs- und Lehranstalten sind, nicht viel Geld ins Ausland verschleppt werden wird, um fremde Anstalten zu besuchen. Der Staat scheue also nur nicht den sich selbst lohnenden Aufwand auf das Eigne, so wird ihm das Fremde sicher nur wenig entziehn! Und ist denn dieses Wenige, ja selbst wenn es mehr als wenig wäre, auch wohl so viel werth, daß man deshalb diejenigen, welche um der Entwicklung und Ausbildung ihres Geistes willen fremde Länder und Anstalten besuchen wollen, davon mit Gewalt abhalten, ihnen die schmerzlichste, ja die ungerechteste Art des Zwangs, nämlich einen Geisteszwang, auflegen und dadurch die Gemüther gegen die höchste Gewalt, die sie nur achten und lieben sollen, erbittern müßte? — Aber, könnte man vielleicht noch sagen, wenn nun der Staat überzeugt ist, daß seine pädagogischen Anstalten die besten unter allen sind und daß die auf fremden Anstalten Gebildeten für ihn nicht so

brauchbar sein werden, als die, welche er selbst gebildet hat; soll der Staat auch dann nicht seine künftigen Bürger nöthigen, nur vom Besten Gebrauch zu machen? — Allein den Dünkel soll kein Staat haben, so wenig wie ein einzelner Mensch, daß das Seinige das ausschließend Beste oder richtiger das allein Gute sei. Ueberall findet sich etwas eigenthümlich Gutes, und es ist eben ein Vortheil für den Staat, wenn Manche da, wo es sich findet, hingehn und es sich möglichst anzueignen suchen. Der Staat sollte also gerade in geistiger Hinsicht am wenigsten Monopole und Schlagbäume dulden, weil sie ihn in der That geistig und ebendadurch auch leiblich ärmer machen. Alles demnach, was der Staat von seinem künftigen Bürger, vonehmlich dem, der sich ihm zum Beamten anbietet, fodern kann, ist, daß diseer seine Anstalten nicht ganz vorbeigehe, sondern auch das Gute, was er hier bereit findet, sich anzueignen suche, um sich zum Dienste des Vaterlandes möglichst geschickt zu machen.

Anmerkung. So hat es Sachsen mit dem Besuchen fremder Institute von Seiten seiner Jugend stets gehalten und sich dabei recht wohl befunden. Möge es auch ferner diese liberale Gesinnung beibehalten, selbst gegen solche Staaten, die nicht wollen, daß ihre Jugend Sachsens blühende Lehranstalten besuche, weil sie meinen, daß sie in sich selbst genug Fülle des geistigen Lebens haben! Nun, man gönne ihnen diese Fülle und erlaube der heimischen Jugend immerfort, zu ihnen zu kommen, damit

sie von jener Fülle auch etwas mitgetheilt erhalte! (Während dieß gedruckt worden, hat die Preußische Regierung alle bisherigen Verbote der Art aufgehoben und dadurch einen neuen Beweis ihrer hohen Achtung für allgemeine wissenschaftliche Bildung gegeben.)

§. 104.

Eine andre von der Staatspädagogik zu beantwortende und in unsern Tagen besonders wichtige Frage ist, ob das öffentliche Erziehungs- und Lehrwesen mit besondrer Hinsicht auf die Verfassung des Staats einzurichten sei, so daß die Jugend auf eine dieser Verfassung angemeßne Weise gebildet werde. — Man ist in der That so weit gegangen zu behaupten, daß die Bildung der Jugend in einem monarchischen Staate ganz anders beschaffen sein müsse, als in einem republikanischen, weil weder der monarchisch Gebildete in eine Republik, noch der republikanisch Gebildete in eine Monarchie passen werde. Wir gestehn aber aufrichtig, daß uns dieß durchaus nicht einleuchten will. Für's Erste müssen wir auf die Unbestimmtheit der Ausdrücke: Monarchie und Republik, aufmerksam machen. Denn jeder Staat, in welchem Einer die höchste Gewalt persönlich darstellt, ist eine Monarchie, gesetzt auch, daß dieser Eine sie nicht allein ausübe, daß also der Monarch kein Autokrat sei (§. 19. Anmerk.). Von welcher Monarchie ist also die Rede, von der autokratischen oder synkratischen? Und was versteht man unter einer Republik?

Ursprünglich zeigt das Wort nichts anders an, als ein gemeines Wesen oder eine öffentliche Sache (res publica), und paßt daher auf jeden Staat, er habe eine Verfassung, welche er wolle. Da indessen die synkratische Verfassung allein dem Volke einen gesetzmäßigen Antheil an der Ausübung der höchsten Gewalt und folglich auch an der Verwaltung des Staats giebt, so wird in dieser Staatsform allerdings der Staat in einem höhern Grade zu einem Gemeinwesen oder einer öffentlichen Sache, als in der autokratischen. Nennen wir nun einen synkratisch verfaßten Staat vorzugsweise eine Republik, so wird doch dieser Name eben so gut auf eine synkratische Monarchie als auf eine synkratische Polyarchie passen, und wir werden den Großbrittannischen Staat mit Einem Könige eben so wohl eine Republik nennen können, als den Lakedämonischen mit zwei Königen und den Römischen mit zwei Konsuln, oder den Nordamerikanischen mit einem Präsidenten uud den Schweizerischen mit Einem Landammann an der Spitze. Soll nun das öffentliche Erziehungs- und Lehrwesen für die verschiednen Arten von Monarchien und Republiken auch auf ganz verschiedne Art modifizirt werden? Da würde ja dasselbe beinahe der angeblich wächsernen Nase der Juristen gleich werden!

§. 105.

Was hat aber die Erziehung oder das Geschäft der Entwicklung und Ausbildung der Menschheit im Kinde überhaupt mit der Verfassung der

Staaten zu thun? Wird das zu einem wahren Menschen herangereifte Kind nicht in jede wahrhaft menschliche d. h. rechtliche Verfassung passen? Und ist nicht jede von den obgenannten vier Grundverfassungen an und für sich betrachtet rechtlich (§. 41. Anmerk. 2)? Auch lehrt die Erfahrung, daß Menschen, die in irgend einer Staatsform aufgewachsen waren, wenn sie in spätern Jahren zufällig in einen Staat von andrer Verfassung versetzt wurden, in demselben eben so gute Bürger waren, als vorher. Oder, wenn sie es nicht waren, lag dann nicht vielmehr der Grund in einer verkehrten Bildung ihres Geistes überhaupt, als in der, einer gewissen Verfassung mehr oder weniger angemeßnen, Erziehung?

Anmerkung. Wenn es dem Verfasser erlaubt ist, hier von sich selbst zu reden, so muß er gestehn, daß er, im Churfürstlich-Sächsischen Staate geboren und erzogen, nachher allmälig in den Herzoglich-Sächsischen, Hannöverschen, Preußischen und Königlich-Sächsischen übergegangen, sich ungeachtet der Verschiedenheit der darin herrschenden Verfassungen nie zu Handlungen versucht fühlte, die eine Unzufriedenheit oder Widerspenstigkeit in Beziehung auf die Verfassung hätten andeuten mögen. Es sind ihm aber auch genug Menschen während seines Aufenthalts in verschiednen Ländern vorgekommen, die, obwohl nie vom väterlichen Heerde getrennt und mit der blindesten Vorliebe für die Verfassung ihres Landes, die sie für die allerbeste hielten, weil sie keine beßre kannten, dennoch sehr schlechte Bürger waren.

§. 106.

Noch mehr! Es ist eine bekannte Sache, wie sehr die Staatsformen wechseln; und in unsern Tagen ist dieser Wechsel sogar fast zur Tagesordnung geworden. Bei einem solchen Wechsel ist es weder möglich noch rathsam, daß die öffentliche Erziehung den künftigen Bürger ausschließlich für die eine oder andre Verfassung bilde, sondern sie muß ihn so bilden, daß er in jede wahrhaft menschliche oder, was eben so viel heißt, rechtliche Verfassung passe; und diese Bildung kann und soll in allen Staaten dieselbe sein. Haben sich in unsern Tagen bei jenem Wechsel hin und wieder politische Unruhen gezeigt, so rührten diese weit mehr von der Art und Weise der Verändrung, von Personen und Umständen her, als von der in einem Staate herrschenden Art und Weise der öffentlichen Erziehung. Und wenn die Liebe zur Verfassung, in welcher, die Anhänglichkeit an das Fürstenhaus, unter welchem, und die Zuneigung zu den Bürgern, mit welchen man innerhalb eines gewissen Staatsgebiets geboren und erzogen ist, zum Theil jene Unruhen veranlaßten, so sind erstlich diese Gesinnungen und Gefühle dem menschlichen Herzen so natürlich, daß sie sich in demselben schon von selbst erzeugen; sie sind auch zweitens an sich betrachtet nichts weniger als tadelnswürdig; und drittens kann ja die öffentliche Erziehung, wenn sie im Kinde den künftigen Bürger vor Augen

hat, eben auch keinen andern Zweck haben, als diese patriotischen Gesinnungen und Gefühle zu beleben, zu stärken und zu veredeln. Aber auf die Erzeugung derselben braucht sie gar nicht besonders hinzuwirken, weil sie sich, wie gesagt, schon von selbst erzeugen, und dieß um so mehr, wenn der Mensch zum Menschen gebildet, noch mehr aber, wenn er auch als Mensch regiert wird. Dann erwachen Liebe, Dankbarkeit, Treue, Achtung und Gehorsam gegen Vaterland und Oberhaupt, Gesetz und Verfassung so mächtig in der Brust des Menschen, daß sie keine Gewalt von außen und kein Unfall des Staats vernichten kann.

Anmerkung. Diese Gründe bestimmen auch den Verfasser, den Unterschied, den man zuweilen zwischen vaterländischer oder staatsbürgerlicher und weltbürgerlicher Erziehung gemacht hat, nicht als gültig anzuerkennen. Der ächte, rein menschliche Weltbürgersinn, der an Allem theilnimmt, was die Menschheit intressirt, und Alles, was in seinen Kräften steht, zur Beföderung des Wohls der Menschheit beiträgt, ist dem vaterländischen Sinne so wenig entgegen, daß er diesen vielmehr stärkt und erhebt. Denn er unterdrückt die Selbsucht, die größte Feindin der Vaterlandsliebe. Eine Erziehung also, die aus dem Kinde einen ächten Weltbürger bildet, wird gerade eine solche sein, die ihn auch zu einem guten Staatsbürger macht, also eine wahrhaft vaterländische oder patriotische. Wollt ihr aber aus eurem Zögling einen so eng- und hartherzigen Patrioten

bilden, daß er Millionen Menschen ungerührt leiden sehen kann, wenn es nur nicht seine Landsleute sind und wenn nur er sich mit diesen wohl befindet, so wird er bald so selbsüchtig werden, daß er sich allein zum Mittelpunkte der ganzen Welt macht und ihn auch weder euer noch der übrigen Mitbürger Unglück kümmert, wenn nur er dabei nicht unmittelbar leidet. Ja er wird sich kein Bedenken daraus machen, sein eignes Wohl auf Kosten seiner Mitbürger zu födern. Denn der Gedanke, daß er sein eignes Wohl dadurch untergrabe, schwebt dem Egoisten entweder nicht lebendig genug vor, oder macht ihn höchstens nur vorsichtiger in seinen gemeinschädlichen Handlungen. An Aufopferungen aber für den Staat, an Hingebung von Gut und Blut für das Wohl der Mitbürger ist bei ihm gar nicht zu denken. Und das fodert ihr doch mit Recht von jedem guten Bürger eures Staats!

§. 107.

Bei dem fortschreitenden Geiste der Zeit kann es nicht fehlen, daß in dem öffentlichen Erziehungs- und Lehrwesen eines Staats nicht von Zeit zu Zeit Reformen nöthig sein sollten. Diese Reformen sind um so dringender bei Anstalten, welche aus einem frühern Zeitalter herrühren, wo man sowohl von der Erziehung überhaupt als der gelehrten insonderheit noch sehr beschränkte Begriffe hatte. Solche Anstalten können daher, wenn sie im Ganzen ihren ersten Zuschnitt lange Zeit, vielleicht Jahrhunderte hindurch, behaupteten, am Ende

Ende eine Art von Monstrosität erhalten. Gewöhnlich aber sind mit der innern Organisazion solcher Anstalten gewisse Rechte verbunden, ohne deren Aufhebung vielleicht keine durchgreifende Reform möglich ist, deren Genuß jedoch der Staat jedem Einzelnen bei dessen Anstellung an der Anstalt zusicherte. Wie soll sich nun da der Staat verhalten? Es ist dieß in der That ein schwieriges Problem, bei dessen Lösung viel auf besondre Umstände und Verhältnisse ankommt. Wir bemerken darüber im Allgemeinen bloß Folgendes. Für's Erste ist offenbar, daß dem Staate das Recht, seine öffentlichen Anstalten zu reformiren oder anders als bisher zu organisiren, auf keine Weise streitig gemacht werden kann. Denn diese Anstalten sind für ihn und durch ihn da, selbst in dem Falle, wo Privatpersonen die nächste Veranlassung zur Entstehung gaben. Denn wofern diese Privatpersonen nicht etwa eine bloße Familienanstalt unter Autorisazion des Staas stifteten oder ihre Rechte daran mit Genehmigung des Staats andern Privatpersonen zedirten, exspirirt mit ihnen der private Charakter des Instituts gänzlich, und es wird ein Staatsinstitut, sobald es der Staat fortdauernd erhält. Mithin wird auch das Eigenthum einer solchen Anstalt Staatseigenthum, worüber der Staat zum Vortheile der Anstalt, so lange sie besteht, in höchster Instanz disponiren kann. Und sollte der Staat kein Recht zu reformiren haben, so könnten sogar schädliche

Einrichtungen, die der Staat aus Unklugheit früherhin gemacht oder geduldet hätte, auf ewige Dauer Anspruch machen. Auf der andern Seite ist aber eben so gewiß, daß der Staat kein Recht verletzen darf und, wenn er gewissen Personen den Genuß gewisser Rechte zugesichert hat, Wort halten soll. Er kann aber dieses in einem Falle, wo nöthige Reformen jenem fortwährenden Genuß entgegen sind, dadurch halten, daß er entweder den durch ihn berechtigten Subjekten den Genuß der Rechte auf Lebenszeit läßt oder, wenn auch dieß nicht thunlich ist, sie dafür vollständig entschädigt. Mehr als dieß können jene Subjekte rechtlicher Weise nicht fodern. Denn was ihre Nachfolger anlangt, so existiren diese noch nicht als solche und haben also auch noch keine Rechte, können folglich auch nicht mehr Rechte prätendiren, als ihnen der Staat bei ihrer Anstellung bewilligte.

§. 108.

Es ergiebt sich aber hiebei noch eine Schwierigkeit von eigner Art. Oft werden dergleichen Anstalten von wohlthätigen Privatpersonen durch milde Stiftungen bedacht, deren Urheber dabei vielleicht auf eine bestimmte Verfassung der Anstalt Rücksicht nahmen und in der Stiftungsurkunde besondre Anordnungen, die sich darauf beziehen, machten. Sind nun dadurch dem Staat die Hände bei seinen Reformen gebunden?

Hier muß man, dünkt uns, zwei Fälle wohl unterscheiden. Hangen nämlich dergleichen Stiftungen mit besondern Familienrechten zusammen, so wird der Staat freilich an die ursprünglichen Anordnungen der Stiftung gebunden sein, so lange die Familie existirt, weil die Familie durch das vom Staate sankzionirte Erbrecht einen vollgültigen Anspruch an den Genuß der Stiftung für ihre Glieder erhalten hat. Gesetzt also, daß die neuen Anordnungen des Staats mit den Anordnungen der Stiftungsurkunde nicht verträglich und die Familienglieder mit jenen nicht zufrieden wären, so würden sie allerdings das Recht haben, vom Staate zurückzufodern, was er nicht mehr auf die ausbedungene Art benutzen lassen wollte. Sobald aber dergleichen Verhältnisse nicht stattfänden, braucht sich der Staat auf keine Weise ein Gewissen daraus zu machen, Aenderungen in der Bestimmung dessen zu treffen, was ein milder Geber der Anstalt und durch diese dem Staat überlassen hat. Es ist bloß Klugheit von Seiten des Staats, wenn er hierin mit möglichster Schonung zu Werke geht, um nicht andre milde Geber durch den Gedanken abzuschrecken, daß man ihren Willen nicht respektiren werde. Aber die Rechte der ersten Stifter oder ihrer Erben werden dadurch gar nicht verletzt, weil die Stiftung in keiner andern Absicht gemacht wurde, als der Anstalt und durch diese dem Staate zu nützen, dieser also das unläugbare

Recht hat, zu bestimmen, auf welche Weise von dem Gestifteten fernerhin ein zweckmäßiger Gebrauch zu machen sei.

Anmerkung. Wir wollen dieß durch ein bestimmtes Beispiel erörtern. Gesetzt, es habe Jemand einer Schule, bei welcher sechs Lehrer angestellt sind, ein Kapital vermacht mit der Bedingung, daß die Zinsen davon unter jene sechs Lehrer vertheilt werden; der Staat fände es aber dem Zeitbedürfniß angemessen, künftig sieben Lehrer anzustellen, so würd'er ohne Rechtsverletzung verordnen können, daß jene Zinsen nach dem Tode der bisherigen sechs Lehrer unter sieben vertheilt werden, wenn er es nicht etwa gerathner fände, dem siebenten aus eignen Mitteln so viel zuzulegen, als von jenen Zinsen auf jeden von den sechs Lehrern kommt, damit die mit den Lehrstellen verknüpften Besoldungen nicht geschmälert werden. Durch eine solche Verordnung wird weder der Anstalt im Ganzen, noch den bisherigen Lehrern etwas entzogen, und ihre Nachfolger haben weiter keine Rechte, als ihnen der Staat bei der Anstellung giebt. Es ist also bloß Sache der Klugheit, daß der Staat die Besoldungen nicht schmälere, um die Lehrer nicht unzufrieden mit ihrer Lage zu machen und ihnen dadurch ihr Geschäft zu verleiden. Hätte aber der Urheber jener Stiftung verordnet, daß die Zinsen des Kapitals unter diejenigen Zöglinge der Anstalt, die von seiner Familie wären, vertheilt werden, diese Zöglinge aber an jeden der sechs Lehrer einen bestimmten Theil abgeben sollten, so würde der Staat, wenn er etwa noch einen Lehrer anstellen

wollte, nicht befugt sein, zu verordnen, daß auch an diesen eben so viel abgegeben werden sollte, weil dadurch das Recht der Familienglieder verletzt würde, indem sie dann mehr abgeben müßten, als ursprünglich bestimmt war.

§. 109.

Man kann endlich noch fragen, welcher Behörde im Staate die Aufsicht über das Erziehungswesen und die Leitung der dahin gehörigen öffentlichen Geschäfte zukomme. Diese Frage kann keinen andern Sinn haben, als den: Welches dem Regenten zunächst untergeordnete Staatsorgan soll für das gesammte Erziehungswesen eines Staats die oberste Instanz sein? Denn vom Regenten selbst kann hier nicht die Rede sein, da er in der Idee die oberste Instanz für alle Staatsgeschäfte ist, gesetzt auch, daß ihm in der Wirklichkeit (nach der bestehenden Verfassung) nur die höchste vollziehende Gewalt zukommt. Nun haben wir schon oben (§. 45 und 46) bemerkt, daß eigentlich das Polizeiministerium nach unserm Begriffe von demselben jene Behörde sei. Da indessen dieses Ministerium ohnehin schon eine sehr große Menge von Gegenständen umfaßt; da die Leitung des Erziehungswesens eines Staats nach seinem ganzen Umfange nicht nur eine ungetheilte Aufmerksamkeit, sondern auch besondre Kenntnisse und Erfahrungen, vornehmlich aber große und liberale Ansichten nebst einer zarten Schonung des Rechts und der Freiheit des menschlichen Geistes

fodert; und da man alle diese Eigenschaften wohl selten oder nie bei einem Polizeiminister, wenn er auch die zu seinen übrigen Funkzionen nöthigen Requisiten in vollem Maaße besäße, vereinigt antreffen möchte: so dürft' es wohl gerathner sein, diesen Theil der Staatsverwaltung vom Polizeiministerium zu trennen und denselben nebst dem Kirchenwesen, von welchem dasselbe gilt und das seinem letzten Zwecke nach in so genauer Verbindung mit dem Schul- oder Erziehungswesen steht, einem besondern Ministerium unterzuordnen, welches dann am schicklichsten den Namen: Ministerium der Volksbildung, erhalten würde (§. 49). Dieses Ministerium müßte aber gleichen Rang und gleiche Würde mit den übrigen Staatsministerien haben und zum Regenten in demselben unmittelbaren Verhältnisse wie diese stehn, weil es sonst nicht mit der gehörigen Energie handeln und vornehmlich die von Seiten des Finanzministeriums etwa zu erhebenden Schwierigkeiten nicht leicht überwinden könnte. Denn wo dieses mit der Ausflucht, es sei kein Geld zu solchen Ausgaben vorhanden, die Plane jenes Ministeriums (deren Realisirung vielleicht eine Vermehrung der dem Schul- und Kirchenwesen gewidmeten Fonds durch den Staat, mithin eine Vermehrung der Staatsausgaben selbst fodert) augenblicklich vereiteln kann, da ist für das Kirchen- und Schulwesen eines Staats und die davon abhängige Bildung des gesammten Volks wenig oder nichts zu hoffen.

Anmerkung. Es giebt bekanntlich Staaten, in welchen das Schul- und Kirchenwesen keinen besondern Chef im Ministerium überhaupt hat, sondern von einem Kollegium unter Aufsicht des Regenten dirigirt wird. Diese Einrichtung hat allerdings auch ihre Vortheile, weil ein solches Kollegium in Dingen, die so viel Kenntnisse und Erfahrungen heischen, wie die in Rede stehenden, eine größere Masse derselben in sich vereinigen kann und die kollegialische Verhandlung der auf jene Dinge sich beziehenden Geschäfte hier, wo selten große Eile nöthig ist, nicht so nachtheilig wie anderwärts wirken kann. Indessen scheint doch ein besondres Ministerium für das Kirchen- und Schulwesen oder die Volksbildung unter der Voraussetzung, daß es sich in den Händen des rechten Mannes befinde, vorzüglicher, weil dadurch der Geschäftsgang einfacher, schneller und wirksamer wird und jedem Minister doch immer Räthe zur Seite stehn, die ihm mit ihren Einsichten und Erfahrungen an die Hand gehen können. Ja es scheint selbst eine größere Achtung von Seiten des Staats gegen das Schul- und Kirchenwesen anzukündigen, wenn er demselben ein besondres Staatsministerium widmet; und was darauf hinwirken kann, in den Augen des Volks dem Kirchen- und Schulwesen eine größere Autorität zu ertheilen und dasselbe als eine höchstwichtige Staatsangelegenheit darzustellen, das sollte wohl von keinem Staate vernachlässigt werden, der überhaupt den wahren Werth kirchlicher und scholastischer Institute zu schätzen weiß.

Verbesserungen.

S. 78. Z. 7. v. u. ist statt: „demselben“ — zu lesen: „denselben“

S. 97. Z. 7. v. u. ist statt: „einen“ — zu lesen: „einem“

S. 132. Z. 18. v. o. ist statt: „Aestethik“ — zu lesen: „Aesthetik“

S. 138. Z. 17. v. o. ist statt: „diseer“ — zu lesen: „dieser“

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krug, Wilhelm Traugott, / Notter, Friedrich / Pfizer, Gustav

Der Staat und die Schule Oder Politik und Pädagogik in ihrem gegenseitigen Verhältnisse zur Begründung einer Staatspädagogik

Leipzig 1810

Paed.th. 2532
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10763309-5